



KIRCHLICHE  
PÄDAGOGISCHE  
HOCHSCHULE  
WIEN/KREMS



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

## Kontrolle des österreichischen Parlaments im Rahmen von Untersuchungsausschüssen

Eine theoretische und fachdidaktische Auseinandersetzung

verfasst von / submitted by

Gelu Lichtscheidl, BEd

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Education (MEd)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 199 510 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) Lehrverbund

Unterrichtsfach Geographie und wirtschaftliche Bildung Lehrverbund

Unterrichtsfach Geschichte und Politische Bildung Lehrverbund

Betreut von / Supervisor:

HS Prof. Mag. Dr. Christian Matzka



# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                  |     |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>DANKSAGUNG</b>                                                                | 5   |
| <b>1 EINLEITUNG</b>                                                              | 7   |
| <b>2 FACHWISSENSCHAFTLICHER TEIL</b>                                             | 10  |
| 2.1 U-Ausschüsse und politische Verantwortung                                    | 10  |
| 2.2 Grundzüge der österreichischen Bundesverfassung                              | 14  |
| 2.2.1 Verfassungsgeschichte                                                      | 14  |
| 2.2.2 Verfassungsrecht: Grundlage politischer Abläufe                            | 21  |
| 2.2.3 Legislative Gewalt: (in)offizieller Machteinfluss                          | 22  |
| 2.2.4 Exekutive Gewalt                                                           | 27  |
| 2.2.5 Judikative Gewalt                                                          | 30  |
| 2.3 Macht und Kontrolle des Parlaments                                           | 31  |
| 2.3.1 Fragerecht                                                                 | 32  |
| 2.3.2 Resolutionsrecht                                                           | 33  |
| 2.3.3 Initiativanträge                                                           | 34  |
| 2.3.4 Weitere Rechte von Abgeordneten                                            | 35  |
| 2.3.5 Kontrollrecht Untersuchungsausschuss                                       | 36  |
| 2.4 Hypothesen dieser Arbeit                                                     | 43  |
| 2.5 Analyse der novellierten Verfahrensordnung am Beispiel des BVT-U-Ausschusses | 45  |
| 2.5.1 Die BVT-Affäre                                                             | 46  |
| 2.5.2 Einsetzung eines Untersuchungsausschusses                                  | 52  |
| 2.5.3 Themenbereiche                                                             | 59  |
| 2.5.4 Beteiligte                                                                 | 65  |
| 2.5.5 Akten und Geheimhaltung                                                    | 71  |
| 2.5.6 Verlauf und Dauer                                                          | 75  |
| 2.5.7 Befragung von Auskunftspersonen                                            | 78  |
| 2.5.8 Beendigung                                                                 | 88  |
| 2.6 Resümee des fachwissenschaftlichen Teils                                     | 94  |
| <b>3 FACHDIDAKTISCHER TEIL</b>                                                   | 97  |
| 3.1 Schulbuchanalyse                                                             | 97  |
| 3.1.1 Theoretische Überlegungen                                                  | 97  |
| 3.1.2 Vergleichskriterien (Raster)                                               | 101 |
| 3.1.3 Auswahl der Schulbücher                                                    | 101 |
| 3.1.4 GO! Geschichte Oberstufe 7/8                                               | 103 |
| 3.1.5 Meine Geschichte 7/8                                                       | 105 |

|                                                      |     |
|------------------------------------------------------|-----|
| 3.1.6 Zeitbilder 7/8 .....                           | 106 |
| 3.1.7 Weltgeschehen 7/8 .....                        | 108 |
| 3.1.8 Zeitzeichen .....                              | 110 |
| 3.1.9 Hotspots HTL .....                             | 113 |
| 3.2 Unterrichtskonzept .....                         | 115 |
| 3.2.1 Zielgruppe und Umfang .....                    | 116 |
| 3.2.2 Lehrplan und Kompetenzen .....                 | 117 |
| 3.2.3 Unterrichtseinheit 1+2 – Einführung .....      | 119 |
| 3.2.4 Unterrichtseinheit 3 – Verfahrensordnung ..... | 120 |
| 3.2.5 Unterrichtseinheit 4 – Podcast .....           | 121 |
| 3.2.6 Unterrichtseinheit 5+6 – Planspiel .....       | 122 |
| 3.2.7 Unterrichtseinheit 7 – Reflexion .....         | 127 |
| 3.3 Resümee des fachdidaktischen Teils .....         | 129 |
| <b>4 ANHANG</b> .....                                | 131 |
| 4.1 Literaturverzeichnis .....                       | 131 |
| 4.2 Unterrichtsmaterialien .....                     | 135 |
| 4.3 Abstracts .....                                  | 149 |

## Danksagung

Diese Arbeit ist nun die zweite meiner wissenschaftlichen Arbeiten, die von Herrn Professor Mag. Dr. Christian Matzka betreut wurde. Damals stand mir Herr Professor Matzka bei der Bachelorarbeit im Fach Geschichte und Politische Bildung mit Rat und Tat zur Seite. Während meiner Recherchen zu meiner damaligen Arbeit (die Bedeutung des Klubzwanges aus realpolitischer Sicht für die Gesetzgebung) habe ich mir schon damals Gedanken gemacht, wie ein Parlament, neben seiner eigentlichen Aufgabe der Gesetzgebung, auch seiner Kontrollfunktion nachkommen kann. Da die Bachelorarbeit eindeutig zu wenig Raum für die Verschränkung dieser beider Themen (Klubzwang und Kontrollrechte im österreichischen Parlament) bot, freue ich mich umso mehr, dass ich nun mit dieser Arbeit meiner zweiten großen Frage nachgehen konnte, die mich schon während des Studiums begleitete. Daher möchte ich mich bei Herrn Professor Mag. Dr. Matzka bedanken, der mir in vielen persönlichen Gesprächen geholfen hat, meine Forschungsfrage zu entwickeln und meine Arbeit zu formen. Es steht außer Frage, dass meine Masterarbeit nicht ohne diese Unterstützung geglückt wäre.

Meinen Eltern möchte an dieser Stelle ebenfalls danken, die mir das Studium ermöglicht haben. Ich möchte mich daher aus tiefstem Herzen bei ihnen bedanken, da sie zum Gelingen meines Studiums viel beigetragen haben. Ich möchte mich neben meinen Eltern bei meiner wunderbaren Lebensgefährtin, Sarah M Gentner, für das Lektorat und die unzähligen Redaktionsgespräche bedanken. Ihr Gespür für Sprache hat mir in so mancher schwierigen Phase geholfen, die Arbeit weiterzuentwickeln und dieser den sprachlichen und inhaltlichen Feinschliff zu geben.

Weiters möchte mich bei der österreichischen Parlamentsdirektion bedanken, die mir ein Handbuch zur Verfahrensordnung von Untersuchungsausschüssen zukommen ließ. Dieses Werk half mir während der gesamten Masterarbeit, in diesem Wirrwarr an Gesetzestexten den Überblick zu behalten. Damit hatte ich die Möglichkeit, in meiner Arbeit juristische Details einzubauen. Last but not least möchte ich mich bei den Mitarbeiter/innen des ÖBV Verlags in Wien bedanken, die mir bei der Auswahl der Schulbücher geholfen haben.



# 1 EINLEITUNG

Wer in den letzten Jahren die österreichische Innenpolitik und die Arbeit des Parlaments verfolgt hat, kommt nicht umhin zu bemerken, dass ein Untersuchungsausschuss den nächsten zu jagen scheint. Kaum ist einer abgeschlossen, wird bereits ein neues Thema aufgearbeitet. In der Presse liest man fast ständig von Vorladungen, Aktenlieferungen oder vergesslichen Auskunftspersonen. Tatsächlich täuscht dieser Eindruck nicht: Seit 2015 gab es fast jährlich einen Untersuchungsausschuss, während in den Jahrzehnten davor oft viele Jahre dazwischen lagen. Dies ist allerdings nicht unbedingt einer korrupteren Politik, die aufgearbeitet werden muss, geschuldet, sondern vielmehr der Novellierung der Verfahrensordnung von Untersuchungsausschüssen im Jahre 2015.

Damals konnten sich die Parteien darauf einigen, das Vorgehen bei Untersuchungsausschüssen insofern zu überarbeiten, als es nun auch Minderheiten im Parlament möglich ist, diese in die Wege zu leiten. Mithilfe der neuen Verfahrensordnung kann nun auch die „Opposition“ deutlich einfacher einen Untersuchungsausschuss einsetzen, um die Arbeit der Bundesregierung zu kontrollieren bzw. aufzuarbeiten. Damit wurde auch eine wesentlich Kernaufgabe des Parlaments erleichtert, nämlich die Kontrolle der Exekutive, vornehmlich der Regierung.

Diese Masterarbeit befasst sich mit eben dieser novellierten Verfahrensordnung von Untersuchungsausschüssen des österreichischen Nationalrates. Es wird dabei der Frage nachgegangen, ob diese Neuerungen, die zum Beispiel das Recht über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch eine qualifizierte Mehrheit, also mindestens 46 Abgeordnete des österreichischen Nationalrats, beinhalten, zu einer Stärkung des Parlamentarismus in Österreich beigetragen haben.

Da es ein wesentlicher Teil der Politischen Bildung ist, die Bedeutung des Gesetzgebers zu kennen und zu verstehen, ist es dem Verfasser dieser Arbeit wichtig, dass sich auch Schüler/innen im Rahmen des Unterrichts mit dieser Thematik vertraut machen. Die Gesetzgebung und deren Aufgaben, besonders ihre Kontrollrechte, sind ein sehr komplexes und nicht leicht durchschaubares Konstrukt. Daher soll auch die didaktische Aufbereitung und die Vermittlung der oben genannten Thematik eine zentrale Rolle in dieser Arbeit spielen.

Dementsprechend gliedert sich die Masterarbeit in zwei Abschnitte. Zunächst wird auf die Bedeutung des Parlaments und der Bundesregierung als Teil der drei Gewalten eingegangen. Darüber hinaus wird der Entstehung von Gesetzen entsprechend der Verfassung einerseits und der Realpolitik andererseits besonders viel Platz eingeräumt. Dabei wird auf die Rolle des Parlaments unter Berücksichtigung seiner zweiten Aufgabe, der Kontrolle gegenüber der Exekutive, besonderes Augenmerk gelegt. Es wird versucht, die Verzahnungen bzw. Verschränkungen zwischen den Gewalten der Legislative und Exekutive aufzuzeigen und welche realpolitischen Dynamiken dazu führten, dass die Exekutive (allen voran die österreichische Bundesregierung) nicht konsequent genug kontrolliert werden kann bzw. konnte. Auch wenn die österreichische Bundesverfassung eine strikte Trennung zwischen den Staatsgewalten vorsieht<sup>1</sup>, so sind dennoch Überschneidungen in der Vergangenheit immer die Regel gewesen.

Mit der Novellierung der Verfahrensordnung im Jahr 2015 wurden die politischen Machtverhältnisse verändert bzw. neu verteilt. Das Recht der „Opposition“, einen Untersuchungsausschuss einsetzen zu können, hat fast schon einen „revolutionären“ Charakter und ist vielleicht der erste Schritt, damit das Parlament seiner ureigenen Aufgabe als Kontrollinstanz gerecht(er) werden kann.

In der Arbeit wird daher versucht, das Ausmaß der politischen Schlagkraft dieser Änderungen herauszuarbeiten, um am Ende feststellen zu können, inwieweit die realpolitische Macht der „Opposition“ nun wirklich gestärkt wurde. Dieser Frage soll anhand des Gesetzestextes der novellierten Verfahrensordnung, aber auch anhand eines konkreten Beispiels eines Untersuchungsausschusses der letzten Jahre nachgegangen werden.

Im zweiten Abschnitt werden aus dem vorangegangenen fachwissenschaftlichen Teil Leitfragen für den fachdidaktischen Teil der Arbeit herausgearbeitet, die einen thematischen Bezug (v.a.) zu Kompetenzmodul 7 der 12. Schulstufe des Lehrplans des Faches Geschichte und Politische Bildung, das sich mit politischen Prozessen und Systemen des 20. und 21. Jahrhunderts beschäftigt, haben. Die Leitfragen bilden die Basis zur Erstellung eines Rasters.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 94, online unter <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (18.2.2023).

Anschließend werden unterschiedliche Schulbücher mithilfe des Rasters hermeneutisch (nach Mayring) ausgewertet und analysiert. Dabei werden ausgewählte Schulbücher speziell dahingehend untersucht, wie die rechtliche Stellung und die Aufgaben des österreichischen Parlaments (unter besonderer Berücksichtigung seiner Kontrollrechte) dargestellt werden. Ziel dieser Untersuchung ist es aufzuzeigen, inwiefern in den gängigsten Schulbüchern das Thema parlamentarische Kontrolle erläutert wird. Schlussendlich ist das Parlament jene Instanz, deren politisch ausverhandelten Kompromisse am Ende in Bundesgesetze gegossen werden, die die Grundlage für unser Zusammenleben bilden. Für dieses Verständnis und dessen Vermittlung ist ein gutes Schulbuch für das Fach Geschichte und Politische Bildung unabdingbar.

Die Schulbuchanalyse wird schließlich ergänzt durch eigens ausgearbeitete Unterrichtsmaterialien, die unter Berücksichtigung der aktuellen pädagogischen Paradigmen erstellt wurden und die als Vorlage für den Unterricht jederzeit von allen Leser/innen dieser Arbeit genutzt werden dürfen und sollen. Diese Materialien sollen als Unterstützung für Lehrkräfte dienen, die sich mit dem Thema der Kontrollrechte des österreichischen Parlaments bzw. des österreichischen Nationalrats näher im Unterricht befassen wollen. Das Ziel dieser Unterrichtsmaterialien ist, dass Schüler/innen erkennen, dass das österreichische Parlament (auch) in ihrem Namen seine Kontrollfunktion wahrnimmt und somit zur politischen Stabilität beiträgt.

Aus diesen beiden Schwerpunkten ergibt sich für diese Masterarbeit also folgende Forschungsfrage, die auf den folgenden Seiten ausführlich behandelt werden soll: Welche realpolitische Bedeutung haben Untersuchungsausschüsse als politische Kontrollfunktion der Legislative, wie wird dieses Thema in Schulbüchern für den Geschichtsunterricht dargestellt und wie können die Inhalte im Rahmen der Erstellung von eigenen Unterrichtsmaterialien inhaltlich und fachdidaktisch aufbereitet werden?

## 2 FACHWISSENSCHAFTLICHER TEIL

### 2.1 U-Ausschüsse und politische Verantwortung

*„Die Politik bedeutet ein starkes, langsames Bohren von harten Brettern [...]“*

*Max Weber*<sup>2</sup>

Dieses Zitat beschreibt wohl am ehesten, wie der Untersuchungsausschuss als Minderheitsrecht in der österreichischen Bundesverfassung verankert wurde und seinen Weg in die Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrats gefunden hat. Hinter dieser Idee, dass einer „Opposition“ der Legislative bzw. des österreichischen Nationalrates ein solches Recht zugestanden wird, steckt ein langer, mühsamer Weg.

Die österreichische Bundesverfassung ist ein historisch gewachsenes Konvolut an Gesetzen. Die Liste an Rechten und Pflichten, die die österreichische Bundesverfassung vorschreibt, ist sehr lang und tangiert so gut wie alle Lebensbereiche. Für diese Arbeit sind folgende Bereiche besonders hervorzuheben: die Aufgabenbereiche der Legislative (also die Kompetenzen des österreichischen Parlaments) und der Exekutive (als das ausführende Organ), hierbei sind ganz besonders das Amt des/der Bundespräsident/in sowie die österreichische Bundesregierung anzuführen. Von diesen Staatsgewalten ist die Judikative (das richtende Organ) klar getrennt, das heißt, eine solche Verschränkung wie bei Legislative und Exekutive gibt es nicht, die Judikative arbeitet vollkommen unabhängig.

Auch wenn in Österreich selbstverständlich das Prinzip der Gewaltentrennung herrscht, so ergibt sich aus dem Wirkungsbereich der Legislative und der Exekutive eine realpolitische Dynamik, die zu einer gewissen Verschränkung zwischen den Gewalten führen kann.<sup>3</sup> Genau diese Verschränkung zwischen Legislative und Exekutive kann dazu führen, dass durch eine gelebte „politische (Un)Kultur“, wie sie in den letzten Jahrzehnten zelebriert wurde, ein starkes realpolitisches Ungleichgewicht zwischen den Gewalten entstehen kann, das vor allem zugunsten der österreichischen Bundesregierung ausschlägt. Damit geben vor allem die „Regierungsparteien“ den Ton an und haben die „Opposition“ (fast) in

---

<sup>2</sup> Max Weber, Politik als Beruf (München <sup>2</sup>1926), Volltext online unter SSOAR – Social Science Open Access Repository, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-59888-1> (5.3.2023), 67.

<sup>3</sup> Vgl. Theo Öhlinger / Harald Eberhard, Verfassungsrecht (Wien <sup>13</sup>2022) 27-29 sowie 161.

die Bedeutungslosigkeit gedrängt. Wobei auch hier noch angemerkt werden muss, dass die „Opposition“ und die „Regierungsparteien“ aus rein formeller bzw. juristischer Sicht gar nicht existieren. Diese sind in den letzten Jahrzehnten eben durch eine bestimmte Art der politischen Kultur entstanden. Dies soll weder als gut oder schlecht gewertet werden, vielmehr ist es eben eine bestimmte Art des politischen Handelns und gelebter politischer Kultur.<sup>4</sup> Dennoch ist anzumerken, dass die österreichische Bundesregierung genau aus den oben genannten Gründen in einem viel stärkeren öffentlichen Interesse als das Parlaments selbst steht. Unter diesen Auspizien müssen die restlichen politischen Dynamiken verstanden werden. Die Schritte, die die Bundesregierung in der Regel setzt, sind (aufgrund des realpolitischen Ungleichgewichts) meistens beschlossene Sache. Diese Vorhaben werden im österreichischen Parlament nur pro forma behandelt, da dies eben die Bundesverfassung so vorsieht.

Aufgrund der Tatsache, dass durch diese Form der politischen Kultur das Parlament sehr geschwächt wird, muss man sich die Frage stellen: Welche Aufgaben übernimmt das Parlament in der Praxis? Beim Durchsuchen der gesetzlich festgesetzten Möglichkeiten merkt man sehr rasch, dass diese wenig bis kaum vorhanden sind. Es kann von echter Opposition nicht die Rede sein. Und dennoch hat sich das Parlament in den letzten Jahren darauf einigen können, das Recht über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu verabschieden.<sup>5</sup> Nach langen und zähen Verhandlungen ist das Gesetz, das sich sowohl in der österreichischen Bundesverfassung als auch der Geschäftsordnung des Nationalrats wiederfindet, im Jahr 2015 in Kraft getreten.<sup>6</sup>

Auf einer Juristentagung im Jahr 2017 sagte Doris Bures in ihrer damaligen Funktion als Nationalratspräsidentin dazu Folgendes: „Das Kontrollrecht der Abgeordneten und der Parlamentarismus werden durch diese Reform massiv gestärkt.“<sup>7</sup> Dieses Zitat kann von zwei Seiten betrachtet werden. Einerseits kann es tatsächlich als Erfolg gesehen werden, dass dieses Recht in der österreichischen Bundesverfassung verankert wurde und damit dem Parlament tatsächlich mehr Kontrollrechte eingeräumt wurden, wodurch es der

---

<sup>4</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 219.

<sup>5</sup> Vgl. Geschäftsordnungsgesetz, online unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000576> (5.3.2023) §33.

<sup>6</sup> Vgl. Werner Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung (Wien 42020) 4-5.

<sup>7</sup> Doris Bures, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Erfahrungen und Perspektiven. Vortragsveranstaltung des Österreichischen Juristentages. 27. März 2017 (Wien 2017) 6.

Aufgabe als Kontrollorgan gegenüber der Exekutive gerechter werden kann. Andererseits darf auch die kritische Frage gestellt werden, ob es davor keine wirkliche Kontrolle gab, oder anders ausgedrückt: Konnten davor die „Regierungsparteien“ als „Handlanger“ der Regierung gesehen werden und hatte die „Opposition“ keine Möglichkeit politische Prozesse zu kontrollieren?

Schon Max Weber hielt fest, dass ein Parlament ohne echte Kontrolle zum Scheitern verurteilt sei, wenn es einer seiner wichtigsten Aufgaben neben der Erlassung von Gesetzen, nämlich der Kontrolle der Exekutive, nicht nachkommen kann.<sup>8</sup> Daher muss man sich fragen: Was kann ein Untersuchungsausschuss, wie viel „Biss“ hat er und welche Konsequenzen hat er für die Betroffenen? Es liegt auf der Hand, dass sich die Verantwortlichen, quer durch alle Lager, für dieses Gesetzespaket haben „feiern“ lassen. Die Novellierung wurde als ein Meilenstein verkauft, das Hauptargument, dass nun (endlich) mehr an Kontrolle möglich sei, lässt sich vielleicht als politische Ansage gut verkaufen, allerdings ist es bei näherer Betrachtung auch anderweitig verständlich, warum die damaligen „Regierungsparteien“ diesem Paket zugestimmt haben. Liest man die Geschäftsordnung des Nationalrats und die novellierte Fassung der Verfahrensordnung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, wird man das (beklemmende) Gefühl nicht los, dass es sich hierbei um ein politisches Spiel handelt, das vom Charakter zwar sehr stark an Gerichtsverfahren erinnert, aber keines (per Definition) sein darf und auch keine Urteile im Sinne einer ordentlichen Gerichtsbarkeit fällen darf.

Somit muss gefragt werden, welche Konsequenzen ein Untersuchungsausschuss haben kann bzw. welche Folgen dieser für den betroffenen Personenkreis hat. Grundlegend kann gesagt werden, dass ein Untersuchungsausschuss des österreichischen Parlaments (genauer gesagt des österreichischen Nationalrats) dazu dient, seiner Aufgabe als Kontrollorgan gegenüber der Exekutive (insbesondere der österreichischen Bundesregierung) nachkommen zu können. Auch wenn das Parlament noch über weitere Kontrollrechte verfügt, so nimmt doch speziell dieses Kontrollrecht eine Sonderstellung ein, da die „Opposition“ einen derartigen Prozess initiieren kann. Allerdings kann ein Untersuchungsausschuss im Grunde genommen nur einzige Frage klären: Wer hat für einen abgeschlossenen politischen Prozess die „politische Verantwortung“ zu übernehmen? Damit zeigt sich, dass es sich hierbei um eine rein politische Dimension

---

<sup>8</sup> Vgl. Max Weber, *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. Zur politischen Kritik des Beamtentums und Parteiwesens* (München 1918) 57.

handelt, in der der Untersuchungsausschuss dazu beitragen soll aufzuzeigen, wer für welche politische Entscheidungen „Verantwortung“ zu übernehmen hat. Im Gegensatz zu einem Urteil der ordentlichen Rechtsprechung, das in der Regel ein Strafmaß für eine unrechtmäßige Tat festzulegen hat, hat der/die Betroffene höchstens zu befürchten, dass er/sie politische Verantwortung übernehmen muss. Natürlich kann es im Rahmen dieses Ausschusses passieren, dass man dahinter kommt, dass eine Person sich im Bereich illegaler Machenschaften bewegt hat und somit ein ordentliches Gericht klären muss, inwiefern es sich hierbei um strafrechtliche Aktivitäten handelt.

Im Untersuchungsausschuss steht also die „politische Verantwortung“ im Zentrum der Untersuchungen. Das Problem der „politischen Verantwortung“ ist allerdings, dass der Gesetzgeber dazu keine Definition erlassen hat und voraussichtlich auch in Zukunft nicht definieren wird, wie politische Verantwortung im juristische Sinne auszugestalten sei. Zum einen würden sich dann nämlich die Politiker/innen selbst in ihrem politischen Mandat und deren Ausübung beschneiden, andererseits ist es eine fast schon philosophische Frage. Daher können Politiker/innen sehr schnell von politischer Verantwortung reden, die sie so gerne übernehmen würden, im völligen Bewusstsein und Wissen, dass hierbei keine gesetzlichen Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden müssen.<sup>9</sup> In letzter Konsequenz müsste dafür eine Art moralischer Maßstab für das Amt von Politiker/innen festgelegt werden – und dass dieser von den Parteien sehr unterschiedlich ausgelegt werden würde, ist wohl offensichtlich. Daher macht es auch wenig bis keinen Sinn zu fragen, welcher Maßstab der vermeintlich beste wäre. Unter Berücksichtigung dieses Gedankens kommt man schnell zur Erkenntnis, dass das Recht bzw. das Gesetz einzig und allein als Grundlage für das politische Arbeiten angesehen werden kann. Auch wenn einem das eine oder andere Gesetz nicht zusagen sollte, das Recht allein ist der Rahmen für das politische Handeln, auch wenn es natürlich wünschenswert wäre, wenn Politiker/innen darüber hinaus ein gewisses Maß an Berufsethos und Moral in ihr politisches Handeln einfließen lassen würden.

Wie könnte man hier Abhilfe schaffen? Eine Möglichkeit wäre gewisse Sorgfaltspflichten für die Ämter von Politiker/innen einzuführen.<sup>10</sup> Damit könnte zum ersten Mal tatsächlich so etwas wie politische Verantwortlichkeit auch rechtlich eingeklagt werden, da es einen

---

<sup>9</sup> Vgl. Irmgard Griss, Die Verantwortung politischer Amtsträger. In: Ludwig K. Adamovich (u.a.) (Hg.), Festschrift für Gerhart Holzinger (Wien 2017) 269-274, 271.

<sup>10</sup> Vgl. Irmgard Griss, Die Verantwortung politischer Amtsträger, 272.

festgenagelten Katalog an Dienstpflichten gäbe. Doch es ist mehr als offensichtlich, dass es sich hierbei um einen mehr als frommem Wunsch an die Politik handelt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein/e Politiker/in auf die Idee käme, sich selbst in seinem/ihrem politischen Handeln einzuschränken oder gar sich selbst haftbar zu machen.

Daher ist der Gedanke, dass Politiker/innen sich in ihrem Amt selbst einschränken sollten, nur im ersten Moment eine scheinbare Lösung, denn das würde auch (in letzter Konsequenz) bedeuten, dass der/die Politiker/in, der/die ein Amt bekleidet auch letztlich eingeschränkt sein würde und somit im Handeln und seiner/ihrer vollkommenen Souveränität beschnitten wäre. In diesem Spannungsverhältnis zwischen Einschränkung und fast beinahe uneingeschränkter Handlungsmöglichkeit von PolitikerInnen bewegt sich der Themenkomplex „politische Verantwortung“ und zeigt auf, wie schwierig es ist, diesen Bereich zu definieren. Neben der Abwahl eines/r Politiker/in steht nun eben der „Opposition“ zum ersten Mal ein adäquates Mittel zur Verfügung, während einer laufenden Legislaturperiode so etwas wie „politische Verantwortung“ „aufdecken“ zu können.

## **2.2 Grundzüge der österreichischen Bundesverfassung**

Die österreichische Bundesverfassung ist das Fundament, auf welchem die heutige Republik Österreich steht und ist untrennbar mit dem Namen Hans Kelsen verbunden.<sup>11</sup> Sie umfasst die wichtigsten Gesetze, die das politische Leben erst ermöglichen, so ist insbesondere auch der Ablauf der Gesetzgebung im Detail geregelt. Dieser Prozess sieht die Mitwirkung vieler Institutionen vor. Es ist daher wichtig, die einzelnen Institutionen und ihren historischen Werdegang (zumindest im Überblick) zu kennen. Die im Folgenden angeführten Erläuterungen und der kurze historische Überblick sollen zu einem besseren Verständnis beitragen, um wichtige Entwicklungsschritte der Verfassung unter besonderen Berücksichtigung der Kontrollrechte besser einordnen zu können.

### **2.2.1 Verfassungsgeschichte**

In den letzten Jahren war die Verfassung immer wieder in aller Munde, sie wurde für ihre Überlegenheit, ihre Klarheit und Struktur gelobt, auch von „ihrer Schönheit“ war zu hören und lesen. Die Wortkreation über die „Schönheit der Bundesverfassung“ stammt vom

---

<sup>11</sup> Vgl. Karl Vocelka, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik (München 2013) 278.

Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen, der meinte, die Bundesverfassung sei zwar alt, dennoch sei sie in weiser Voraussicht so ausgestaltet worden, dass sie jede politische Krise abwenden könne, sogar eine derartige wie die *Ibiza-Affäre*, die sicherlich als keine Glanzstunde der österreichischen Innenpolitik in die Geschichte eingehen wird.<sup>12</sup> Wobei man hier schon die Frage stellen muss, was eine Verfassung eigentlich „schön“ und elegant macht und ob dies wirklich gerade auf die österreichische Verfassung zutrifft. Bei genauerer Betrachtung muss man feststellen, dass die österreichische Bundesverfassung alles andere „schön“ ist.

Die Idee der Verfassungen, sich als Staaten grundlegende Spielregeln des Zusammenlebens selbst aufzuerlegen, entstand im 18. Jahrhundert in Europa und Amerika. Verfassungen, damals wie heute, sind eine komplexe Anhäufung von Rechtsschriften, die für quasi jeden Anlass eine gesetzliche Grundlage vorsehen. Die österreichische Bundesverfassung<sup>13</sup> ist hierbei ein besonderes Beispiel, da es sich um eine im Laufe der Jahrhunderte historisch gewachsene Verfassung handelt. Sie ist geprägt von einer unglaublichen Zersplitterung und nicht wirklich durchsichtig. Der Aufbau und die lange Geschichte machen es schwer, die Verfassung richtig zu verstehen, was sich schon allein daran zeigt, dass sie quasi aus einem „Grundstamm“ an Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen besteht, der allerdings im Laufe der Jahrzehnte um viele weitere Bestimmungen ergänzt wurde.

Ein gutes Beispiel dafür ist das Gesetz über immerwährende Neutralität aus dem Jahr 1955. Es ist zwar vom Rang her ein Bundesverfassungsgesetz und steht daher als solches den anderen Bundesverfassungsgesetzen gleichwertig gegenüber, allerdings gehört es eben nicht zu dem vorher genannten „Grundstamm“ von Bundesverfassungsbestimmungen.<sup>14</sup>

Es gab zwar den Versuch mithilfe eines Bundesverfassungsbereinigungsgesetzes dieser Zersplitterung entgegenzuwirken, dennoch bestehen rund 300 Bundesverfassungsgesetze und rund 500 Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen weiter.<sup>15</sup> Neben

---

<sup>12</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 44-45.

<sup>13</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, online unter <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (18.2.2023).

<sup>14</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 25.

<sup>15</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 25-26.

dieser Zersplitterung existieren noch weitere Bestimmungen. Den Überblick zu behalten, besonders für nicht juristisch versierte Personen, wird dadurch nochmals erschwert. Durch ständige Novellierungen und Ergänzungen gehört die österreichische Bundesverfassung zu einer der ältesten geltenden europäischen Staatsverfassungen.<sup>16</sup>

Die Bundesverfassung ist in mehreren Stufen aufgebaut. Auch wenn die Verfassung diese explizit nicht so nennt, so ergibt sich aus den Bundesverfassungsbestimmungen und Bundesverfassungsgesetzen folgende Hierarchie:

## **Verfassungsprinzipien**

### **Verfassungsgesetze**

#### **Bundesgesetze**

#### **Landesgesetze**

Die Verfassungsprinzipien sind quasi die Leitlinien, die den Rahmen für die restlichen Bundesverfassungsgesetze vorgeben. Nur mit einer bindenden Volksabstimmung können diese verändert werden. So ist beispielsweise eine solche Leitlinie, dass Österreich eine demokratische Republik ist.

Daneben ist das Zustandekommen von Verfassungsgesetzen nur mit einer Zweidrittelmehrheit im österreichischen Nationalrat möglich. Hierbei soll garantiert werden, dass nur durch eine möglichst breite Zustimmung ein Bundesverfassungsgesetz verabschiedet werden kann. Eine Volksabstimmung ist nicht vorgesehen. Im Gegensatz dazu können Bundesgesetze von einer einfachen Mehrheit im Parlament beschlossen werden. Landesgesetze, die wiederum von den Landtagen der österreichischen Bundesländern beschlossen werden, müssen demnach alle den vorherigen Gesetzen folgen und dürfen auch diesen nicht widersprechen.<sup>17</sup>

Die Verfassung ist neben den Leitprinzipien auch dadurch gekennzeichnet, dass sie vor allem auf eine repräsentative Demokratie ausgelegt ist. Allein schon deshalb, weil es in einer arbeitsteiligen Industriegesellschaft schwer möglich ist, dass sich jede/r mit einer

---

<sup>16</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 27.

<sup>17</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 27.

großen Zahl politischer Themen so weit auseinandersetzt, um zu einer Entscheidung zu kommen<sup>18</sup>, schreibt die Verfassung vor, dass diese Aufgabe Parteien übernehmen, die bei Wahlen in einen fairen Wettstreit über die besten Ideen um die Gunst der Wähler/innen wetteifern und sich somit in das Parlament (direkt in den Nationalrat, indirekt in den Bundesrat durch die Landtagswahlen) wählen lassen, um dann dort für ihre Wähler/innen entsprechende Vorhaben umzusetzen. Dabei sieht aber auch die Bundesverfassung eine rechtliche Machtbeschränkung der Parteien im Parlament vor, um damit eine Machtfülle auf Zeit garantieren zu können.<sup>19</sup>

Schlussendlich ist die Verfassung immer noch ein vom Menschen geschaffenes Konstrukt, dass auch als Spiegel der Geschichte angesehen werden kann. So gab es schon im Kaiserreich unterschiedliche Verfassungen, wobei manche Bestimmungen bis heute weiter existieren. Diese Arbeit beschränkt sich allerdings auf die Verfassung, wie sie unserer heutigen Zeit Gültigkeit besitzt.

Am 1.10.1920 wurde von der konstituierenden Nationalversammlung das Bundesverfassungsgesetz<sup>20</sup> beschlossen, das die Grundlage für die junge Republik Österreich nach dem ersten Weltkrieg sein sollte. Auch wenn die Bundesverfassung vor über 100 Jahren verabschiedet wurde, so spielt ihre Entstehung bis heute eine wichtige Rolle im politischen Alltag. Ein Indiz dafür ist, dass man sich damals nicht genau einigen konnte, wie man den Staat Österreich formieren sollte. Die Ideen reichten von einem lockeren Staatenbund bis hin zu einem Einheitsstaat.

Ein weiteres Merkmal, das wir als Gesellschaft als Erbe der damaligen Zeit bis heute weitertragen, ist, dass der Staat von Parteien geschaffen wurde, nicht von einer Bewegung oder Gesellschaftsschicht.<sup>21</sup> Unter diesem Gesichtspunkt ist es zu sehen, warum gerade die politischen Parteien in Österreich ein derartiges Gewicht in der öffentlichen Wahrnehmung haben.

Auch wenn die Verfassung im Rahmen der damaligen Verhandlungen verabschiedet wurde, das Verhältnis von (eher) progressiven und (eher) konservativen Kräften war von

---

<sup>18</sup> Vgl. Hans Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie (Tübingen <sup>2</sup>1929) 29.

<sup>19</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 29-30.

<sup>20</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, online unter <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (18.2.2023).

<sup>21</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 45.

einem starken Misstrauen dem jeweils anderen gegenüber geprägt.<sup>22</sup> Dies zeigte sich beispielsweise auch daran, dass man sich im Rahmen einer Verfassungsreform nicht einigen konnte, welche Aufgaben auf welcher Ebene wahrgenommen werden sollen. Schon damals entbrannte eine heftige Auseinandersetzung, welche Aufgaben von den Bundesländern übernommen werden und welchen Aufgaben der Bund nachkommen sollte. Deutlich wird dies auch am Beispiel der Bildungsagenden. Anstatt die Themen in die Hände der höchsten Instanz zu legen, verblieb man dabei, dass es sowohl Landesschulen als auch Bundesschulen zu geben hat.<sup>23</sup> An diesem Umstand der Zersplitterung des Bildungswesens hat sich bis heute nichts geändert.

Im Jahr 1929 wurde die Bundesverfassung novelliert, allerdings gingen dieser Reform viele politische Spannungen voraus, besonders ist hierbei der Brand des Justizpalastes im Jahr 1927 zu erwähnen.<sup>24</sup> Die Reform hatte zum Ziel, das Parlament, das zur damaligen Zeit eine unglaublich mächtige Position im Staatsgefüge innehatte, in seiner Macht zu beschneiden.<sup>25</sup> Manchen Politiker/innen der damaligen Zeit war es in seinem politischen Handlungsspielraum zu mächtig, manche sprachen sogar von einer Art Parlamentsherrschaft, die eingeschränkt werden müsste.<sup>26</sup> Die Reform sah unter anderem vor, dass der Bundespräsident direkt vom Bundesvolk gewählt werden und nicht mehr vom Parlament bestimmt werden sollte, neben dieser wichtigsten Reform wurden darüber hinaus die Polizei und die Kompetenzen der Regierung, also die Rechte der Exekutive, gestärkt.

Diese Reformen hätten das Ziel gehabt, die politischen Unruhen der damaligen Zeit unter Kontrolle zu bringen, doch nur ein paar Jahre später stürzte Dollfuß das Parlament in eine tiefe Krise. Nach der Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes und unter Berufung auf eine Notstandsverordnung aus dem Jahre 1917 „regierte“ die Regierung nach ihrem Willen. Mit der Einführung einer neuen, ständisch-autoritären Verfassung<sup>27</sup> wurde es der Regierung fortan möglich, selbst Gesetze zu erlassen.<sup>28</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. Thomas Winkelbauer (Hg.), Geschichte Österreichs (Stuttgart 2015) 489.

<sup>23</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 46.

<sup>24</sup> Vgl. Vogelka, Geschichte Österreichs, 287.

<sup>25</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 46-47.

<sup>26</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 47.

<sup>27</sup> Vgl. Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934 über die Verfassung des Bundesstaates Österreich, online unter <https://www.verfassungen.at/at34-38/oesterreich34.htm> (11.3.2023).

<sup>28</sup> Vgl. Winkelbauer (Hg.), Geschichte Österreichs, 498-502.

Nach der Gräuelherrschaft der Nationalsozialisten wurde am 1.5.1945 die österreichische Bundesverfassung wiederhergestellt und zwar im Geiste der Version aus dem Jahre 1920 und unter der Berücksichtigung der Novellierung aus dem Jahre 1929.<sup>29</sup> Dieser Errichtung ging eine Unabhängigkeitserklärung vom 27.4.1945 voraus, in der die damaligen Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ in einer gemeinsamen Unabhängigkeitserklärung eben diese Wiederherstellung forderten.<sup>30</sup> Auch hier ist anzumerken, dass es wieder Parteien waren, die den Staat aus der Taufe hoben.<sup>31</sup> Es darf daher nicht verwundern, dass Parteien mit staatlichen Institutionen bis heute so eng verwoben sind, da der Staat nicht als eigener Staatsapparat angesehen wird, sondern vielmehr als eine Bühne, die von politischen Parteien bespielt und verwaltet wird.

Des Weiteren hatte man die historische Chance verstreichen lassen, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, warum in der ersten Republik die Demokratie nicht fruchten konnte. Auch wenn man in dieser Frage nicht zueinanderfinden konnte, so waren es politische Persönlichkeiten aus dem konservativen wie dem progressiven politischen Lager der ersten Republik, die nach dem 2. Weltkrieg nun bereit waren, aufeinander zuzugehen, einen Konsens einzugehen und politisch zusammenzuarbeiten.<sup>32</sup> Diesem Geist entsprangen unter anderem die Sozialpartnerschaft und das neue Verständnis in der Zusammenarbeit auf Regierungsebene – diese Aufgabe übernahm ab 1947 die „Große Koalition“.<sup>33</sup>

Doch die politische Zusammenarbeit hatte auch ihre Schattenseiten. Die Tatsache, dass die damaligen „Regierungsparteien“ im Nationalrat mehr als zwei Drittel der Mandate im Nationalrat hatten, führte zu einer unglaublichen Machtfülle der Regierung. Eine der Folgen war, dass die politischen Parteien (und damit schlussendlich) die Regierung, ihre Macht auf beiden Seiten absichern wollten.<sup>34</sup> Daher wurden in der darauffolgenden Zeit so gut wie alle politischen Agenden und Gesetze mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, um politisch Ziele gleich in den Verfassungsrang zu heben. Damit konnte die Bundesregierung

---

<sup>29</sup> Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 317.

<sup>30</sup> Vgl. Unabhängigkeitserklärung, online unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000204> (5.3.2023).

<sup>31</sup> Vgl. *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht, 48.

<sup>32</sup> Vgl. *Vocelka*, Geschichte Österreichs, 322.

<sup>33</sup> Vgl. *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht, 48-49.

<sup>34</sup> Vgl. *Oliver Rathkolb*, Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2015 (Wien 2015) 77.

de facto die Bundesverfassung zu ihren Gunsten umgestalten und nach eigenem Interesse schalten und walten. Da der Klubzwang in den Parlamentsparteien für Sicherheit bei den Abstimmungen sorgte, wanderte die realpolitische Macht vom Parlament ins Bundeskanzleramt. Eine echte Kontrolle durch die restlichen Abgeordneten die nicht den „Regierungsparteien“ angehörten (also die „Opposition“), war damit ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang konnte damals auch nicht von einem „einfachen Bundesgesetzgeber“ gesprochen werden, vielmehr konnte man diesen als „Bundesverfassungsgesetzgeber“ bezeichnen.<sup>35</sup>

Für einige Jahrzehnte war dies die gelebte politische Praxis, doch nach der Nationalratswahl im Jahr 1966 regierte die ÖVP aufgrund der Mandatsmehrheit bis ins Jahr 1971 allein.<sup>36</sup> Dieser Umstand sorgte zunächst für Ängste, da plötzlich nur noch eine Partei in der Bundesregierung vertreten war und damit Sorgen aus der ersten Republik aufkeimten. Allerdings lief die Machtübergabe friedlich ab. Auch wenn die SPÖ nicht mehr in der Regulierung vertreten und damit ihr politischer Handlungsspielraum eingeschränkt war, gab es dennoch inoffizielle und damit auch nicht kontrollierbare Kanäle, um sich in der politischen Arbeit abzustimmen, wobei hier die Sozialpartnerschaft hervorzuheben ist. Diese friedvolle Machtübergabe fand nach der ÖVP-Alleinregierung 1966–1970 unter Bundeskanzler Klaus auch bei der Regierung Kreisky statt, deren politische Arbeit Österreich lange und vor allem nachhaltig prägen sollte.<sup>37</sup>

Nach der Alleinregierung Kreisky kehrte im Jahr 1987 die „Große Koalition“ wieder zurück<sup>38</sup>, allerdings noch nur als „einfacher Bundesgesetzgeber“. Allerdings konnte man schon damals spüren, dass sich ein „sanfter“ Paradigmenwechsel in der politischen Diskussion abzeichnete. Erstmals kamen Fragen auf bezüglich der Grenzen der Gesetzgebung und ob nicht eine überarbeitete Bundesverfassung erstrebenswert wäre. Seit 1995 gab es immer wieder Reformbestrebungen, von 2003 bis 2005 wurde ein Verfassungskonvent abgehalten, der allerdings nicht die erhofften Reformen brachte. 2020 feierte die Bundesverfassung, wenn auch mit Unterbrechungen, ihren 100. Geburtstag.

---

<sup>35</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 49.

<sup>36</sup> Vgl. Winkelbauer (Hg.), Geschichte Österreichs, 527.

<sup>37</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 50-51.

<sup>38</sup> Vgl. Rathkolb, Die paradoxe Republik, 80.

Die Verfassung ist auch heute noch ein zersplittertes Werk an Gesetzen, aufgrund der realpolitischen Umstände ist die Bundesregierung nach wie vor der mächtigste Player im Staatsgefüge. Außer der Novellierung der Verfahrensordnung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hat das Parlament sich selbst nicht wirklich Kontrollrechte eingeräumt. Da die Regierung in der öffentlichen Wahrnehmung ein derartig starkes politisches Gewicht hat, kann fast vergessen werden, dass letztendlich die Entscheidungsgewalt für Gesetzesvorhaben eigentlich beim Parlament liegt.

## **2.2.2 Verfassungsrecht: Grundlage politischer Abläufe**

Die Trennung der Staatsgewalten – ein Grundprinzip jeder Demokratie – ist ein historisch gewachsenes Konstrukt, das auf den negativen Erfahrungen mit absoluten Herrschern basiert, die alle Macht in ihren Händen vereinten. Die Trennung von legislativer, exekutiver und judikativer Gewalt soll verhindern, dass die Menschen der Willkür von mächtigen Herrschern ausgesetzt sind. Die Bundesverfassung sieht zwar grundsätzlich eine strikte Trennung der drei Gewalten vor, dennoch kommt es zu einer gewissen Verschränkung der Legislative und der Exekutive, die sich zum einen aus der Verfassung selbst ergibt, zum anderen aus diversen politischen Dynamiken, die wiederum zu einer gewissen Aufweichung der Staatsgewalten führen. Davon komplett abgegrenzt ist die Staatsgewalt der Judikative. Dies ergibt sich allein aus der Notwendigkeit heraus, dass ohne unabhängige Gerichte und deren Urteile ein moderner, liberaler Rechtsstaat nicht existieren kann.<sup>39</sup>

Die österreichische Bundesverfassung ist aber nicht nur ein Regelwerk für das politische Geschehen. Sie ist auch Garant für die Grund- und Freiheitsrechte aller Staatsbürger/innen und aller Menschen, die in Österreich leben: Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung ethnischer Gruppen etc. Mit dem Verfassungsrang soll verhindert werden, dass diese grundlegenden Rechte auf einfachem Weg, das heißt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss, ausgehebelt werden können.<sup>40</sup>

Auch wenn bekannte Denker der letzten Jahrhunderte, zum Beispiel John Lock oder Montesquieu, in der Gewaltentrennung das Mittel sahen, den/die Einzelne/n vor willkürlicher

---

<sup>39</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 276.

<sup>40</sup> Vgl. Website des Österreichischen Parlaments, Verfassung, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/verfassung/> (13.2.2023).

Gewalt zu schützen<sup>41</sup>, ist die österreichische Bundesverfassung aber auch dadurch geprägt, dass es gerade im Bereich der Gewalten Legislative und Exekutive zu einer gewissen Verschränkung kommt, ganz im Sinne ihres weltberühmten Erschaffers Hans Kelsen.<sup>42</sup> Das Suchen nach Mehrheiten war eines der wichtigsten Anliegen Kelsens. Diese Konsensbereitschaft, so sein Gedanke, sollte dazu führen, dass sich schlussendlich jene Idee durchsetzen sollte, die am Ende mehrheitsfähig ist.<sup>43</sup>

### **2.2.3 Legislative Gewalt: (in)offizieller Machteinfluss**

Die legislative Gewalt liegt in Österreich in den Händen des Parlaments. Die Bundesverfassung sieht vor, dass das Parlament aus zwei Kammern zu bestehen hat, dem Nationalrat und dem Bundesrat. Das Haus am Ring stellt somit das Herzstück der Demokratie in Österreich dar und übernimmt verfassungsmäßig die Aufgabe der Gesetzgebung. Damit dieses aber überhaupt erst seine Arbeit aufnehmen kann, müssen Wahlen abgehalten werden. Die österreichische Bundesverfassung garantiert dieses fundamentale Grundrecht, denn frei wählen zu können ist ein Grundpfeiler unserer repräsentativen Demokratie. Politisch partizipieren zu können, hält unsere Demokratie am Leben.

Die Bundesverfassung sieht vor, dass spätestens alle fünf Jahre Wahlen zum Nationalrat abzuhalten sind. Dabei handelt es sich um eine Listenwahl, weil bei dieser Wahl nur Listen (Parteien) auf dem Wahlzettel stehen. Nach jeder Wahl konstituiert sich der neue Nationalrat und die einzelnen Abgeordneten werden angelobt. Aus ihrer Mitte wählen sie die drei Präsident/innen.<sup>44</sup> Dabei werden in der Regel jene drei Abgeordneten in dieses Amt gewählt, die aus den drei stärksten Fraktionen kommen, wobei der/die erste Präsident/in in der Regel aus jener Partei stammt, die zahlenmäßig die meisten Abgeordnetensitze innehat. Diese Tradition kommt auch sinngemäß für die Bestellung der Ämter der zweiten und dritten Präsident/innen des Nationalrates zur Anwendung. Auch wenn die Wahl geheim abgehalten wird, entspricht dies der gelebten Tradition des Nationalrates.<sup>45</sup>

---

<sup>41</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 279.

<sup>42</sup> Vgl. Hans Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 78-81.

<sup>43</sup> Vgl. Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 28.

<sup>44</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 26-27.

<sup>45</sup> Vgl. Barbara Beclin (u.a.), Parlamentarische Praxis: Leitfaden zur Arbeitsweise im Nationalrat (Wien 2020) 116.

Bei der Wahl zum Nationalrat selbst kommt das Verhältniswahlrecht zur Anwendung. Dieses sieht vor, dass die Anzahl der Sitze im Nationalrat von dem Wahlergebnis abhängt. Je mehr Prozente an Stimmen eine Partei bei der Wahl erreichen konnte, desto mehr Sitze entfallen auf diese.<sup>46</sup> Der Nationalrat ist jener Ort („Kammer“), die über Anliegen diskutiert, die die ganze Nation, den Staat Österreich, betreffen. Aktuell setzt sich der Nationalrat aus 183 Abgeordneten zusammen.

Für den Bundesrat hingegen finden keine gesonderten Wahlen statt, dieser wird indirekt über die Landtagswahlen in den Bundesländern ermittelt. Der Bundesrat hat sich im Jahre 1945 einmal konstituiert, seit damals arbeitet er ununterbrochen. Die Landtage der Bundesländer entsenden entsprechend der jeweiligen Wahlergebnisse die Bundesrät/innen in die „Länderkammer“ des österreichischen Parlaments. Dabei gilt es, folgenden rechtlichen Aspekt zu berücksichtigen: Aufgrund der unterschiedlichen Einwohner/innenzahl in den Bundesländern wird jedem Bundesland eine bestimmte Anzahl an Mandaten zugewiesen. Das nach Einwohner/innenanzahl kleinste Bundesland erhält mindestens drei und das nach Einwohner/innenanzahl größte Bundesland 12 Sitze im Bundesrat. Bei der Ermittlung der Mandate werden nur Einwohner/innen mit einer österreichischen Staatsbürgerschaft gezählt.<sup>47</sup>

In der Regel müssen beide Kammern, der Nationalrat und der Bundesrat, einem Gesetz zustimmen, damit es gelten kann. Der Bundesrat ist die Kammer der Bundesländer, er wird daher auch als Länderkammer bezeichnet. Die – aktuell 61 – Bundesräte sind Gesandte der neun Landtage und vertreten die Interessen der einzelnen Bundesländer. Die Bundesverfassung regelt auch den Kompetenzbereich des Bundesrats, der de jure gleichberechtigter Partner des Nationalrates bei der Gesetzgebung ist, de facto ist aber sein Einfluss erheblich geringer. Es gibt einige Bereiche, in denen er kein Mitspracherecht hat, beispielsweise bei der Budgeterstellung. In anderen Bereichen der Gesetzgebung kann der Bundesrat nur ein einmaliges Veto gegen ein neues Gesetz einlegen. Durch einen nochmaligen Beschluss kann der Nationalrat aber den Bundesrat überstimmen.<sup>48</sup> Es zeigt sich,

---

<sup>46</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 23a/25, 34.

<sup>47</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, Zusammensetzung des Bundesrates, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/bundesrat/index.html> (20.2.2023).

<sup>48</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, Aufgaben des Bundesrates, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/bundesrat/aufgaben> (20.2.2023).

dass damit die Hausmacht des österreichischen Parlaments beim Österreichischen Nationalrat liegt und dieser de jure und de facto eine stärkere Position innehat.

Der Prozess der Gesetzesentstehung wird grundsätzlich von der Bundesverfassung geregelt<sup>49</sup>, die aber viele Details offenlässt: wie zum Beispiel Diskussionen im Parlament abzu-  
laufen haben, in welcher Reihenfolge die Abgeordneten sprechen dürfen, wie der Abstimmungsprozess aussieht etc. All diese Details werden von der Geschäftsordnung geregelt.<sup>50</sup> Nationalrat und Bundesrat haben eigene Geschäftsordnungen.<sup>51</sup>

Durch die Novellierung der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse hat sich hier die Gesetzeslage stark verändert. Wobei hier anzumerken ist, dass die Geschäftsordnung des Nationalrates auf einem einfachen Bundesgesetz basiert. Damit deren grundlegende Inhalte, gerade im Bereich des Kontrollrechts bei Untersuchungsausschüssen, nicht umgangen werden können, sind wichtige Rechte auch in der österreichischen Bundesverfassung verankert worden.<sup>52</sup> Neben dem Untersuchungsschuss gibt es auch weitere Kontrollfunktionen des Parlaments, allerdings sind diese nicht wirklich effektiv.

In Österreich werden politische Parteien gewählt, die um die Gunst der Wähler/innen bei Wahlen (zum Beispiel Nationalratswahlen) rittern. Nach den Wahlen sitzen dem Wahlergebnis entsprechend viele Abgeordneten für ihre Parteien im Nationalrat, allerdings sind sie rechtlich nur ihrem Gewissen verpflichtet und nicht ihrer Partei, auch wenn diese nur über die Partei die Chance hatten, in den Nationalrat einziehen zu können. Gleiches gilt für alle andere Wahlen auf Landes- und Bundesebene. Die einzige Ausnahme stellt die Bundespräsident/innenwahl dar (Personenwahlrecht).

Die Verfassung schützt daher das Freie Mandat aller Abgeordneten im Parlament sowie das Mandat aller anderen Entscheidungsträger/innen auf Länder- und Gemeindeebene. Alle Abgeordneten sind daher vom Gesetz her ihren Parteien oder sonstigen juristischen oder natürlichen Personen gegenüber nicht weisungsgebunden und in ihrem politischen Handeln vollkommen frei. Darüber hinaus genießen sie politische Immunität, das heißt, sie

---

<sup>49</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Zweites Hauptstück.

<sup>50</sup> Vgl. Geschäftsordnungsgesetz, §46-68.

<sup>51</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, Rechtsgrundlagen des Nationalrates, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/nationalrat/rechtsgrundlagen/> (20.2.2023); sowie vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, Rechtsgrundlagen des Bundesrates, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/bundesrat/rechtsgrundlagen/> (20.2.2023).

<sup>52</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 2; sowie vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 53.

können wegen ihrer politischen Entscheidungen, Reden und Aussagen strafrechtlich nicht angeklagt werden. Damit könnte man meinen, dass Abgeordnete sehr mächtig sein müssten. Rechtlich gesehen trifft das auch zu, aber die Macht der Abgeordneten spielt in der politischen Realität kaum eine Rolle.<sup>53</sup>

Historisch betrachtet, war die Idee des Freien Mandats, dass Abgeordnete, die durch ihre Wähler/innen in ihr Amt gewählt wurden, nur nach ihrem Gewissen entscheiden und an niemanden gebunden sein sollen. Daher wird in der Gegenwart oft diskutiert, inwiefern der „Klubzwang“ und das Freie Mandat im Widerspruch zueinander stehen.

Laut der Geschäftsordnung des Nationalrates haben Abgeordnete der gleichen verbündeten Partei das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Dies muss aber spätestens einen Monat nach dem ersten Tag des Zusammentrittes des Nationalrates geschehen, da sonst das Recht auf den Zusammenschluss eines solchen Klubs nicht mehr möglich ist.<sup>54</sup> Um einen Klub bilden zu können, müssen sich mindestens fünf Abgeordneten einer Partei aus freiem Willen zusammenschließen.

Den Abgeordneten steht es frei, sich einem Klub anzuschließen. Auch wenn der Klub, rechtlich betrachtet, die Abgeordneten weder einschränkt oder sie zum Klubzwang verpflichtet werden können, sind mit diesem Zusammenschluss weitere Rechte verbunden, die einzelnen Abgeordneten nicht zustehen.<sup>55</sup> Mit dem Klubstatus erhält man besondere parlamentarische Rechte, wie das Recht Initiativanträge einzubringen, dringliche Anfragen zu stellen oder in Ausschüssen mitarbeiten zu dürfen. Die Meinungsbildung zu einem Gesetzentwurf wird in der Regel im Klub gebildet und entspricht normalerweise einer Regierungsvorlage.

Der jeweilige Klub ernennt jeweils eine/n Klubobmann/frau, diese/r nimmt in der Folge seine/ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Präsidialkonferenz wahr. Dieses Organ bilden die Klubobleute aller Parteien mit den Nationalratspräsident/innen des Nationalrates und sind quasi ein Rat für die Erstellung von Arbeitsplänen, Zuweisungen an Ausschüsse etc.<sup>56</sup> Allein dieses Beispiel zeigt, dass Abgeordnete, die

---

<sup>53</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 56.

<sup>54</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 61.

<sup>55</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 62-66.

<sup>56</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 71-73.

keinem Klub angehören, so gut wie keinen Einfluss auf das politische Geschehen nehmen können.

Zur Gesetzgebung ist eine Mehrheit im Nationalrat nötig. Daher gilt meist der Klubzwang, dieser entsteht aber eher aus der Notwendigkeit heraus, die nötige Mandatsmehrheit der Bundesregierung zu garantieren. Die getroffene Entscheidung ist von allen Mitgliedern zu akzeptieren, auch wenn sie dies mit ihrem Gewissen nicht oder nur schwer vereinbaren können. Die Abgeordneten können gegebenenfalls aus dem Klub austreten und werden dann zu „wilden Abgeordneten“.<sup>57</sup>

Daraus lässt sich folgende Diskrepanz ableiten: Abgeordnete können nur über Listen (Parteien) in den Nationalrat einziehen, augenscheinlich besteht also vorab bereits eine gewisse Nähe. Weiters schützt die Verfassung das Freie Mandat der Abgeordneten. Sollte es nun aber der freie Wille von Abgeordneten sein, politische Missstände aufdecken zu wollen, also zum Beispiel im Untersuchungsausschuss mitzuarbeiten, müssen sie einem Klub angehören, da nur Abgeordnete der Klubs berechtigt sind, an solchen teilzunehmen. Daher sei es dahingestellt, wie konsequent das Freie Mandat schlussendlich durch das Gesetz ausgestaltet wurde.

Darüber hinaus sieht die Verfassung unter anderem zwei weitere Organe vor, die dem Parlament bei politischen Agenden zur Seite stehen: der Rechnungshof<sup>58</sup>, der unter anderem die Gebarung des Bundes kontrolliert, und die österreichische Volksanwaltschaft. Die österreichische Volksanwaltschaft besteht aus Volksanwält/innen und hat drei Mitglieder, die aus den Reihen des österreichischen Nationalrats gewählt werden. Deren Amtsperiode dauert sechs Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft dürfen von niemanden ihres Amtes enthoben werden, die einzige Ausnahme hierbei lautet, dass der Nationalrat selbst eine Klage beim österreichischen Verfassungsgerichtshof einbringen muss, falls er zur Erkenntnis kommen sollte, dass die Volksanwält/innen im Rahmen ihres politischen Mandats die Verfassung missachten. Der Verfassungsgerichtshof urteilt in letzter Konsequenz über die Amtshhebung von Volksanwält/innen.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. Website des *Österreichischen* Parlaments, Was versteht man unter "wilden Abgeordneten"?, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/bundesrat/index.html> (20.2.2023).

<sup>58</sup> Vgl. Website des *Österreichischen* Parlaments, Allgemeines Glossar: Rechnungshof, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/bundesrat/index.html> (20.2.2023).

Im Bezug auf die Bedeutung für Untersuchungsausschüsse ist hier anzumerken, dass die österreichische Volksanwaltschaft im Rahmen eines Untersuchungsausschuss die Aufgabe der parlamentarischen Schiedsstelle übernimmt.<sup>60</sup>

Zuletzt sei noch die Möglichkeit eines Volksbegehrens erwähnt. Bei einem Volksbegehren müssen mindestens 100.000 österreichische Staatsbürger/innen ein Anliegen bzw. einen Initiativantrag unterstützen, damit dieses im Parlament behandelt werden muss. Allerdings bestimmen die Abgeordneten über die weitere Vorgehensweise und müssen dem Anliegen der Initiator/innen nicht zwingend nachkommen.<sup>61</sup>

## 2.2.4 Exekutive Gewalt

Die exekutive Gewalt ist das ausführende Organ, das die Gesetze vollziehen muss. Die Exekutive besteht aus viel mehr Institutionen, als die Arbeit aufzählen wird; allen voran sind hier aber das Amt des/der österreichischen Bundespräsidenten/in und die österreichische Bundesregierung zu nennen.<sup>62</sup>

Der/die Bundespräsident/in ist das Staatsoberhaupt der Republik Österreich. Seine/ihre wichtigsten Kompetenzen sind in der österreichischen Bundesverfassung festgeschrieben. Das Amt des/der Bundespräsidenten/in ist die einzige bundespolitische Institution, welche direkt vom Bundesvolk gewählt wird. Damit ist dieses Amt mit einem starken Mandat ausgestattet. Die wichtigsten Kompetenzen sind die Ernennung des/der Bundeskanzlers/in, die Angelobung der Bundesregierung, die repräsentative Vertretung des Staates nach außen, der Oberbefehl über das österreichische Bundesheer, die Auflösung des Nationalrates und die Entlassung der Bundesregierung beziehungsweise einzelner ihrer Mitglieder. Er hat somit eine Kontrollfunktion gegenüber der Gesetzgebung.<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, Die Volksanwaltschaft, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/kontrolle/volksanwaltschaft> (20.2.2023).

<sup>60</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 811 sowie 531.

<sup>61</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 41.

<sup>62</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 60,69.

<sup>63</sup> Vgl. Website der *Österreichischen Präsidialkanzlei*, Der Bundespräsident: Seine Rechte und Aufgaben, online unter <https://www.bundespraesident.at/aktuelles/detail/aufgaben-und-rechte> (20.2.2023).

De jure kann der/die Bundespräsident/in jede/n Österreicher/in zum/zur Bundeskanzler/in bestellen<sup>64</sup>. Ob diese/r allerdings eine (zumindest mehrheitliche) Zustimmung im Nationalrat erhalten würde, ist sehr fraglich. Die Abgeordneten haben das Recht, einen Misstrauensantrag zu stellen. Ist dieser erfolgreich, das heißt, stimmt die Mehrheit der Abgeordneten für diesen, führt dies zur Amtsenthebung durch den/die Bundespräsident/in. Somit wählt der/die Bundespräsident/in eine/n neue/n Kandidaten/in aus, der/die eine möglichst große Mehrheit im Nationalrat hat, um eine stabile Regierung zu gewährleisten.<sup>65</sup>

Die Bundesregierung wiederum setzt sich zusammen aus Bundeskanzler/in, Vizekanzler/in und Bundesminister/innen und Staatssekretär/innen. Jede/r Bundesminister/in steht in der Regel einem Ressort vor und ist mit den in der Verfassung vorgesehenen Aufgaben betraut. Die Hauptaufgabe der Regierung ist die Vollstreckung der im Parlament beschlossenen Bundesgesetze. Dazu müssen gegebenenfalls Verordnungen erlassen werden.<sup>66</sup>

In der Regel ist der/die Bundeskanzler/in zugleich Vorsitzende/r der stärksten Partei im Nationalrat. Hat eine Partei nicht die absolute Mehrheit im Parlament, dann muss sie, um nicht laufend im Nationalrat überstimmt zu werden, einen Koalitionspartner suchen. Die Minister/innenposten werden in der Regel entsprechend eines Abkommens von beiden Regierungspartnern geteilt. Meist ist der/die Parteivorsitzende der „kleineren“ Koalitionspartei mit dem Amt des/der Vizekanzlers/in betraut.

Da das gesellschaftliche Leben einem ständigen Wandel unterliegt, veralten Gesetze und müssen angepasst oder neugeschaffen werden. Die Ministerien erarbeiten daher im Auftrag der Minister/innen Regierungsvorlagen, die im Minister/innenrat allen anderen Mitgliedern der Regierung vorgestellt werden und über deren Inhalte anschließend abgestimmt wird. Wird der Vorschlag einstimmig angenommen, wird dieser dem Parlament zur Diskussion übermittelt.<sup>67</sup>

Dieser realpolitische Umstand ist die Quintessenz des Machtgefüges in Österreich. Etwas überspitzt formuliert, wird die Republik Österreich von einer Handvoll Personen regiert,

---

<sup>64</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 70.

<sup>65</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 74.

<sup>66</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 11.

<sup>67</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 41.

diese wiederum können sich aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Parlament darauf verlassen, dass ihre Forderungen auf wenig bis gar keinen Widerspruch im Parlament stoßen. Während die „Regierungsparteien“ ihre Vorhaben als Erfolg verkaufen, müssen die restlichen Abgeordneten, also jene, die die „Opposition“ bilden, alle Vorhaben kritisieren, denn außer Kritik können sie (außer bei Verfassungsmaterien) kaum etwas verhindern. Die „Opposition“ ist quasi als Zuschauerin dabei und muss in der Regel machtlos miterleben, wenn Vorhaben durch das Parlament durchgehoben werden. Durch diesen Mechanismus kann die Regierung sich stets sicher sein, dass ihre Vorhaben rasch vom Parlament abgesegnet werden. Eine wirkliche Debatte, die von einem starken Parlamentarismus geprägt ist, wird somit verunmöglicht.

Neben der politischen Hausmacht ist auch die personelle Ausstattung ein weiteres, starkes Indiz dafür, dass die realpolitische Macht in den Händen der Bundesregierung liegt. Dies ist unter dem Aspekt zu sehen, dass die Bundesregierung sich aus Minister/innen zusammensetzt, die ein eigenes Ressort leiten. Die Mitarbeiter/innen der Ministerien sind den Bundesminister/innen gegenüber weisungsgebunden. Damit haben die Politiker/innen (die ja am Ende die obersten Ämter der Bundesministerien bekleiden) eine Fülle an Macht und eine große Anzahl an kompetentem Personal. Im Gegensatz dazu hat das Parlament so gut wie kein Personal.

Es ist an Ironie nicht zu übertreffen, dass das Parlament, der Gesetzgeber, ein Eckpfeiler unseres demokratischen Systems, selbst über keine hauseigene juristische Abteilung verfügt, die zumindest im Größenvergleich (im Bezug auf die Anzahl der Mitarbeiter/innen) auch nur mit einem der Bundesministerien gleichgesetzt werden könnte. Im Jahr 2015 versuchte man im Rahmen einer Reform dafür Sorge zu tragen, einen legislatischen Dienst im österreichischen Parlament einzurichten, allerdings verliefen diese Reformvorhaben im Sand und das Vorhaben scheiterte.<sup>68</sup> Bis heute hat das Parlament kein entsprechendes Personal um ihrer ureigensten Aufgabe, die Erlassung der Gesetze und Kontrolle der Exekutive (allen voran der Bundesregierung), besser nachkommen zu können. Daher erscheint es doch etwas surreal, dass der Gesetzgeber alle Vorhaben der Bundesregierung durchwinken muss, da dieser, selbst wenn er Einwände hätte, die entsprechende Regierungsvorlage nicht ausreichend überprüfen lassen könnte. Ohne den historischen Hintergrund wäre eine derartige Entwicklung kaum verständlich. Die

---

<sup>68</sup> Vgl. Barbara *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 50.

Tatsache, dass ein legislativer Dienst vorhanden, aber ausschließlich im Bereich der Exekutive angesiedelt ist, ist mehr als fragwürdig.<sup>69</sup>

## 2.2.5 Judikative Gewalt

Die judikative Gewalt entspricht der richtenden Gewalt. Diese Aufgabe übernehmen laut Verfassung ordentliche Gerichte. Je nach Themenbereich sieht das Gesetz unterschiedliche Gerichte vor, wie die Bezirksgerichte, die Landesgerichte und den obersten Gerichtshof.<sup>70</sup> Über die Einhaltung der Bundesverfassung wacht der österreichische Verfassungsgerichtshof.<sup>71</sup>

Darüber hinaus wurde der Verfassungsgerichtshof durch ein neues Gesetz mit einer weiteren Aufgabe betraut. Seit 2015 ist der Verfassungsgerichtshof der wohl wichtigste Mitspieler bei einem Untersuchungsausschuss. Die gesetzliche Grundlage bildet der Artikel 138b der österreichischen Bundesverfassung. Dieser regelt die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes bei der Mitwirkung bei Untersuchungsausschüssen.<sup>72</sup>

Vom damaligen Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshof, Gerhard Holzinger, wurde diese Regelung sehr begrüßt, stellt sie doch die erste „richtige“ Prüfmöglichkeit im Bezug auf den formalen und gesetzlichen Ablauf eines Untersuchungsausschusses dar.<sup>73</sup> Ergo darf davon ausgegangen werden, dass es davor keine höchstgerichtliche Entscheidungen gab und auch nicht so juristisch „sauber“ gearbeitet werden konnte, da es eben keine gesetzliche Grundlage für eine juristische Prüfung bei den Abläufen eines Untersuchungsausschusses gab.<sup>74</sup> Die Tatsache, dass der Verfassungsgerichtshof als Kontrollinstanz gesetzlich verankert wurde, kann als starkes Zeichen des neuen, (etwas) gestärkten Parlamentarismus gesehen werden, da allen politischen Parteien, die diesem juristische Regelwerk den Weg ebneten, bewusst war, dass fortan viele Untersuchungsaus-

---

<sup>69</sup> Vgl. Barbara *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 48-51.

<sup>70</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 82, 87.

<sup>71</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 137.

<sup>72</sup> Vgl. Wolfgang *Berka*, *Untersuchungsausschüsse und Persönlichkeitsrechte: Zu einer neuen Kompetenz des Verfassungsgerichtshofs*. In: Ludwig K. Adamovich (u.a.) (Hg.), *Festschrift für Gerhart Holzinger* (Wien 2017) 155-168, 155.

<sup>73</sup> Vgl. *Berka*, *Untersuchungsausschüsse und Persönlichkeitsrechte*, 155.

<sup>74</sup> Vgl. *Berka*, *Untersuchungsausschüsse und Persönlichkeitsrechte*, 155-156.

schüsse im Parlament abgehalten werden würden. Weiters war klar, dass es für die zukünftigen Verfahren hier eine juristisch fachkundige Instanz wie den Verfassungsgerichtshof brauchen würde, um in Streitfragen ein juristisch „sauberes“ Urteil erhalten zu können, jenseits von parteipolitischem Hickhack.<sup>75</sup>

## 2.3 Macht und Kontrolle des Parlaments

Die politischen Dynamiken, die im österreichischen Parlament und besonders im österreichischen Nationalrat ablaufen, müssen immer unter dem Gesichtspunkt der Macht der Bundesregierung gesehen werden, der es möglich ist, das Parlament mit all seiner juristischen Hausmacht mehr oder weniger auszuhebeln. Dazu muss man sich vor Augen führen, dass nach jeder Wahl die Parteien versuchen, im Sinne ihrer Wähler/innen ihr Programm durchzubringen, allerdings dürfen dabei auch nicht die Mandatsverhältnisse vergessen werden. Wenn eine Partei keine absolute Mandatsmehrheit im Nationalrat hat, ist sie damit gezwungen, eine Koalition einzugehen.<sup>76</sup> Sobald dieser Schritt erledigt ist, muss offiziell der/die Bundespräsident/in dem Nationalrat eine/n neue/n Bundeskanzler/in (mit Regierungsmitgliedern) vorschlagen, die wiederum vom Nationalrat mit Mehrheitsbeschluss bestätigt werden. Sobald dieser Akt vollzogen ist, kann die Bundesregierung ihre Arbeit aufnehmen. Genau hier fängt der schleichende Prozess der schrittweisen Umgehung einer vom Parlamentarismus geprägten politischen Auseinandersetzung an.

Die Regierung kann sich in der Regel immer auf die Mehrheit ihrer Parteikolleg/innen verlassen, daher kann sie sehr schnell ihre Anliegen im Parlament durchbringen.<sup>77</sup> Daneben darf auch nicht auf die Tatsache vergessen werden, dass auch die Regierungsmitglieder (insbesondere Bundeskanzler/in und Vizekanzler/in) nach wie vor eine große Macht in ihren Fraktionen innehaben, da diese in der Regel zusätzlich noch das Amt des/der Parteichefs/in bekleiden. Auch wenn offiziell die Gewaltentrennung gewahrt wird, so verschwimmen dennoch die Grenzen.

---

<sup>75</sup> Vgl. *Berka*, Untersuchungsausschüsse und Persönlichkeitsrechte, 156.

<sup>76</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 31.

<sup>77</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), Parlamentarische Praxis, 49-51.

Daher verwundert es nicht, dass fast alle Anliegen als Regierungsvorlagen an das Parlament herangetragen werden. Grundsätzlich existieren aber weitere Möglichkeiten, ein Bundesgesetz zu initiieren: Es kann ein Antrag aus dem Nationalrat gestellt werden, wobei hierbei unterschieden wird zwischen einem Initiativantrag von mindestens fünf Abgeordneten und einem Antrag eines Ausschusses. Außerdem hätte noch der Bundesrat das Recht, ein Bundesgesetz zu initiieren, und schließlich kann auch ein Volksbegehren, ein Gesetz anstoßen.<sup>78</sup>

Dennoch gehen 75-90 Prozent aller Gesetzesbeschlüsse auf Regierungsvorlagen zurück und somit scheint es zumindest so, als seien die restlichen Möglichkeiten pro forma zwar möglich, aber in der politischen Praxis kaum von Bedeutung. Dies kann als weiteres Indiz dafür gesehen werden, dass das Parlament de facto als „Durchwinkstation“ für Regierungsvorlagen bereitzustehen hat.<sup>79</sup> Damit diese Prozesse reibungslos ablaufen können, versuchen sich die parlamentarischen Klubs bereits vorab mit ihren Chef/innen (in der Regel Kanzler/in und Vizekanzler/in) abzustimmen: Die Tatsache, dass der Klubzwang existiert – wobei hier streng genommen von freiwilliger Klubdisziplin gesprochen muss, was allerdings am Ende zum gleichen Ergebnis führt –, erleichtert der Bundesregierung ihre Vorhaben, die sie als so gut wie umgesetzt ansehen kann.<sup>80</sup>

Durch diese realpolitischen Prozesse könnte beinahe vergessen werden, dass die „Opposition“ auch noch am parlamentarischen Prozess beteiligt ist, wobei sich ihr politischer Machteinfluss sehr in Grenzen hält. Dies zeigt sich auch an den nun angeführten Rechten der Abgeordneten, die die „Opposition“ bilden.

### **2.3.1 Fragerecht**

Das sogenannte Interpellationsrecht ist ein Recht, das nur dann zum Tragen kommt, wenn mindestens fünf Abgeordnete (das entspricht dem kleinstmöglichen Klub einer Partei) gemeinsam eine Frage an eine/n Bundesminister/in oder an die ganze Bundesregierung stellen.<sup>81</sup> Der/die Minister/in bzw. die Bundesregierung hat nach spätestens zwei Monaten

---

<sup>78</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 198.

<sup>79</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 197-198.

<sup>80</sup> Vgl. Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 187.

<sup>81</sup> Vgl. Geschäftsordnung, §89-97.

eine entsprechende Antwort abzugeben.<sup>82</sup> Allein die Tatsache, dass ein derartiges Recht realpolitisch nur von einem Klub ausgeübt werden kann, zeigt, wie wenig Kontrollrechte sich der Bundesgesetzgeber selbst einräumt. Ein/e „wilde/r Abgeordnete/r“ müsste sich einem Klub anschließen bzw. einen Klub um Hilfe bitten, damit er/sie ein Anliegen an die Bundesregierung oder eine/n Bundesminister/in richten kann.

In der parlamentarischen Praxis hat das Interpellationsrecht kaum ein politisches Gewicht.<sup>83</sup> Das Gesetz sieht zwar vor, dass die Bundesregierung bzw. der/die Bundesminister/in die Fragen beantworten muss, allerdings existiert aktuell keine rechtliche Grundlage dafür, die regelt, was passiert, wenn ein/e Bundesminister/in bzw. die Bundesregierung (bewusst) falsch antworten sollte.<sup>84</sup> Auch wenn sich diese Art der Kontrolle scheinbar ad absurdum führt, erfüllt diese dennoch zumindest in gewissem Maße den Zweck der parlamentarische Kontrolle. Derartige Fragen sollen vor allem mithilfe der Medien einen politischen Druck auf Bundesminister/innen und Bundesregierung aufbauen, um einen Sachverhalt besser klären zu können.<sup>85</sup>

## 2.3.2 Resolutionsrecht

Hierbei handelt es sich um Entschließungsanträge, die der Nationalrat mit dem Bundesrat mittels Mehrheitsbeschluss fassen kann. Damit sollen Forderungen an die Bundesregierung übermittelt werden.<sup>86</sup> Diese „Wünsche“ sind für die österreichische Bundesregierung in keinsten Weise rechtlich verbindlich, vielmehr sollen sie als eine Art Appell seitens des Parlaments wahrgenommen werden.<sup>87</sup> Es handelt sich hierbei in der parlamentarischen Praxis ausschließlich um ein „Spektakel“ für die Medienöffentlichkeit, da es sich hierbei um einen Antrag handelt, der keine einzige rechtliche Konsequenz hat.<sup>88</sup> Die Bedeutung für den politischen Alltag sollte nicht überbewertet werden, allerdings

---

<sup>82</sup> Vgl. *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht, 216.

<sup>83</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), Parlamentarische Praxis, 17.

<sup>84</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), Parlamentarische Praxis, 31.

<sup>85</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), Parlamentarische Praxis, 31.

<sup>86</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 52.

<sup>87</sup> Vgl. *Öhlinger / Eberhard*, Verfassungsrecht, 217.

<sup>88</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), Parlamentarische Praxis, 41.

existieren Sonderregelungen im Bereich des Resolutionsrechts. Hierbei sind vor allem folgende zwei Bestimmungen zu nennen:

Die „erste Sonderregelung“ ist der Misstrauensantrag<sup>89</sup>, wobei ein solcher erst einmal vorkam. Im Jahr 2019 wurde die österreichische Bundesregierung, nachdem der Misstrauensantrag eine Mehrheit im Parlament gefunden hatte, durch Bundespräsident Alexander Van der Bellen ihres Amtes enthoben. Auch wenn dieses Prozedere niemals zuvor passierte, so zeigt sich sehr gut, wie schnell Mehrheiten sich auch zu Ungunsten der Bundesregierung ändern kennen.<sup>90</sup> Anhand dieses Beispiels kann auch aufgezeigt werden, dass „Regierungsparteien“ nicht bedingungslos „aneinandergeschweißt“ sind und das Freie Mandat doch gilt, auch wenn dies in der politischen Praxis fast schon übersehen werden könnte.

Die „zweite Sonderregelung“ besagt, dass mindestens fünf Abgeordneten das Recht eingeräumt wird, eine/n Bundesminister/in in das Parlament zitieren zu dürfen.<sup>91</sup> Gleichzeitig wird aber dem/der Minister/in das Recht eingeräumt, sich vertreten zu lassen.<sup>92</sup> Dies führt meistens zu Aufregung in der betreffenden Sitzung, gleichzeitig verschafft diese Regelung jener Partei, die den Antrag gestellt hat, eine gewisse Aufmerksamkeit.

### 2.3.3 Initiativanträge

Auf den ersten Blick erscheint das Recht, dass ein Parlament von sich aus ein Bundesgesetz auf den Weg bringen kann, weder als Trick noch als abwegig. Vielmehr sollte man doch annehmen können, dass dies eben eine der wichtigsten Aufgaben eines Parlaments sei. Doch aufgrund der realpolitischen Machtkonstellation, dass in der Regel die Bundesregierung dem Parlament quasi „diktiert“, welche Gesetze es umzusetzen hat, kommt diese Regelung der Bundesregierung entgegen.

Dazu muss angemerkt werden, dass in Österreich Regierungsvorlagen, die die Bundesregierung dem Parlament vorlegt, in der Regel eine Begutachtungsphase

---

<sup>89</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 74.

<sup>90</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 48-49.

<sup>91</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 75.

<sup>92</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 49.

durchlaufen. Auch wenn die Begutachtungsphase gesetzlich nicht festgelegt ist, so hat sie in Österreich ein gewisse Tradition.

Zudem hat die Regierung gleichsam die Möglichkeit eines „Rückziehers ohne Gesichtsverlust“: Wenn sich einmal die politischen Verantwortlichen nicht einigen können, weil es absehbar ist, dass ihre Vorhaben unpopulär sind, „hängen“ sie die Aufgabe dem österreichischen Gesetzgeber um. Während sich die politischen Amtsträger/innen in der Bundesregierung auf das Parlament ausreden und beteuern können, dass ihnen (aufgrund der Gewaltentrennung) die Hände gebunden sind, muss somit keiner das politische Gesicht verlieren und das Parlament nimmt (ausnahmsweise) seine ureigenste Aufgabe wahr und „rettet“ somit das Ansehen der Bundesregierung.<sup>93</sup> Darüber hinaus spielt der Bundesregierung der Umstand in die Hände, dass die (womöglich unangenehme) Begutachtungsphase komplett entfällt und somit den Ideen der Bundesregierung nicht mehr im Wege steht und diese den Schein wahren kann und ihren Willen (wenn auch über Umwege) schlussendlich dennoch durchsetzen kann.<sup>94</sup>

### **2.3.4 Weitere Rechte von Abgeordneten**

Weitere Rechte, die vor allem der „Opposition“ dienlich sein können, sind die Einberufung zu außerordentlichen Sitzungen.<sup>95</sup> Dazu sind ein Drittel der Abgeordnetenmandate notwendig. Weiters ist rechtlich festgehalten, dass ein Drittel der Abgeordneten ausreicht, ein Bundesgesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit prüfen zu lassen.<sup>96</sup>

Die einzige Möglichkeit für „wilde Abgeordnete“, aus eigener Kraft politisch aktiv werden zu können, ist rein rechtlich betrachtet eine Frage an den/die Vorsitzende/n, der/die die Leitung einer Sitzung übernimmt, zu stellen.<sup>97</sup> Zwar müssen diese antworten, allerdings ist gesetzlich nicht festgelegt, welche Zeitspanne maximal verstreichen darf, bis der/die „wilde Abgeordnete“ die Antwort erhalten muss. Weiters dürfen „wilde Abgeordnete“ Fragen an

---

<sup>93</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 49.

<sup>94</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 41.

<sup>95</sup> Vgl. Geschäftsordnungsgesetz, §46.

<sup>96</sup> Vgl. *Öhlinger / Eberhard*, *Verfassungsrecht*, 219.

<sup>97</sup> Vgl. Geschäftsordnungsgesetz, §89.

Ausschussobleute stellen, allerdings kommt dies in der parlamentarischen Praxis so gut wie nie vor.<sup>98</sup>

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Kontrollfunktion durch das Parlament kaum bis gar nicht wahrnehmbar ist. Dies ist unter anderem an dem Aspekt zu sehen, dass es eben durch unser politisches System und seinen Folgen, zu einer Verschränkung der Gewalten von Legislative und Exekutive kommt.<sup>99</sup> Diese Art der Aufweichung der Staatsgewalten führt unweigerlich dazu, dass die Bundesregierung sich mehr oder weniger den politischen Handlungsradius selbst aussuchen kann. Durch diese politische Dynamiken verwundert es auch nicht, warum in der österreichischen Innenpolitik die Bundesregierung samt ihrer Bundesminister/innen (fast) ganz allein im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung steht. Dadurch, dass das Parlament in der aktuellen politischen Dynamik die Aufgabe des „Durchwinkens“ übernimmt, liegt es an der Regierung, Projekte auf den Weg zu bringen.<sup>100</sup>

### **2.3.5 Kontrollrecht Untersuchungsausschuss**

Die Grundzüge der novellierten Verfahrensordnung über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (frühere Terminologie „Enquetrecht“) stammen aus Jahr 2015. Der Untersuchungsausschuss nimmt unter den Kontrollrechten des Parlaments eine wichtige Sonderstellung ein. Durch die Novellierung ist es gelungen, dass bereits ein Viertel der Abgeordneten des Nationalrates einen Untersuchungsausschuss einsetzen kann. Ein derartiger Ausschuss, der zu den oben genannten Kontrollrechten des Parlaments zählt, kann als ein unglaublich politisches „Schwergewicht“ angesehen werden.

Ein Untersuchungsausschuss ist ein langer, zäher Prozess, der dazu beitragen soll, die politische Verantwortlichkeit für einen abgeschlossenen Prozess im Bereich der Exekutive auf Bundesebene sichtbar(er) zu machen. Dabei sind alle Organe des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden dazu angehalten, sich bei der Klärung dieser politischen Sachverhalte einzubringen.<sup>101</sup> Seit der Novellierung erinnert ein Untersuchungsausschuss

---

<sup>98</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 31-32.

<sup>99</sup> Vgl. *Öhlinger / Eberhard*, *Verfassungsrecht*, 279-280.

<sup>100</sup> Vgl. *Öhlinger / Eberhard*, *Verfassungsrecht*, 281.

<sup>101</sup> Vgl. *Öhlinger / Eberhard*, *Verfassungsrecht*, 218.

eher an ein ordentliches Gerichtsverfahren, dennoch sprechen hier eben keine Richter/innen ein Urteil, sondern schlussendlich leiten Politiker/innen den Untersuchungsausschuss.<sup>102</sup> Dieser endet nicht wie bei einem ordentlichen Gerichtsverfahren mit einem Urteil, stattdessen soll den Wähler/innen aufgezeigt werden, wer bei einem politischen Prozess die „politische Verantwortung“ zu übernehmen hat. Dabei gilt es, sich stets ins Bewusstsein zu rufen, dass Politiker/innen keine Staatsanwälte/innen und Richter/innen sind. Sie verfolgen vielmehr eigene bzw. parteipolitische Interessen und es ist daher naheliegend, dass die Intentionen von Politiker/innen und ordentlichen Gerichtsverfahren (stark) divergieren.<sup>103</sup>

Dieser Novellierung ist eine lange Debatte vorausgegangen, sowohl in der Politik als auch in der Welt der Jurist/innen. Im Jahr 1989 hat Heinz Mayer, damaliger ordentlicher Universitätsprofessor in Wien, dargelegt, welche Bedeutung der Untersuchungsausschuss für die parlamentarische Arbeit damals bereits hatte, auch wenn die „Opposition“ nicht von diesem Recht Gebrauch machen konnte.<sup>104</sup> Schon die große Verfassungsreform aus dem Jahre 1867 kannte bereits eine Art Vorläufer des Untersuchungsausschusses, auch wenn natürlich die politischen Vorzeichen komplett andere waren.<sup>105</sup> Dennoch zeigt sich an diesem Beispiel, dass politische Systeme im Sinne eines „echten Parlamentarismus“ weiterentwickelt werden können.

Die Frage, welche Rolle ein modernes Parlament hat, beschäftigte auch die Teilnehmer/innen auf einer Jurist/innentagung im Jahre 1993.<sup>106</sup> Es wurde besonders betont, dass ein Parlament nicht nur die Aufgabe hätte, als Bundesgesetzgeber zu fungieren, vielmehr müsse es auch seiner Pflicht als Kontrollorgan gegenüber der Exekutive nachkommen.<sup>107</sup> Zum damaligen Zeitpunkt war allerdings die „Opposition“ dafür

---

<sup>102</sup> Vgl. Zögeritz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 35.

<sup>103</sup> Vgl. Walter Berka, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 56-57.

<sup>104</sup> Vgl. Heinz Mayer, Verfassungsrechtliche Probleme der Tätigkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. In: Heinz Mayer (u.a.) (Hg.), Untersuchungsausschüsse. Ein parlamentarisches Kontrollinstrument im Spannungsfeld von politischer Praxis und rechtlicher Neugestaltung (Wien 1989) 1-22, 2.

<sup>105</sup> Mayer, Verfassungsrechtliche Probleme der Tätigkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, 2.

<sup>106</sup> Vgl. Heinz Schäffer, Begrüßung und Einführung in das Thema. In: Heinz Schäffer (u.a.) (Hg.), Untersuchungsausschüsse. Ein parlamentarisches Kontrollinstrument im Spannungsfeld von politischer Praxis und rechtlicher Neugestaltung (Wien 1993) 5-11, 5.

<sup>107</sup> Vgl. Schäffer, Begrüßung und Einführung in das Thema, 5-6.

auf die Fürsprache der „Regierungsparteien“ angewiesen und somit konnte damals von einer echten Kontrolle keine Rede sein.

Weiters wurde auf der Konferenz auch festgehalten, dass (damals wie heute) die Bundesregierung einen zu starken Einfluss auf den Nationalrat hätte. Dies würde die Aufgaben eines modernen Parlaments untergraben. Schon damals wurden unter den Parteien zwar Gespräche geführt, der „Opposition“ mehr Rechte einzuräumen, allerdings scheiterten diese Bemühungen am Ende an den mächtigen „Regierungsparteien“.<sup>108</sup> Die Angst der „Regierungsparteien“, sich einer öffentlichen Debatte über ihre Amtsgeschäfte und ihren Umgang mit der „Macht“ zu stellen, ließ Reformen zum damaligen Zeitpunkt nicht zu.<sup>109</sup> Dies ist wenig verwunderlich, hätte es ja zur Folge gehabt, dass die „Regierungsparteien“ auf einen empfindlichen Machteinfluss verzichten hätten müssen. Auch hier bedurfte es noch weitere Jahrzehnte der oppositionellen Überzeugungsarbeit, bis ein Kompromiss geschlossen werden konnte.

Auf dem Jurist/innentag im Jahr 2010 wurde genau diese Thematik wieder aufgenommen, diesmal war der Tenor noch klarer, dass der „Opposition“ ein Minderheitsrecht in diesem Punkt eingeräumt werden müsste.<sup>110</sup> In seinem Beitrag hielt Helmut Fuchs, damaliger Professor am Juridicum der Universität Wien, fest, dass ein Untersuchungsausschuss zwar mit einem ordentlichen Gericht nicht verglichen werden könne, dennoch müsse die Stärkung der „Opposition“ das Gebot der Stunde sein, um dem Parlament zu ermöglichen, eine seiner wichtigsten Aufgaben (besser) nachkommen zu können. Nur auf diese Weise kann das Parlament dem Ziel der Feststellung, wer die „politische Verantwortung“ trägt, näher kommen. Allerdings darf eben dieses Urteil, das ja ein politisches ist, nicht mit dem Urteil eines ordentlichen Gerichtes verwechselt werden.<sup>111</sup> Dadurch wird aber klar(er), dass die Politiker/innen (vor allem) der „Opposition“ auch andere Möglichkeiten haben, den Hergang und das Urteil (möglicherweise) zu verzerren. Man darf nicht dem Trugschluss erliegen und hoffen, es würde mit dieser neuen Machtverschiebung zu einer

---

<sup>108</sup> Vgl. Helmut Widder, *Parlamentarische Untersuchungsausschüsse aus Sicht des Bundes*. In: Heinz Schäffer (u.a.) (Hg.), *Untersuchungsausschüsse. Ein parlamentarisches Kontrollinstrument im Spannungsfeld von politischer Praxis und rechtlicher Neugestaltung* (Wien 1993) 27-71, 28-31.

<sup>109</sup> Vgl. Widder, *Parlamentarische Untersuchungsausschüsse aus Sicht des Bundes*, 68.

<sup>110</sup> Vgl. Andreas Janko, In: *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), *Untersuchungsausschüsse des Nationalrates und der Landtage* (Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat Band 37, 2010) 9.

<sup>111</sup> Vgl. Helmut Fuchs, In: *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), *Untersuchungsausschüsse des Nationalrates und der Landtage*, 15.

ehrlicheren politischen Auseinandersetzung kommen: Politiker/innen schielen auf die nächste Wahl, den nächsten Skandal, Politiker/innen sind keine Richter/innen. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass sie mit der Aufgabe betraut sind, für ihre Wähler/innen im Rahmen der politischen Auseinandersetzung ihre Anliegen durchzusetzen. Daher ist es legitim, dass Politiker/innen in ihrem Sinne über die Ergebnisse von Untersuchungsausschüssen urteilen.

Der einheitliche Tenor dieser Tagung war, dass nicht „echte Wahrheit“, also eine seriöse objektive Wahrheitsfindung im juristischen Sinne im Mittelpunkt eines Untersuchungsausschusses steht. Vielmehr würde es um die Auslegung eines politischen Sachverhalts und die Deutungshoheit für die kommende politische Arbeit gehen. Auch wenn man Gefahr laufen könnte, dass dies in einem „Politiklimbo“ enden könnte, war man dennoch der Überzeugung, dass eine Reform absolut notwendig sei, dem Parlament zu seiner ureigensten Aufgabe zu verhelfen.<sup>112</sup>

Im Rahmen der Tagung hielt Helmut Winkelmann, damaliger juristischer Mitarbeiter im deutschen Bundestag, einen Vortrag über die Bedeutung von Untersuchungsausschüssen.<sup>113</sup> Er beschrieb die Situation in der Bundesrepublik Deutschland so, dass nur ein derartiges Kontrollrecht sowohl in der politischen Arbeit des Bundestages als auch in der politischen Kultur zu einer echten Dialogbereitschaft führe. Auf Bundesebene ist dieses Recht seit 1949 in der Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz so ausgestaltet, dass mindestens ein Viertel der Stimmen der Bundestagsabgeordneten nötig ist, um einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Zum damaligen Zeitpunkt des Vortrages (Jahr 2010) wurden fast 80 Prozent der Untersuchungsausschüsse im deutschen Bundestag durch dieses Recht auf den Weg gebracht. Wobei hier die Gesetze auch vorsehen, dass es hierbei nicht nur um die Kontrolle der Exekutive (allen voran der Bundesregierung) ginge, sondern die Breite und Tiefe der Themenwahl sich über fast jeden Bereich der Bundesrepublik erstrecken könne, so zum Beispiel über Waffenlieferungen oder Skandale im Bereich der Verwaltung und Behörden.<sup>114</sup>

---

<sup>112</sup> Vgl. Fuchs, In: *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), Untersuchungsausschüsse des Nationalrates und der Landtage, 15-16.

<sup>113</sup> Vgl. Helmut Winkelmann, In: *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), Untersuchungsausschüsse des Nationalrates und der Landtage, 23.

<sup>114</sup> Vgl. Winkelmann, In: *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), Untersuchungsausschüsse des Nationalrates und der Landtage, 24-25.

Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass der Einsetzungsantrag für einen Untersuchungsausschuss von allen Parteien verfasst wird, somit haben sowohl „Regierungsparteien“ als auch die „Opposition“ die Möglichkeit, bei der Themenauswahl und den Fragen mitzuwirken. Dies führt in der politischen Praxis zwangsläufig dazu, dass sich politische Parteien auf Kompromisse einlassen müssen, was nicht immer ganz reibungsfrei verläuft. Dennoch zeigt die parlamentarische Praxis, dass es über informelle Gespräche bisher immer mehr als genug Möglichkeiten gab, Bedenken aller Art von beiden Seiten auszuräumen. Insbesondere in der heiklen Materie der Aktenanforderung für den Untersuchungsausschuss wird wieder einem Viertel der Bundestagsabgeordneten zugesichert, dass sich diese bei Verdacht, dass beispielsweise beim Aktenumfang den Anforderungen nicht genügend Rechnung getragen wurde, an das deutsche Bundesverfassungsgericht wenden können.<sup>115</sup>

Allerdings betonte der deutsche Jurist Winkelmann auch, dass Bundestagsabgeordnete keine Richter/innen seien und ihre eigene Schlüsse aus einem Untersuchungsausschuss ziehen müssten. Eine Wahrheitsfindung, wie sie mit einem ordentlichen Gericht vergleichbar wäre, steht nicht im Vordergrund, es gilt, den politischen Gegner in Bedrängnis zu bringen und schlussendlich neue (potentielle) Wähler/innen für sich gewinnen zu können.<sup>116</sup>

In dasselbe Füllhorn stieß auch Ludwig Adamovich Jr., ehemaliger Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, im Rahmen seines Vortrages. Seiner Ansicht nach wäre die parlamentarische Kontrolle sicherlich stärker und erfolgreicher, wäre sie mit mehr Kontrollmacht ausgestattet. Und diese Kontrollfunktion sollte auch so ausgestaltet sein, dass die „Opposition“ diese auch wirklich nutzen könne.<sup>117</sup>

Erst fünf Jahre später wurde ein politischer Kompromiss erreicht, dieses Recht sowohl in der Geschäftsordnung des Nationalrates als auch der österreichischen Bundesverfassung zu verankern. Im Jahr 2017 – die novellierte Verfahrensordnung über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen war zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Jahre alt – hielt der

---

<sup>115</sup> Vgl. Winkelmann, In: *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), Untersuchungsausschüsse des Nationalrates und der Landtage, 25-30.

<sup>116</sup> Vgl. Winkelmann, In: *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), Untersuchungsausschüsse des Nationalrates und der Landtage, 30.

<sup>117</sup> Vgl. Gottfried Strasser, In: *Österreichische Juristenkommission* (Hg.), Untersuchungsausschüsse des Nationalrates und der Landtage, 45.

Österreichische Juristentag zum Thema „Parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Erfahrungen und Perspektiven“ eine Tagung im österreichischen Parlament ab.<sup>118</sup> Die Veranstaltung diente der Diskussion und dem Austausch der ersten Erfahrungswerte, die seit der Novellierung dieses Kontrollrechtes gesammelt wurden.

In der Eröffnungsrede hielt die damalige Nationalratspräsidentin Doris Bures fest, dass mit dieser wichtigen Reform nicht nur eine Stärkung des Parlamentarismus ermöglicht wurde, sondern auch juristische Schiedsrichter/innenstellen geschaffen wurden. Hierbei sind das Amt der Verfahrensrichter/innen und die neuen Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes zu nennen.<sup>119</sup> Der damalige Universitätsprofessor Christoph Grabenwarther hielt in seinem Vortrag fest, dass sich die Gesetze sehr stark am deutschen Grundgesetz orientieren und der Versuch, die „Opposition“ tatsächlich nachhaltig zu stärken, klar erkennbar sei.<sup>120</sup>

Walter Pilgermair, ehemaliger Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck, schilderte seine Erfahrungen aus dem Untersuchungsausschuss. Er war Verfahrensrichter bei einem Untersuchungsausschuss, der unter den Auspizien der novellierten Fassung der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse abgehalten wurde.<sup>121</sup> Seiner Meinung nach erinnert die neue Verfahrensordnung zwar in manchen Bereichen an die Verfahrensordnung eines Gerichtsprozesses, bei dem die Staatsanwaltschaft ihre Anliegen mit Nachdruck vorbringt und am Ende ein/e Richter/in ein Urteil fällt. Allerdings kam ihm der Untersuchungsausschuss auch vor wie eine politische Show. Ein Untersuchungsausschuss ist doch grundsätzlich von einem Gerichtsverfahren zu unterscheiden, da dieser gar nicht die Absicht habe, einen objektiven Sachverhalt zu erforschen. Vielmehr stünde dabei im Vordergrund, sich als Politiker/in zu profilieren und die eigene Ansicht der Dinge darzulegen.<sup>122</sup> Weiters merkte er an, dass es sich als sehr schwierig herausstellen würde, wenn einerseits eine novellierte Fassung zwar neue Institutionen schaffe, wie eben das Amt des/der Verfahrensrichters/in, der/die den/die

---

<sup>118</sup> Vgl. Doris Bures, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 5.

<sup>119</sup> Vgl. Bures, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 5.

<sup>120</sup> Vgl. Christoph Grabenwarther, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 7-8.

<sup>121</sup> Vgl. Walter Pilgermair, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 11.

<sup>122</sup> Vgl. Pilgermair, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 11.

Vorsitzende/n berät, der/die wiederum den Rat „gebührend“ berücksichtigen müsse, dieser/diese am Ende aber doch frei sei, seine eigene Entscheidungen zu treffen.<sup>123</sup>

Im Rahmen seines Vortrages erläuterte Walter Berka, ehemaliger Professor der Universität Salzburg, das grundlegende Spannungsfeld von Öffentlichkeit und schutzwürdigen Interessen. Es liege auf der Hand, dass neben politischen Themen auch sehr sensible Datensätze durchgearbeitet werden müssten, da es sich nicht nur um politischen Schlagabtausch, sondern auch um Aufarbeitung im Bereich der Verwaltung handle. Daher sei es auch wichtig, führte er aus, dass die Dokumente von den jeweils angeforderten Stellen nach Geheimhaltungsklassen zu ratifizieren seien. Allerdings liegt in diesem Detail das grundlegende Problem: So werden die Akten von einer Behörde bzw. einer Gebietskörperschaft klassifiziert, allerdings können diese Klassifizierungen unter den Parteien in einem Ausschuss zu Diskussionen führen. Um daher einem Streit, wie es vor der Novellierung der Verfahrensordnung oft vorgekommen sei, vorzubeugen, sei daher nur konsequent, so Berka, dass hier der Verfassungsgerichtshof mit der neuen Kompetenz betraut werde, bei Streitfragen als eine Art unparteiischer Schiedsrichter fernab von politischen Hickhack zu agieren.<sup>124</sup>

Zusammenfassend vertritt Professor Berka die Ansicht, dass die Verfahrensordnung an sich ein Schritt zu mehr Demokratie und Kontrolle wäre, allerdings ein solcher Verschnitt aus Teilen eines Gerichtsverfahrens und der politischen Bühne, vereint in der Verfahrensordnung, zwangsläufig dazu führe, dass politischer Streit nicht ausbleibe und nicht mehr die politische Aufarbeitung im Vordergrund stehe, sondern vielmehr in einer dauerhafte Schulzuweisung münde.<sup>125</sup>

Im Beitrag des pensionierten Rechtsanwaltes, Dr. Klaus Hoffmann, erläuterte dieser die Veränderungen, die er seit der Novellierung wahrgenommen hat. Dabei geht er besonders auf den realpolitischen Verlauf von Untersuchungsausschüssen aus Sicht eines Verfahrensanwaltes ein. Hoffmann konnte, da er bereits das Amt des Verfahrensanwaltes in Untersuchungsausschüssen innehatte, die sowohl nach der „alten“ als auch der „neuen“ Verfahrensordnung abgehandelt wurden, Eindrücke aus erster Hand schildern. Hoffmanns Meinung zur Folge hatte unter der alten Verfahrensordnung die „Opposition“ keine echte

---

<sup>123</sup> Vgl. *Pilgermair*, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 11-12.

<sup>124</sup> Vgl. *Walter Berka*, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 14-16.

<sup>125</sup> Vgl. *Pilgermair*, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 55.

Chance, das Verfahren in irgendeiner Art und Weise zu beeinflussen. Die „Regierungsparteien“ „diktierten“ mehr oder weniger den gesamten Verlauf des Verfahrens.<sup>126</sup> Daher setzte er sich dafür ein, dass dieses Recht einer Novellierung unterzogen werde und es am Ende zu Gunsten der „Opposition“ ausgelegt werden solle, da Hoffmann der Ansicht sei, dass die parlamentarische Kontrolle besser in den Händen der „Opposition“ aufgehoben sei. Allerdings machte er darauf aufmerksam, dass es an sich sehr schwierig sei, quasi ein Gerichtsverfahren im Rahmen eines parlamentarischen Prozesses nachzubilden, da es den meisten Abgeordneten und Teilnehmer/innen eines Untersuchungsausschusses sehr stark an juristischem Fachwissen mangle. Dennoch sei diese Reform ein richtiger und wichtiger Schritt gewesen, um das Parlament in seiner Arbeit für mehr Kontrolle gegenüber der Exekutive stärken zu können.<sup>127</sup>

Diese erste, kurze Übersicht über Untersuchungsausschüsse soll zeigen, dass Max Weber mit seiner Annahme schlussendlich doch Recht behalten sollte, die politische Arbeit sei „das Bohren harter Bretter“. Für manche politische Prozesse reicht eine Legislaturperiode nicht einmal im Ansatz aus, es braucht sehr viel Geduld und manchmal dauern politische Anliegen und Willensbildungen fast schon Jahrzehnte oder gar Generationen, bis man sich auf einen Kompromiss einigen kann.

Auch wenn die novellierte Verfahrensordnung im Bereich der Einsetzungsmöglichkeiten für einen Untersuchungsausschuss zu Gunsten der „Opposition“ entschieden wurde, so sollte man nicht dem Trugschluss erliegen, die Verfahrensordnung würde in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, der „Opposition“ ein leichtes Spiel zu ermöglichen. Gerade im Prozess eines Untersuchungsausschusses warten harte Verhandlungen und die „Spielregeln“ sind in der Praxis nicht immer zum Vorteil für die „Opposition“. Der Frage, inwieweit nun tatsächlich die „Opposition“ in ihren Rechten gestärkt wurde, widmen sich die nun folgenden Kapitel.

## 2.4 Hypothesen dieser Arbeit

Dem Recht, dass ein Untersuchungsausschuss nur mit einem Viertel an Abgeordnetenmandaten im österreichischen Nationalrat eingesetzt werden kann, sind

---

<sup>126</sup> Vgl. Klaus Hoffmann, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 53.

<sup>127</sup> Vgl. Hoffmann, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 53-54.

jahrzehntelange Diskussionen vorausgegangen. Fast hundert Jahre sind vergangen, bis dieses Recht in der österreichischen Bundesverfassung verankert wurde und seinen Weg auch in die Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrats gefunden hat. Die Wichtigkeit dieses Gesetzes ergibt sich aus der gelebten politischen Praxis, die sich in den letzten Jahrzehnten etabliert hat. Erstmals hat die „Opposition“, die streng genommen ja nur aus der politischen Dynamik entsteht, eine echte Möglichkeit, die politische Arbeit der Exekutive zu kontrollieren.

Wobei auch hier klar sagt werden muss, dass politische Kontrolle auf den Bereich der „politischen Verantwortung“ zu reduzieren ist. Wie bereits eingangs der Arbeit beschrieben, ist die „politische Verantwortung“ nicht mehr als eine symbolisch aufgeladene Floskel. Die Tatsache, dass es sich hierbei um einen juristisch nicht definierten Begriff handelt, macht es den Verantwortlichen nur umso leichter, diese nach außen hin hochtrabenden Worte in den Mund zu nehmen, ohne jemals wirklich Angst haben zu müssen, für ihr politisches Handeln belangt werden zu können. Dies liegt auch daran, dass keine Sorgfaltspflichten vorgesehen sind, die es zu beachten gäbe. Somit liegt auf der Hand, dass der einzige Gegner, sobald man als Politiker/in einmal ein Amt bekleidet, nicht das Volk ist, das einen in Bedrängnis bringen könnte, sondern dieser im Parlament sitzt. Diesen gilt es zu übertrumpfen, wobei es vor 2015 deutlich leichter war. Dies hatte damit zu tun, dass eine Politiker/in, der/die einmal ein hohes Amt bekleidete, sich sicher sein konnte, dass die „Regierungsparteien“ im Nationalrat die eigene Regierung niemals einer Prüfung unterziehen würden. Selbstverständlich gab auch schon vor 2015 das Recht einen Untersuchungsausschuss im österreichischen Nationalrat abzuhalten, allerdings musste dieser (in letzter) Konsequenz immer mit einem Mehrheitsbeschluss eingesetzt werden. Aufgrund der politischen Dynamiken war allen Politiker/innen klar, dass sie nicht wirklich vor der „Opposition“ Angst haben mussten.

Seit der Novellierung scheint sich aber einiges an politischer Macht von der realpolitischen Regierungsmacht zu Gunsten der „Opposition“ verschoben zu haben. Doch ist dies wirklich der Fall und kann die These, dass die „Opposition“ durch die novellierte Verfahrensordnung gestärkt wurde, verifiziert werden? Dieser Frage, die den Kern dieser Arbeit darstellt, wird nun im kommenden Kapitel nachgegangen.

Diese Masterarbeit hat zum Ziel, die novellierte Verfahrensordnung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dahingehend zu überprüfen, ob diese den österreichischen Parlamentarismus (eher) gestärkt oder sich die Situation aufgrund der

realpolitischen Machtkonstellation wenig oder kaum verändert hat. Um dieser Frage nachgehen zu können, wird der Ablauf eines Untersuchungsausschusses in seine einzelnen Abschnitte zerlegt und nach einem immer wiederkehrenden Muster, das in drei Teile gegliedert ist, untersucht:

Der erste Schritt zielt darauf ab, den allgemeinen Ablauf darzustellen. Dies geschieht aus dem Grund, da eine kritische Auseinandersetzung mit politischen Prozessen, die natürlich das Herzstück (sozial)wissenschaftlichen Arbeitens sind, nur dann gelingen kann, wenn eine fundierte Darstellung des juristischen Sachverhalts vorab skizziert wurde, da man ansonsten Gefahr läuft, sich in Floskeln zu verlieren.

Im zweiten Schritt werden die oben genannten, vor allem juristischen Sachverhalte, anhand eines ausgewählten Untersuchungsausschusses und dessen Endberichten veranschaulicht und es soll aufgezeigt werden, wie ein Untersuchungsausschuss in der Praxis abläuft. Darüber hinaus wird die These mit der gelebten Praxis verglichen und untersucht, wie in der politischen Realität die novellierte Verfahrensordnung gelebt wird.

Im letzten Schritt wird der Frage nachgegangen, inwiefern aus den vorherigen zwei Schritten Indizien abgeleitet werden können und damit die These gestützt werden kann, dass die neue Verfahrensordnung zu einer Stärkung des Parlamentarismus beitragen konnte (oder eben auch nicht).

## **2.5 Analyse der novellierten Verfahrensordnung am Beispiel des BVT-Untersuchungsausschusses**

Der Untersuchungsausschuss, der im Auftrag des Nationalrates eingesetzt wird, soll dazu beitragen, feststellen zu können, wer wann zu einem bestimmten politischen Ablauf die „politische Verantwortung“ zu tragen hat. Die gesetzlichen Regelungen finden sich sowohl im Verfassungsrecht als auch im Bundesgesetz der Geschäftsordnung des Nationalrates, deren gesetzlicher Rahmen im Jahr 2015 im großen Umfang novelliert wurde.<sup>128</sup>

In der österreichischen Bundesverfassung sind hierbei besonders die Artikel 53 und 138b zu nennen. Der Artikel 53 sichert dem österreichischen Nationalrat das Recht zu, einen Untersuchungsausschuss mit mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einzusetzen. Um

---

<sup>128</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 7-35.

einen Untersuchungsausschuss zu starten, muss dieser vorher im österreichischen Nationalrat quasi installiert werden.

Um seine Schritte und Abläufe besser darstellen und analysieren zu können, wird die Beschreibung der Verfahrensordnung mit einem kürzlich abgeschlossenen Untersuchungsausschuss in Verbindung gebracht, um einen praxisnäheren Bezug zur Verfahrensordnung aufzuzeigen zu können. Als Musterprozess wurde der BVT-Untersuchungsausschuss aus dem Jahr 2018 ausgewählt. Dieser wurde auch besonders deshalb herangezogen, da er sehr gut aufzeigt, wie eine starke Verzahnung der Legislative und Exekutive das Aufdecken von politischen Missständen (zumindest) erschweren kann.

### **2.5.1 Die BVT-Affäre**

Die nun folgende Zusammenfassung der BVT-Affäre dient einzig und allein als Hintergrundinformation für ein besseres Verständnis für den Ablauf von Untersuchungsausschüssen des österreichischen Nationalrats. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zum einen da die BVT-Affäre nicht das Kernthema dieser Masterarbeit ist, zum anderen da die Sachlage an sich genug Stoff für eine ganze weitere Masterarbeit bieten würde. Weiters beschränkt sich die Arbeit bei der Auseinandersetzung mit der BVT-Affäre auf die Ermittlungen und Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und deren politischen Folgen.

Die folgende Zusammenfassung speist sich hauptsächlich aus dem Abschlussbericht des Verfahrensrichters des BVT-Untersuchungsausschusses. Ganz bewusst wird bei der Zusammenfassung auf die Fraktionsberichte weitestgehend verzichtet, da diese, im Gegensatz zum Bericht des Verfahrensrichters, das Ziel verfolgen, ihre parteipolitische Sicht der Dinge darzulegen und dadurch die Zusammenfassung dem Vorwurf einer verzerrten Darstellung ausgesetzt sein könnte. Sehr wohl werden die Fraktionsberichte im Rahmen der Analyse der novellierten Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse als Grundlage für Gegenüberstellungen von verschiedenen Meinungsauffassungen einbezogen.

Am 20.4.2018 nahm der Untersuchungsausschuss im Auftrag des Nationalrates seine Arbeit auf, um der Frage nachzugehen, ob politische Netzwerke im BVT selbst existierten und um eine Hausdurchsuchung im BVT und ihre Folgen zu untersuchen. Es wurden ins-

gesamt 44 Sitzungen anberaumt, mehr als 80 Personen wurden geladen, um die politische Dimension aufzuarbeiten.<sup>129</sup>

Auslöser dieses Untersuchungsausschusses war die gerichtlich genehmigte Hausdurchsuchung im BVT vom 28.2.2018.<sup>130</sup> Dieser Hausdurchsuchung gingen Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft voraus, diese wiederum fußten auf mehreren anonymen Schreiben, die später in den Medien als „anonymes Konvolut“ betitelt wurden. Zur Zeit des Bekanntwerdens im Jahr 2017 leitete Wolfgang Sobotka das Bundesministerium für Inneres, der damit auch (letztlich) die politische Verantwortung für das BVT zu tragen hatte.<sup>131</sup> Das Konvolut war Anlass für die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft mehrere Verfahren einzuleiten. Auch wenn viele dieser wieder eingestellt wurden, hält der Bericht des Untersuchungsausschusses dennoch ganz klar fest, dass all diese Vorwürfe des/der Absenders/in nicht aus der Luft gegriffen waren, diese/r also klar im Bilde über die Zustände und Arbeitsweisen in der Behörde gewesen sein muss.<sup>132</sup>

Während der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft änderten sich die politischen Machtverhältnisse: Die 26. Legislaturperiode begann im Jahr 2017 und auch die obersten Organe der Bundesministerien wurden neu besetzt.<sup>133</sup> Die Leitung des Bundesministerium für Inneres übernahm fortan Herbert Kickl, bestellt als Generalsekretär (gleichzeitig höchster Beamter im Ministerium) war Peter Goldgruber.<sup>134</sup> Dieser galt als enger Vertrauter des damaligen Innenministers Herbert Kickl. Auch wenn der Untersuchungsausschuss schlussendlich die engen Banden zwischen Kickl und Goldgruber nicht nachweisen konnte bzw. nicht zum Schluss kam, dass Goldgruber der persönliche „Handlager“ für Kickls Machenschaften war, hält der Bericht des Verfahrensrichters klar fest, dass Goldgruber seine Macht ausnutzte, um seine Agenden als Generalsekretär im Innenministerium voranzutreiben.<sup>135</sup>

---

<sup>129</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) (3/US) (695 d.B.) (Wien 2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767259.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767259.pdf) (19.2.2023) 3.

<sup>130</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 3.

<sup>131</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 257.

<sup>132</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 285-287.

<sup>133</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 18.

<sup>134</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 255.

<sup>135</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 255-257.

Dies ist besonders vor dem Hintergrund zu sehen, dass Goldgruber versuchte, dem damaligen Chef des BVTs, Peter Gridling, eine Namensliste von Agenten, die zum damaligen Zeitpunkt in der Rechtsextremenszene verdeckt ermittelten, zu entlocken. Im Rahmen der Befragungen durch den Untersuchungsausschuss wurde die Tatsache, dass dieses Gespräch vom 29.1.2018 so stattgefunden hat, vom damaligen Direktor Gridling bestätigt, Goldgruber hingegen berief sich im Zuge seiner Befragung auf sein Aussageverweigerungsrecht nach Paragraph 43 Absatz 1 der Verfahrensordnung. Der Bericht stellt fest, dass dieses Gespräch stattgefunden haben muss und die Einforderung nach der Namensliste als Faktum angesehen werden kann.<sup>136</sup> Entgegen der Behauptungen des Fraktionsberichtes der FPÖ, dass der Generalsekretär als oberstes Beamten des Innenministeriums über alle Vorgänge auf Verlangen zu informieren sei<sup>137</sup>, hält der Bericht des Verfahrensrichters ganz klar fest, dass dies in keinsten Weise stimme, und verwies auf den Kodex des Innenministeriums. Dieser besagt, dass niemals Informationen eines Falles bzw. einer laufenden Ermittlung an Dritte weitergegeben werden, auch nicht an höhere Dienststellen. Es wird auch expliziert darauf hingewiesen, dass Rang und Funktion von keiner Bedeutung sind, solange der/die Kollege/in nicht selbst in den Fall involviert ist.<sup>138</sup> Weiters wurde festgehalten, dass es noch nie zu einer derartigen Anfrage aus dem Umfeld eines/r Innenministers/in gekommen sei. Das Team rund um Peter Gridling versuchte daher, eine Lösung zu finden, indem man dem Kabinett eine Liste an aktuellen Ermittlungen zukommen ließ, allerdings hielt man die Liste der verdeckten Ermittler/innen unter Verschluss. Der Bericht fasst das Verhalten von Peter Goldgruber in diesem Zusammenhang als unprofessionell und unsensibel zusammen.<sup>139</sup>

Neben der Beschaffung der Namensliste scheint der Name Goldgruber auch in einem anderem Zusammenhang relativ zeitnah zum vorherigen Fall auf. Der Bericht sieht starke Indizien dafür, ohne schlussendlich einen Beweis anführen zu können, dass Goldgruber sich bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft dafür eingesetzt hat, die Ermittlungen für eine Hausdurchsuchung im BVT voranzutreiben.<sup>140</sup>

---

<sup>136</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 246-252.

<sup>137</sup> Vgl. Hans-Jörg Jenewein (u.a.), Fraktionsbericht des Freiheitlichen Parlamentsklubs (Wien 2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767297.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767297.pdf) (19.2.2023) 39.

<sup>138</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 248.

<sup>139</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 251-252.

<sup>140</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 99.

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ging dem Ersuchen des Generalsekretärs Goldgruber nach und suchte schlussendlich um einen gerichtlich genehmigten Durchsuchungsbeschluss an. Aus Sicht der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gäbe es die begründete Befürchtung, dass Datensätze im BVT möglicherweise per Fernlöschung verloren gehen könnten. Daher wäre auch ein rasches Handeln von größter Bedeutung für die Ermittlungen. Schlussendlich wurde seitens des Gerichts der ersten Instanz die Hausdurchsuchung genehmigt.<sup>141</sup>

Auffällig ist hierbei auch die Auswahl der Spezialeinheit für die Hausdurchsuchung im BVT. 2010 wurde eine eigene, neue Behörde, das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), das wiederum eine Behörde des Innenministeriums ist, geschaffen, um derartige Hausdurchsuchungen in staatlichen Räumlichkeiten durchzuführen. Das BAK und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sind seit Jahren ein Team, das derartige Durchsuchungen gemeinsam leitet. Dennoch wurde eine andere Gruppe, die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS), mit der Aufgabe betraut. Auch hier war es Goldgruber, der sich persönlich bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft für die EGS einsetzte. Diese Entscheidung war insofern sehr sonderbar, da die EGS niemals zuvor eine derartige Operation durchgeführt hatte: Die EGS also führte eine Operation durch, für die sie nicht ausgebildet war.<sup>142</sup>

Schlussendlich war die Hausdurchsuchung vom 28.2.2018 der Auslöser für den anschließenden Untersuchungsausschuss, und stellte eine Zäsur für den Geheimdienst Österreichs und seine Partner in Europa dar. Im Rahmen des Untersuchungsausschusses wurde die Rolle der EGS aufgearbeitet und der Frage nachgegangen, welche Datensätze seitens der EGS sichergestellt wurden und warum genau welche Datensätze gesichtet wurden.<sup>143</sup>

Im Rahmen des Untersuchungsausschusses kamen teilweise sonderbare Tatsachen zutage, so hatten beispielsweise die Beamten der EGS, wie sonst übliche Praxis der BAK-Beamten, keine Photos zur Beweissicherung gemacht. Weiters hält der Bericht fest, dass die EGS die Daten nicht ordnungsgemäß gesichert hätte, nach Aussagen der Mitarbeiter/innen hätte die Beamten der EGS ein unglaubliches Chaos hinterlassen. Auch die Frage,

---

<sup>141</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 83-85.

<sup>142</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 86-89.

<sup>143</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 109-110.

warum die EGS-Beamten gerade die Büroräumlichkeiten des Extremismusreferates durchsuchten und welche Beamten der EGS welche Informationen und Materialien zu Gesicht bekamen, konnte der Untersuchungsausschuss am Ende nicht klären.<sup>144</sup>

Der Bericht hält weiters fest, dass die Hausdurchsuchung und ihre mehr als mangelhafte Durchführung sowohl bei den internationalen Partnern als auch bei den Mitarbeiter/innen der Polizei zu heftigen Irritationen führte. Entgegen der Behauptungen des Generalsekretärs Goldgruber und des Innenministers Kickl führte die Hausdurchsuchung im BVT zur internationalen Isolation und einem dramatischen Rückgang des Austauschs von Datensätzen.<sup>145</sup> Der damalige Bundeskanzler Sebastian Kurz ließ in einem Statement ausrichten, dass er auf eine rasche Aufklärung im Untersuchungsausschuss hoffe und in den Rechtsstaat und seine Institutionen vertraue.<sup>146</sup>

Die Hausdurchsuchungen hatten auch noch ein juristisches Nachspiel. Das Oberlandesgericht Wien hatte die Hausdurchsuchungen im BVT rückwirkend für nichtig erklärt und damit das Urteil der ersten Instanz aufgehoben. Das Gericht hielt fest, dass zum damaligen Zeitpunkt die Sachlage eine andere war und die damaligen Entscheidungen rechtens gewesen wären.<sup>147</sup> Die Urteile des Oberlandesgerichts Wien wurde im Rahmen des Untersuchungsausschusses zwar vorgetragen, aber weder hinterfragt noch gewertet. Die Bundesverfassung gibt hier ganz klar einen rechtlichen Rahmen vor, dass nach Artikel 53 Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes die Urteile von ordentlichen Gerichten der Republik Österreich und deren Entscheidungen keinesfalls im Rahmen von Untersuchungsausschüssen hinterfragt werden dürfen.<sup>148</sup>

Das Zwischenfazit des Untersuchungsausschusses im Bezug auf die BVT-Hausdurchsuchung hielt fest, dass am Ende nicht geklärt werden konnte, ob Goldgruber im Auftrag Kickls handelte oder er aus eigener Kraft die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft bedrängte, um die Ermittlungen in eine bestimmte Richtung voranzutreiben und dar-

---

<sup>144</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 138-139.

<sup>145</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 169-171.

<sup>146</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 179.

<sup>147</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 181.

<sup>148</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 180.

über hinaus das Ansehen des BVTs zu diskreditieren und international in Verruf zu bringen.<sup>149</sup>

Ein weiterer Schauplatz der Untersuchungen waren die Beziehungen des politischen Kabinetts Kickls zu dem seines unmittelbaren Vorgängers Wolfgang Sobotka. Sobotka übernahm als Innenminister die höchste politische Verantwortung für das Ministerium und die diesem zugeordneten Bundesämter.<sup>150</sup> Zu diesem Zeitpunkt, im Jahr 2017, war auch das BVT (letztendlich) in der politischen Verantwortung Wolfgang Sobotkas.

Im Rahmen des Untersuchungsausschusses, der 2018 erst seine Arbeit aufnahm, wurde Wolfgang Sobotka, der als erster Nationalratspräsident zum Zeitpunkt der Befragung mittlerweile ein neues Amt bekleidete, zu den damaligen Verbindungen zwischen seinem Kabinett und dem BVT befragt.<sup>151</sup> Im Zuge seiner Befragung gab Sobotka zu Protokoll, dass ein Minister doch die „politische Verantwortung“ trage und es daher doch im Sinne eines Austausches essentiell sei, sich von seinen Behörden informieren zu lassen. Allerdings wiesen Sobotkas Erinnerungen große Lücken auf, als diverse E-Mails zur Sprache kamen, die zwischen seinen Kabinett und dem BVT verschickt wurden.<sup>152</sup> Dafür waren die Aussagen des damaligen BVT-Chefs Peter Gridling umso konkreter. Er bemängelte, dass das Kabinett Sobotkas unmissverständlich die Dienste des BVTs für parteipolitische Agenden zu missbrauchen versuchte. Weiters kritisierte er den unsensiblen Umgang mit dem BVT an sich. Das BVT stehe im Dienste der Republik Österreich und nicht für parteipolitische Machenschaften zur Verfügung.<sup>153</sup>

Das Zwischenfazit des Berichts des Verfahrensrichters kommt zum Schluss, dass das politische Kabinett des ehemaligen Innenministers Sobotkas ebenfalls eine gewisse Form der Sensibilität vermissen ließ, da man hier nicht klar trennte, welche Anfragen als Minister und welche Fragen aus parteipolitischem Kalkül an das BVT gestellt wurden. Der Bericht hält klar fest, dass es an sich kein Problem darstellen darf, dass ein Kabinett oder ein/e Minister/in sich mit Behörden austauscht. Gleichzeitig sollte man sich als Person in einer

---

<sup>149</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 252.

<sup>150</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 253.

<sup>151</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, Der Präsident des Nationalrates Wolfgang Sobotka, online unter <https://www.parlament.gv.at/person/88386> (20.2.2023) sowie vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 252.

<sup>152</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 255.

<sup>153</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 256.

solch hohen Position bewusst sein, welche Absichten verfolgt werden und ob man am Ende im Sinne der Republik Österreich oder doch aus eigenen oder parteipolitischen Interessen handle.<sup>154</sup>

Schlussendlich konnte weder Sobotka noch seinem Kabinett nachgewiesen werden, das BVT für die parteipolitische Arbeit missbraucht zu haben. So hält der Bericht klar fest, dass eine gewisse Nähe zwischen dem BVT und den parteipolitischen Agenden zu erkennen sei, egal ob diese nun beabsichtigt war oder aufgrund der Dynamik beim Informationsaustausch unabsichtlich entstand. Zusammenfassend zu dieser Causa hält der Bericht fest, dass durch die unsaubere Trennung zwischen offiziellem Amt und Parteipolitik jede Anfrage am Ende einen sehr schalen Beigeschmack hinterlässt und die Frage aufwirft, aus welchen Gründen die Zusammenarbeit zwischen bestimmten Behörden forciert wurde.<sup>155</sup>

Das Gesamtresümee des Berichts bringt zum Ausdruck, dass die Politik insgesamt gut beraten wäre, in Zukunft die parteipolitischen Seilschaften in den Hintergrund treten zu lassen und das Bewusstsein in den Vordergrund zu rücken, im Sinne des Staates zu agieren. Darüber hinaus empfiehlt der Bericht noch ein höheres Maß an Seriosität im Bezug auf den Datenfluss zwischen den Ministerien und den Behörden. Es ist legitim, dass sich alle Ministeriumsmitarbeiter/innen, auch die Minister/innen und ihre Kabinette, mit Behörden austauschen, dennoch sollte das Wohl der Republik die oberste Maxime sein und nicht der reine Informationsgewinn für den/die Politiker/in, der/die eben zu diesem Zeitpunkt ein hohes Amt bekleidet, um diese Information dann für die nächste Wahl für sich zu nutzen.<sup>156</sup>

## **2.5.2 Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

Der nun folgende Abschnitt dieser Masterarbeit, stellt den Kern des fachwissenschaftlichen Teils dar. Der Aufbau lehnt sich an das Grundgerüst der novellierten Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse unter Berücksichtigung ihrer Einbettung in die Geschäftsordnung des Nationalrates an. Anhand dieser werden nun die wichtigsten Voraus-

---

<sup>154</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 257.

<sup>155</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 257 sowie 288.

<sup>156</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 288.

setzungen für einen Untersuchungsausschuss erläutert und diese dann mit dem „Musterprozess“, dem BVT-Untersuchungsausschuss, in Verbindung gebracht.

Das österreichische Parlament besteht aus zwei Kammern, dem österreichischen Nationalrat und dem Bundesrat. In beiden Kammern sitzen (in)direkt gewählte Volksvertreter/innen, die im Sinne Hans Kelsens, des Schöpfers der Bundesverfassung, immer auf der Suche nach Kompromissen sein sollten. Das verbindende Element auf der Suche nach Mehrheiten im Parlament sollte das Ziel der täglichen politischen Auseinandersetzung sein.<sup>157</sup> Auch wenn dies natürlich nach einem edlen und erstrebenswerten Ziel klingt, so zeigt sich, dass die realpolitische Machtverteilung, wie bereits oben beschrieben, ganz anders aussieht. Nach einer Wahl ist die Machtverteilung klar geregelt und wer die Rolle der „Opposition“ und der „Regierungsparteien“ zu übernehmen hat, auch wenn die Bundesverfassung diese Form der Machtverteilung nicht definiert – vielmehr ist sie Ausdruck einer bestimmten politischen Kultur.

Dennoch müssen die gesetzlich streng vorgegeben Abläufe bei der Entstehung von Gesetzen eingehalten werden. Für den Nationalrat ist ein eigenes Regelwerk vorgesehen, dass die Abläufe für die politische Arbeit genau regelt. Die gesetzliche Grundlage hierbei bildet das Geschäftsordnungsgesetz aus dem Jahr 1975, das seit seiner Erlassung mehrfach novelliert wurde. Dieses Gesetz steht im Rang eines Bundesverfassungsgesetzes und kann daher nur mit einer Zweidrittelmehrheit verändert werden.<sup>158</sup> Es kann auch als Spiegel der Zeit gesehen werden und verdeutlicht sehr klar, dass im Laufe der Jahrzehnte durch die Novellierungen vor allem die „Opposition“ in ihrer politischen Arbeit gestärkt wurde. Höchster Ausdruck ist die novellierte Verfahrensordnung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Mit dieser Novellierung ist eine jahrzehntelange Forderung der „Opposition“ erfüllt worden. Endlich konnte das Parlament damit seiner Aufgabe im Bereich der Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes und der Kontrolle der Vollziehung bzw. Exekutive nachkommen.<sup>159</sup>

Nach einer abgehaltenen Nationalratswahl werden die in den Nationalrat hineingewählten neuen Abgeordneten feierlich angelobt. Nach der Angelobung wählen die Abgeordneten aus ihrer Mitte drei Präsident/innen des Nationalrates. In der Regel wird

---

<sup>157</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, VII.

<sup>158</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, VIII sowie 4-5.

<sup>159</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 31-32.

jeweils eine Person aus den drei stärksten Fraktionen gewählt. Ist diese/r einmal in das Amt gewählt, kann diese/r nicht des Amtes enthoben werden.<sup>160</sup>

Neben der Wahl der Nationalratspräsident/innen kommt es zu Zusammenschlüssen der Abgeordneten zu den sogenannten Klubs.<sup>161</sup> Ein Klub hat weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch sind die Abgeordneten vom Gesetz her verpflichtet, sich einem Klub anzuschließen.<sup>162</sup> Allerdings, wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, zeigt sich, dass sich die Abgeordneten aufgrund der realpolitischen Machtverteilung de facto zu einem Klub zusammenschließen müssen, um sich am politischen Alltag im Nationalrat beteiligen zu können.

Seit 2012 ist auch der Zeitpunkt für die Bildung von Klubs genau festgelegt worden. Damit reagierte man (unter anderem) auf die Bildung eines Klubs während der laufenden Legislaturperiode. Fünf Abgeordnete des damaligen BZÖs schlossen sich zu einem neuen Klub, dem Team Stronach, zusammen. Um in Zukunft derartige Bildungen während einer Legislaturperiode zu unterbinden, hält die Geschäftsordnung fest, dass die Bekanntgabe der Klubs bis einen Monat nach der Konstituierung des neuen Nationalrates abgeschlossen sein muss. Die Umbildung zu einem neuen Klub während einer andauernden Legislaturperiode ist damit ausgeschlossen.<sup>163</sup>

Jeder Klub wählt aus den eigenen Reihen eine/n Klubobmann/frau. Die Klubobleute der jeweiligen Parteien und das Präsidium des Nationalrates, damit sind die Präsident/innen des Nationalrates gemeint, bilden gemeinsam die Präsidialkonferenz.<sup>164</sup> Die Präsidialkonferenz erarbeitet gemeinsam Arbeitspläne und erstellt (unter anderem) die Liste der Verfahrensrichter/innen und Verfahrensanwält/innen und deren Stellvertreter/innen für den Untersuchungsausschuss. Darüber hinaus kann die Präsidialkonferenz als Ort des Meinungsaustausches und Dialoges zwischen den einzelnen Fraktionen und des Nationalratspräsidiums gesehen werden.<sup>165</sup> Laut Geschäftsordnung müssen die Mitglieder des Nationalratspräsidiums die erstellte Liste mit

---

<sup>160</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 57-58.

<sup>161</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 60.

<sup>162</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 60-66.

<sup>163</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 29.

<sup>164</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 71.

<sup>165</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 71.

den Namen der Verfahrensrichter/innen und Verfahrensanwält/innen immer mit sich führen.<sup>166</sup>

Nachdem die formellen Beschlüsse gefasst wurden, um den Nationalrat arbeitsfähig zu machen, müssen in weiterer Folge, wie es die Geschäftsordnung vorsieht, entsprechende Ausschüsse gebildet werden. Hierbei ist vor allem der Geschäftsordnungsausschuss zu nennen, der letztlich an der Einsetzung eines jeden Untersuchungsausschusses nicht unwesentlich beteiligt ist.<sup>167</sup> Die Anzahl der Ausschussmitglieder, also auch des Geschäftsordnungsausschusses, wird wiederum vom Nationalrat festgelegt, wobei die Verteilung der Anzahl der Mandate in den Ausschüssen davon abhängig ist, mit wie vielen Mandaten eine Fraktion bzw. Partei im Nationalrat vertreten ist. Unabhängig von der Anzahl der Mandate des Klubs steht diesem mindestens ein Sitz im Geschäftsordnungsausschuss zu. Dabei gilt es zu beachten, dass nur jene Abgeordnete bei der Bestellung in eine Funktion in den Ausschüssen berücksichtigt werden können, die einem Klub angehören. Somit haben „wilde Abgeordnete“ nicht einmal de jure die Möglichkeit, sich für ein entsprechendes Amt zu bewerben, was wiederum ihren politischen Handlungsspielraum erheblich einschränkt.<sup>168</sup>

Die Entscheidungen, die der Geschäftsordnungsausschuss fällt, müssen mit Mehrheitsbeschluss gefasst werden. Es liegt die Vermutung nahe, dass je nach Begehren der Klubs die Entscheidungen des Ausschusses (wahrscheinlich) entsprechend ausfallen.<sup>169</sup> Der Geschäftsordnungsausschuss urteilt über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, dabei muss der Antrag, der vom Nationalrat an den Geschäftsordnungsausschuss zugewiesen wird, nach spätestens vier Wochen in Verhandlung genommen werden. Des Weiteren können nochmals zusätzlich maximal vier Wochen vergehen, bis der Geschäftsordnungsausschuss dem Nationalrat seine Entscheidung mitteilen muss.<sup>170</sup> Wobei hier präzisiert werden muss, dass ein Untersuchungsausschuss über zwei Wege eingesetzt werden kann.

---

<sup>166</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 104.

<sup>167</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 202.

<sup>168</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 260.

<sup>169</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat (Wien 2019) 55.

<sup>170</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 55-56.

Der „alte“ Weg, also die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit einem Mehrheitsbeschluss im österreichischen Nationalrat, ist nach wie vor möglich, allerdings gilt dies als sehr unwahrscheinlich, da eine „Regierungspartei“ sich selbst nicht wirklich kontrollieren will. Daher wurde dieser Weg über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses rechtlich als „Antrag über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses“ titulierte. Ebenfalls rechtlich festgelegt wurde, dass der Geschäftsordnungsausschuss auch keine Bedenken im Rahmen seiner Prüfung anmelden kann, eine Prüfung ist rechtlich nicht möglich.<sup>171</sup>

Im Gegensatz dazu hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass eine Einsetzung durch eine qualifizierte Mehrheit ebenfalls möglich ist, dafür werden am Ende mindestens 46 Stimmen aus dem österreichischen Nationalrat benötigt (umgangssprachlich auch als Minderheitsrecht des Nationalrats titulierte), um diesen einsetzen zu können. Diese Form der Einsetzung wurde rechtlich unter dem Namen „Antrag auf Verlangen über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses“ festgelegt. Neben der politischen Komponente hat diese Form der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Verlangen auch noch weitere rechtliche Folgen.<sup>172</sup>

Erstens steht es dem Geschäftsordnungsausschuss in dem Fall rechtlich zu, das Verlangen (das in der Regel ja von der „Opposition“ gestellt wird) genau zu prüfen. Zweitens kann der Geschäftsordnungsausschuss zu folgenden Erkenntnissen gelangen, die ebenfalls in der Geschäftsordnung der Nationalratsordnung festgelegt wurden:<sup>173</sup>

- Gesamte Zulässigkeit des Verlangens: Das Verlangen wird in seinem vollen Umfang vom Geschäftsordnungsausschuss akzeptiert und somit können die weiteren Schritte zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses vorgenommen werden.
- Gänzliche Unzulässigkeit des Verlangens: In diesem Fall muss der Geschäftsordnungsausschuss begründen, warum dieser glaubt, dass das Begehren der „Opposition“ rechtlich nicht durchführbar ist. Falls dieser Fall eintritt, kann sich die „Opposition“ bzw. die qualifizierte Mehrheit, die ein solches Verlangen in die Wege leiten möchte, an den Verfassungsgerichtshof wenden. Im Falle, dass

---

<sup>171</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 43.

<sup>172</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 49.

<sup>173</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 668-669.

der Verfassungsgerichtshof dem Begehren der „Opposition“ bzw. der qualifizierten Mehrheit stattgeben sollte, muss dieses Verlangen sofort und ohne Rücksicht auf Änderungen umgesetzt werden.<sup>174</sup>

- Teilweise Zulässigkeit des Verlangens: Hierbei handelt es sich um die teilweise Zulässigkeit des Verlangens der „Opposition“ bzw. der qualifizierten Mehrheit. Die Geschäftsordnung regelt klar, dass in letzter Konsequenz, wenn auch über Umwege, der österreichische Verfassungsgerichtshof über die teilweise Zulässigkeit des Untersuchungsausschusses zu entscheiden hat.<sup>175</sup>

In den Jahren 2016 bis 2017 bekleidete Wolfgang Sobotka das Amt des Innenministers, im Jahr 2017 fanden auch Nationalratswahlen statt. Nach der Wahl und der Konstituierung des Nationalrates begann die 26. Gesetzesperiode. Unter anderem zog Wolfgang Sobotka für die ÖVP in den Nationalrat ein und wurde aus dem Kollegium der Abgeordneten zum ersten Nationalratspräsidenten gewählt.<sup>176</sup>

Im Bezug auf den Untersuchungsausschuss ist dabei auf folgende inhaltliche Punkte besonders hinzuweisen. Aufgrund der Mandatsverteilung und der neuen Machtverhältnisse bildeten die ÖVP und FPÖ die damaligen „Regierungsparteien“ und die Parteien neos, SPÖ und Liste JETZT bildeten die „Opposition“.<sup>177</sup>

Im Rahmen der Hausdurchsuchungen im BVT wurden die Vorfälle sowohl in den Medien als auch im österreichischen Parlament heftig diskutiert. Die SPÖ kündigte im Nationalrat an, einen Untersuchungsausschuss einsetzen zu wollen und brachte einen entsprechenden Antrag im Nationalrat ein. Dieser Antrag wurde vom Geschäftsordnungsausschuss als „gänzlich unzulässiges Verlangen“ zurückgewiesen. Dieser Entschluss fußte auf einem rechtlichen Gutachten, dass der österreichische Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka in Auftrag gegeben hatte. Nach dem Rückzug des Antrags der SPÖ unternahmen die restlichen Oppositionsparteien einen weiteten

---

<sup>174</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 59.

<sup>175</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 60.

<sup>176</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, Der Präsident des Nationalrates Wolfgang Sobotka, online unter <https://www.parlament.gv.at/person/88386> (20.2.2023).

<sup>177</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, BVT-Untersuchungsausschuss: Wertvolle Erkenntnisse, aber noch einige Fragen offen. Abgeordnete ziehen im Nationalrat Bilanz über eineinhalb Jahre Ausschussarbeit, online unter [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2019/pk0937#XXVI\\_I\\_00695](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2019/pk0937#XXVI_I_00695) (20.2.2023).

Anlauf, der dann am Ende seitens des Geschäftsordnungsausschusses gebilligt wurde, um damit einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.<sup>178</sup>

Diesen Sachverhalt, dass Sobotka in seiner neuen Funktion als erster Nationalratspräsident versucht hatte zu intervenieren, als es darum ging die politische Arbeit aus seiner Zeit als Innenminister aufzuarbeiten, kritisierten die Abgeordneten der SPÖ in ihrem Abschlussbericht.<sup>179</sup> Es verwundert nicht, dass der Fraktionsbericht der ÖVP auf diesen Sachverhalt erst gar nicht eingeht, vielmehr wird das Bild einer unfähigen SPÖ gezeichnet, die nicht in der Lage wäre, einen Antrag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Parlament zustandezubringen.<sup>180</sup> Bewusst wurde hier die Tatsache unterschlagen, dass der Antrag im Geschäftsordnungsausschuss von einer Mehrheit abgelehnt wurde. Da die SPÖ zum damaligen Zeitpunkt damit rechnen musste, dass dieser Antrag jederzeit abgelehnt werden konnte, ist es natürlich ein leichtes für die „Regierungsparteien“ den politischen Gegner in der Auseinandersetzung als Unterlegenen zu titulieren. Dennoch zeigt sich, dass die geschaffenen rechtlichen Mittel ihre Wirkung entfalten konnten (Stichwort: Klage vor dem Verfassungsgerichtshof), um am Ende die Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses am Ende doch noch abzuändern, da dieser augenscheinlich selbst davon ausging, dass dem Verlangen der „Opposition“ (höchstwahrscheinlich) Recht gegeben worden wäre.

Diese rechtliche Verankerung kann als konsequente Stärkung der „Opposition“ gesehen werden, allerdings scheint das gewohnte parteipolitische Geplänkel auch seit der novellierten Verfahrensordnung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht aus der Welt geschafft werden zu können. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass am Ende im Geschäftsordnungsausschuss Politiker/innen und eben keine Jurist/innen sitzen, die nach „Gutdünken“ über einen Untersuchungsausschuss abstimmen und unterschiedliche Interessen verfolgen. In Zukunft einer seriösen Stelle das letzte Wort

---

<sup>178</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, Untersuchungsausschuss zur Causa BVT kommt, online unter [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2018/pk0436](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk0436) (20.2.2023).

<sup>179</sup> Vgl. Maurice Androsch (u.a.) Fraktionsbericht der SPÖ (Wien 2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767296.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767296.pdf) (20.2.2023) 7.

<sup>180</sup> Vgl. Gabriela Schwarz (u.a.), Fraktionsbericht der ÖVP (Wien 2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767295.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767295.pdf) (20.2.2023) 2.

einzuräumen, in dem Fall dem Verfassungsgerichtshof, kann als großer und mutiger Schritt seitens des Gesetzgebers angesehen werden.<sup>181</sup>

### 2.5.3 Themenbereiche

Um einen Untersuchungsausschuss in die Wege zu leiten, müssen Abgeordnete sich zusammenfinden und einen entsprechenden Antrag in einer Nationalratssitzung stellen. Dabei ist die Mindestanzahl von Abgeordneten entscheidend, mindestens fünf Abgeordnete müssen ein entsprechendes Begehren während einer Sitzung kundtun. De jure ist es zwar möglich, dass somit auch „wilde Abgeordnete“ einen solchen Untersuchungsausschuss initiieren können, indem diese für ihr Begehren bei Klubs werben. In der Regel ist es aber de facto nur den Klubs möglich.<sup>182</sup> Allerdings ist dies ja nur der erste Schritt, am Ende braucht es später bei der entscheidenden Abstimmung eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 46 Abgeordneten, die diesem Untersuchungsausschuss zustimmen.

Im Falle einer Einsetzung mit Mehrheitsbeschluss, also eines „Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses“, ist der Untersuchungsausschuss sofort berechtigt, mit seiner Arbeit zu beginnen. Nur im Falle eines „Verlangens“ muss der Geschäftsordnungsausschuss seine Arbeit aufnehmen und das „Verlangen“ prüfen.<sup>183</sup>

Im Grunde sind die gesetzlichen Abläufe im Geschäftsordnungsausschuss für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die gleichen, allerdings sind parteipolitische Differenzen deutlich erkennbar. Durch die novellierte Verfahrensordnung sind die parteipolitischen Auseinandersetzungen im Geschäftsordnungsausschuss naturgemäß stärker geworden, in der Regel kämpft die „Opposition“ gegen die „Regierungsparteien“. Die vergangenen Untersuchungsausschüsse haben gezeigt, dass in zwei von drei Anträgen zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses heftig gestritten wird.<sup>184</sup>

Weiters muss im Geschäftsordnungsausschuss die Frage geklärt werden, welcher „Untersuchungsgegenstand“ behandelt werden muss. Der Untersuchungsgegenstand

---

<sup>181</sup> Vgl. Walter *Berka*, In: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 16.

<sup>182</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), Parlamentarische Praxis, 82.

<sup>183</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), Parlamentarische Praxis, 82-83.

<sup>184</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), Parlamentarische Praxis, 83.

entspricht quasi den Themenfeldern, die im Rahmen des Untersuchungsausschusses behandelt werden sollen. Dies ist verständlicherweise sehr unangenehm für die „Regierungsparteien“, da die Aktivitäten „ihrer“ Bundesregierung untersucht werden sollen. Da ist es nachvollziehbar, dass schon vor Beginn des Ausschusses hier sehr um die festzulegenden Themen gerungen wird.

Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, welche Themenbereiche ein Untersuchungsausschuss überhaupt untersuchen darf. Dazu hat dieser drei Bereiche festgelegt:

1. Ein Untersuchungsausschuss darf weder die Gesetzgebung, die Erkenntnisse des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft überprüfen.
2. Ein Untersuchungsausschuss darf niemals die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte der Republik Österreich untersuchen.
3. Ein Untersuchungsausschuss darf niemals die privaten Tätigkeiten von Personen untersuchen.<sup>185</sup>

Während die ersten Punkte sicherlich unumstritten sind, lässt der letztgenannte Punkt einige Fragen offen, wobei hier sicherlich die dringlichste Frage ist: Wann handelt man als Politiker/innen privat, wann handelt man als Amtsperson? Diese Frage muss von Fall zu Fall ganz genau analysiert und am Ende auch abgewogen werden. Im Rahmen der Klärung dieser Fragen muss stets darauf geachtet werden, dass dabei immer die Grund- und Freiheitsrechte der einzelnen Personen gewahrt werden müssen.<sup>186</sup>

Weiters dürfen nur abgeschlossene Vorgänge im Bereich der Bundesverwaltung untersucht werden, das heißt, der zu untersuchende Vorgang liegt eindeutig in der Vergangenheit, ist zeitlich eingrenzbar und darf die Willensbildung der aktuellen Bundesregierung nicht stören.<sup>187</sup> Bei der Formulierung ist dabei genau zu beachten, dass der Text das Themenfeld einerseits nicht zu weit fasst und dass es andererseits durch eine zu starke Fokussierung auf einen Themenkomplex und eventuelle Seitenstränge nicht zu einer Einengung kommt.<sup>188</sup>

---

<sup>185</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 35-36.

<sup>186</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 36.

<sup>187</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 40-41.

<sup>188</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 83.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Erstellung des Untersuchungsgegenstandes und bei der Ausformulierung der Themenkomplexe ist, dass diese nur im Geschäftsordnungsausschuss verhandelbar sind. Sobald diese Themenfelder einmal festgelegt sind, kann im weiteren Verlauf des Untersuchungsausschusses kein Themenfeld hinzugefügt, abgeändert oder wegstrichen werden.<sup>189</sup>

Ein weiterer Punkt sind die Beweisthemen. Die Beweisthemen sind die Grundlage, auf der der Untersuchungsausschuss seine Beweise schlussendlich erhebt. Die Beweisthemen sind quasi das Rückgrat des Untersuchungsgegenstandes und daher muss hier bei der Formulierung sehr genau darauf geachtet werden, welche Bereiche abgedeckt werden.<sup>190</sup>

Neben der thematischen Aufstellung der Themen für die Verhandlungen muss der Geschäftsordnungsausschuss Verfahrensanwält/in, Verfahrensrichter/in und deren Stellvertreter/innen bestellen. Auch wenn formal der Geschäftsordnungsausschuss diese Personen bestimmt, müssen alle auf jener Liste stehen, die die Präsidialkonferenz mit dem Nationalratspräsidium gemeinsam ausgearbeitet hat. Somit soll verhindert werden, dass die „Regierungsparteien“ im Rahmen der Vorbereitungen zu einem Untersuchungsausschuss möglicherweise Kandidat/innen aus ihrem Dunstkreis nominieren können. Diese Regelungen sollen dazu beitragen, einem transparenten Normierungsprozess dieser Ämter gerecht(er) werden zu können.<sup>191</sup>

Weiters enthält der Bericht die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses. Dabei ist auch hier wieder nur möglich, Teil des Untersuchungsausschusses zu sein, wenn man Mitglied eines Klubs ist. Somit bleibt „wilden Abgeordneten“ die Teilnahme bei einem Untersuchungsausschuss verwehrt. Die Anzahl der Mandate im Untersuchungsausschuss spiegelt die Größe des Klubs wider, allerdings steht am Ende jedem Klub, unabhängig von der Anzahl der Mandatare des Klubs, zumindest ein Sitz im Untersuchungsausschuss zu. Damit sollen alle Klubs am Ende vertreten sein.<sup>192</sup>

Im letzten Schritt fasst der Geschäftsordnungsausschuss den „Grundsätzlichen Beweisbeschluss“. Dieser umfasst unter anderem sowohl den Untersuchungsgegenstand als auch die untergliederten Beweisthemen. Sobald dieser Bericht dem/der Präsidenten/in

---

<sup>189</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 86.

<sup>190</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), *Handbuch*, 51.

<sup>191</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), *Handbuch*, 61-64.

<sup>192</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 90.

des Nationalrates während einer Sitzung übergeben wird, wird der Zeitpunkt des Beginns des Untersuchungsausschusses im amtlichen Sitzungsprotokoll festgehalten und der Untersuchungsausschuss gilt damit als eingesetzt. Der Bericht kann ab diesem Zeitpunkt von niemandem mehr verändert werden, die festgelegten Inhalte dienen als Grundlage für den restlichen Untersuchungsausschuss.<sup>193</sup> Der vom Geschäftsordnungsausschuss verfasste „Grundsätzliche Beweisbeschluss“ legitimiert jeden Untersuchungsausschuss, von Bund, Ländern und Gemeinden Akten anzufordern, um die festgelegten Themengebieten untersuchen zu können.<sup>194</sup>

Einzigste Möglichkeit einer Ergänzung des „Grundsätzlichen Beweisbeschlusses“ wäre, wenn während eines laufenden Untersuchungsausschusses dieser um „Ergänzende Beweisanforderungen“ erweitert wird. Allerdings darf dies nur auf Grundlage des „Grundsätzlichen Beweisbeschlusses“ geschehen und der Inhalt muss von einem Mehrheitsbeschluss des Untersuchungsausschusses mitgetragen werden. Allerdings steht es der Minderheit bzw. „Opposition“ während eines Untersuchungsausschusses rechtlich zu, ihre Anliegen im Falle einer Ablehnung vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen. Somit hat auch dieser wieder das letzte Wort, ob dem Begehren der Minderheit bzw. „Opposition“ doch stattgegeben werden muss.<sup>195</sup>

Das „Verlangen über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses“ zur Aufarbeitung der BVT-Affäre und ihrer politischen Konsequenzen verlief nicht sehr harmonisch. Wie bereits im oberen Abschnitt beschrieben, versuchte die SPÖ in einem Alleingang einen Antrag zu stellen, der in letzter Konsequenz vom Geschäftsordnungsausschuss gänzlich abgewiesen wurde. In einem zweiten Anlauf – diesmal zogen alle „Oppositionsparteien“ im Nationalrat mit – gelang die Einsetzung des Untersuchungsausschusses in letzter Konsequenz.<sup>196</sup>

Durch die novellierte Verfahrensordnung haben sich die parteipolitischen Auseinandersetzungen im Geschäftsordnungsausschuss verstärkt. Die vergangenen Untersuchungsausschüsse haben gezeigt, dass vor allem die Schuld beim politischen

---

<sup>193</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 70-71.

<sup>194</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 273.

<sup>195</sup> Vgl. *Zögmernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 733-736.

<sup>196</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, BVT-Untersuchungsausschuss: Untersuchungsausschuss zur Causa BVT kommt. Kurzdebatte über Einsetzung eines U-Ausschusses auf Verlangen von SPÖ, NEOS und Liste Pilz im Nationalrat, online unter [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2018/pk0436](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk0436) (20.2.2023).

Gegenüber gesucht wird. Dennoch beteuerten im Rahmen der Einsetzung des BVT-Untersuchungsausschusses alle Politiker/innen, es liege an den anderen politischen Kräften, die das Trennende vor das Gemeinsame stellen würden und somit natürlich die Einsetzung erschwert werden würde. Schlussendlich beschloss der Geschäftsordnungsausschuss einstimmig, dass ein BVT-Untersuchungsausschuss in die Wege geleitet werden solle.<sup>197</sup> Dies kann insofern als kluger Schritt der „Regierungsparteien“ gesehen werden, da ihnen bewusst war, dass ihre Verzögerungstaktik, ein Veto im Geschäftsordnungsausschuss einzulegen, an ihre Grenzen stoßen würde, da es der „Opposition“ rechtlich zustünde, ihre Anliegen vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen und der der „Opposition“ (höchstwahrscheinlich) in diesem konkreten Fall Recht geben würde. Somit konnten sie nun dieses Problem elegant umschiffen und sich als Befürworter des Untersuchungsausschusses präsentieren, da der Beschluss am Ende doch einstimmig war.<sup>198</sup>

Der Untersuchungsgegenstand wurde in sieben Beweisthemen untergliedert und folgendermaßen formuliert:

Untersuchungsgegenstand ist der Verdacht der abgestimmten, politisch motivierten Einflussnahme durch OrganwalterInnen, sonstige (leitende) Bedienstete sowie MitarbeiterInnen politischer Büros des BMI auf die Aufgabenerfüllung des BVT samt damit in Zusammenhang stehender angeblicher Verletzung rechtlicher Bestimmungen im Zeitraum der ersten zwei Funktionsperioden des aktuellen BVT-Direktors vom 01. März 2008 bis zu seiner Suspendierung am 13. März 2018 im Bereich der Vollziehung des Bundes hinsichtlich

- a. des Verwendens von Daten und Informationen inkl. des Unterlassens der Löschung, des Sammelns und Auslagerns von Daten sowie deren Weitergabe an Dritte;
- b. der Vollziehung des § 6 PStSG und von Vorgängerregelungen (erweiterte Gefahrenerforschung und Ermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit Extremismus, Terrorismus, Proliferation, nachrichtendienstlicher Tätigkeit und Spionage) inkl. der Ermittlungen zu rechtsextremen Aktivitäten durch das Extremismusreferat des BVT;
- c. der Ausübung der Dienstaufsicht und Ermittlungen gegen Bedienstete des BVT wie Suspendierungen des Direktors und weiterer ranghoher Bediensteter; 1 3/US XXVI. GP. 2 AB 109 BlgNR XXVI. GP, Anlage 1. 18 von 298 695 der Beilagen XXVI. GP - Ausschussbericht NR - Berichterstattung [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at);
- d. der Zusammenarbeit mit den für den Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen bzw. ihren Vorgängerorganisationen hinsichtlich der lit. a bis c;
- e. der Zusammenarbeit mit anderen obersten Organen und Ermittlungsbehörden (wie der StA und der WKStA sowie dem Bundeskriminalamt, BAK, LKAs, EGS) im Hinblick auf die

---

<sup>197</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, BVT-Untersuchungsausschuss: Untersuchungsausschuss zur Causa BVT kommt. Kurzdebatte über Einsetzung eines U-Ausschusses auf Verlangen von SPÖ, NEOS und Liste Pilz im Nationalrat, online unter [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2018/pk0436](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk0436) (20.2.2023).

<sup>198</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 24.

von diesen aus Anlass der oben genannten Rechtsverletzung geführten Ermittlungen und Hausdurchsuchungen; sowie  
f. der Besetzung leitender Funktionen und Personalauswahl (einschließlich Ernennung bzw. Betrauung von MitarbeiterInnen der jeweiligen Kabinette von BundesministerInnen auf in Verbindung zum BVT stehende Stellen bzw. Aufgaben).<sup>199</sup>

Der ausformulierte Untersuchungsgegenstand und seine sieben untergliederten Beweisthemen erfüllen damit sowohl den Punkt der Abgeschlossenheit als auch das Kriterium, dass nur Themenkomplexe untersucht werden, deren Zuständigkeiten im Bereich des Parlamentes und der Bundesregierung liegen.

Der „Grundsätzliche Beweisbeschluss“ legitimierte den Ausschuss, bei den Gebietskörperschaften Akten anfordern zu dürfen. „Ergänzende Beweisanforderungen“ wurden im Rahmen des Untersuchungsausschusses sechsmal wirksam, wobei hier wieder ein Muster im Bezug auf deren Wirksamkeit zu erkennen ist. Sobald sich die Fraktionen nicht einig waren, also beispielsweise der Antrag nicht einstimmig erfolgte, mündete dies am Ende in eine Auseinandersetzung zwischen der „Opposition“ und den „Regierungsparteien“, anstatt, womit sich sonst alle Politiker/innen brüsten, „das Gemeinsame vor das Trennende“ zu stellen.<sup>200</sup>

Das obere Beispiel zeigt, dass die „Oppositionsparteien“ ganz unabhängig von ihren parteipolitischen und ideologischen Differenzen bereit sind, bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zusammenzuarbeiten. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass es ja mindestens 46 Abgeordnete braucht um einen Untersuchungsausschuss in die Wege zu leiten.

Allerdings ist es mehr als unverständlich, dass im Falle eines „Verlangens zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses“ (also mit Minderheitsbeschluss) im Gegensatz zum „Antrag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses“ (also mit Mehrheitsbeschluss), seitens des Bundesgesetzgebers dem Geschäftsordnungsausschuss das Recht eingeräumt wurde, ein Verlangen zu prüfen. Dies ist weder nachvollziehbar noch hat es irgendeine Bedeutung für das Verfahren an sich. Vielmehr erweckt hier der Gesetzgeber den Eindruck, dass dies im Licht der damaligen Verhandlungen über die novellierte Verfahrensordnung ein Zugeständnis an die damaligen „Regierungsparteien“ war. Gleichzeitig kann es als Erfolg für die „Opposition“ gesehen werden, dass in der

---

<sup>199</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 18-19.

<sup>200</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 25.

novellierten Verfahrensordnung ein gesetzlicher Anspruch verankert wurde, dass die „Opposition“ ihre Anliegen vor dem Verfassungsgerichtshof vorbringen kann, wenn diese glaubt, in ihren Rechten vom Geschäftsordnungsausschuss beschnitten worden zu sein.

Weiters ist festzuhalten, dass die novellierte Verfahrensordnung die parteipolitischen Scharmützel nicht zurückdrängen konnte. Dennoch zeigt sich auch, dass der Handlungsspielraum der „Opposition“ im Bereich der Themenauswahl und ihrer Ausgestaltung gestärkt wurde und man somit dem Ziel, der „Opposition“ insgesamt mehr politisches Gewicht zu verleihen, einen Schritt näher gekommen ist.

Das Verfahren rund um die Bestellung bei den Ämtern von Verfahrensanwält/in und Verfahrensrichter/in und deren Stellvertreter/innen kann ebenfalls als Aufwertung des Parlamentarismus insgesamt betrachtet werden. Die Aufgabe der Bestellung dieser Ämter kommt zwar formal dem Geschäftsordnungsausschuss zu, allerdings kann dieser nur auf die Namensliste zurückgreifen, die der/die Präsident/in des Nationalrates mit sich führt. Diese wiederum wurde gemeinsam in der Präsidialkonferenz im Einvernehmen aller Klubobleute erarbeitet, weswegen dieses Verfahren insgesamt als Gewinn für den Parlamentarismus in Österreich angesehen werden kann. Allerdings muss auch hier wieder angemerkt werden, dass „wilde Abgeordnete“ erneut keine Gestaltungsmöglichkeiten haben und somit vom Arbeitsprozess der Erstellung dieser Liste ausgeschlossen sind.

Zudem kann positiv festgehalten werden, dass allen Klubs zumindest ein Sitz im Untersuchungsausschuss zugestanden wird. Dies ist insofern als positiv zu werten, als selbst ein Klub, der überproportional stark im österreichischen Nationalrat vertreten ist, dem kleinsten Klub diesen Sitz nicht streitig machen kann.

## **2.5.4 Beteiligte**

Der Geschäftsordnungsausschuss hat neben dem Verfassen des „Grundsätzlichen Beweisbeschlusses“ auch noch weitere Aufgaben. Neben der Auswahl des/der Verfahrensrichters/in und des/der Verfahrensanwalts/in muss der Geschäftsordnungsausschuss auch die Zahl der Abgeordneten für den Untersuchungsausschuss festlegen.

Nach der Übergabe des Berichtes an den Nationalrat kann die Arbeit des Untersuchungsausschusses offiziell beginnen, wobei sich die Teilnehmer/innen aus folgendem Personenkreis zusammensetzen:

## **Vorsitz**

Der/die Präsident/in des Nationalrates ist nicht nur Sitzungsleiter/in des Nationalrates, sondern zugleich auch automatisch, wie es die Verfahrensordnung des Untersuchungsausschusses bestimmt, Vorsitzende/r des Untersuchungsausschusses. Im Zuge der Novellierung der Verfahrensordnung wurde auch überlegt, dass ein/e parteiunabhängige/r Richter/in den Untersuchungsausschuss leiten könnte. Allerdings wurde das Argument vorgebracht, dass dies noch immer ein Ausschuss des Parlaments bzw. des Nationalrates sei und daher am Ende ein/e Abgeordnete/r diesen leiten sollte. Schließlich einigte man sich darauf, dass den Vorsitz des Untersuchungsausschusses der/die Nationalratspräsident/in übernehmen und gleichzeitig diesem/r ein/e Verfahrensrichter/in zur Seite gestellt werden soll.<sup>201</sup>

Die Aufgaben des/der Untersuchungsausschussvorsitzenden reichen von der Repräsentation des Untersuchungsausschusses, über die Erstellung der Arbeitspläne mit den Fraktionen, bis hin zur Zusammenarbeit mit dem/der Verfahrensrichter/in.<sup>202</sup> Weiters hält die Verfahrensordnung fest, dass der/die Vorsitzende während der Sitzungen eines Untersuchungsausschusses die Rechtsmeinung des/der Verfahrensrichters/in „gebührend berücksichtigen muss“<sup>203</sup>.

Allerdings steht in der Verfahrensordnung des Untersuchungsausschusses auch, dass der/die Vorsitzende am Ende in strittigen Fragen die alleinige Entscheidungsgewalt hat, beispielsweise bei der Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen. Zwar wird einzelnen Abgeordneten des Untersuchungsausschusses das Recht einräumt, den/die Vorsitzende/n um eine Klarstellung zu ersuchen, dennoch sind die Entscheidungen des/der Vorsitzenden unumstößlich. Diese Regelung trifft allerdings nur auf diesen einen Typ von Ausschuss zu, in allen anderen Ausschüssen ist der/die Vorsitzende einfach stimmberechtigt, wie alle anderen Abgeordneten in einem Ausschuss, in dem mit

---

<sup>201</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 88.

<sup>202</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 89-91.

<sup>203</sup> *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 91.

Mehrheitsbeschluss abgestimmt wird.<sup>204</sup> Damit kann der/die Vorsitzende einen Untersuchungsausschuss an sich schon maßgeblich mitgestalten bzw. beeinflussen. Dem/der Vorsitzenden wird weiters das Recht einräumt, sich von den anderen beiden Nationalratspräsident/innen vertreten zu lassen.<sup>205</sup>

## **Verfahrensrichter/in**

Der/die Verfahrensrichter/in wird vom Geschäftsordnungsschuss bestellt und unterstützt den/die Vorsitzende/n im Rahmen des Untersuchungsausschusses. Um als Verfahrensrichter/in nominiert werden zu können, kommen nur Richter/innen der ordentlichen Rechtsprechung in Frage. Dazu müssen die Richter/innen entweder bereits in Pension sein oder sie werden für die Dauer des Untersuchungsausschusses von ihren Diensten als Richter/in freigestellt. Darüber hinaus dürfen jene Personen, die dem Verfassungsgerichtshof als Richter/innen angehören, dieses Amt nicht bekleiden, da sie aus verfassungsrechtlichen Gründen im strengen Sinne keine Richter/innen der ordentlichen Rechtsprechung sind.<sup>206</sup>

Der/die Verfahrensrichter/in soll ein faires Untersuchungsausschussverfahren garantieren und vor allem auf die Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte der Auskunftspersonen während einer Befragung im Untersuchungsausschuss achten. Darüber hinaus belehrt diese/r die Auskunftspersonen vor ihren Befragungen durch die Abgeordneten über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass eine Falschaussage seitens der Auskunftsperson strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Weiters wacht der/die Verfahrensrichter/in über die Zulässigkeit der Fragen der Abgeordneten, die an die Auskunftsperson gerichtet werden. Auch wenn die Verfahrensordnung dem/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zwar eine große Machtfülle bei der Entscheidungsgewalt im Verfahren einräumt, wird doch auch festgehalten, dass die Meinung des/der Verfahrensrichters/in „gebührend“ berücksichtigt werden muss.<sup>207</sup>

---

<sup>204</sup> Vgl. Zögeritz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 700-701.

<sup>205</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 90.

<sup>206</sup> Vgl. Zögeritz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 686-687.

<sup>207</sup> Vgl. Zögeritz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 689.

## **Verfahrensanwält/in**

Der/die Verfahrensanwält/in und deren Stellvertreter/innen werden im Geschäftsordnungsausschuss bestimmt. Während der/die Verfahrensrichter/in eine mindestens zehnjährige Berufspraxis nachweisen können muss, um sich für dieses Amt zu qualifizieren, ist dies bei dem/der Verfahrensanwält/in hingegen nicht vorgesehen. Weiters sollte diese/r auf dem Gebiet der Grund- und Freiheitsrechte ausgewiesene/r Experte/in sein.<sup>208</sup>

Seine/ihre wichtigste Aufgabe ist, dass die Grund- und Freiheitsrechte der Auskunftspersonen im Rahmen der Befragungen durch die Abgeordneten gewahrt bleiben. Sollte der/die Verfahrensanwält/in zur Erkenntnis kommen, dass eine Frage die Rechte der Auskunftsperson beschneiden könnte, kann diese/r unmittelbar eingreifen und die Frage als unzulässig deklarieren lassen. Im Anschluss müssen sich der/die Vorsitzende und der/die Verfahrensrichter/in beraten, wobei auch in diesen Situationen die letztendliche Entscheidung über die Zulässigkeit von Fragen der/die Vorsitzende trifft.<sup>209</sup>

## **Auskunftspersonen**

Die Verfahrensordnung schreibt vor, dass Auskunftspersonen wahrheitsgemäß auf die ihnen gestellten Fragen antworten müssen. Dabei wird auch explizit festgehalten, dass sich eine Auskunftsperson selbst niemals belasten muss. Weiters hält die Verfahrensordnung fest, dass im Grunde alle Personen zu einem Untersuchungsausschuss geladen werden dürfen, von deren Aussagen die weiteren Arbeitsschritte der Abgeordneten abhängen.<sup>210</sup> Weiters steht es der Auskunftsperson zu, in Begleitung einer Vertrauensperson zu den Terminen ihrer Befragungen im Untersuchungsausschuss zu erscheinen.<sup>211</sup> Ein wichtiger Aspekt ist auch, auf welcher rechtlichen Grundlage sie vor den Untersuchungsausschuss geladen werden. Hierbei werden von der Verfahrensordnung zwei Arten unterschieden:

- **Ladung der Auskunftspersonen mit Beschluss:** Hierbei handelt sich um eine Ladung, die von einer Mehrheit im Untersuchungsausschuss unterfertigt wurde. Die

---

<sup>208</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 694-695.

<sup>209</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 697-698.

<sup>210</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 749-750.

<sup>211</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 180.

rechtliche Konsequenz daraus ist, dass in diesem Fall eine Auskunftsperson zahlenmäßig ohne Beschränkungen vor den Untersuchungsausschuss geladen werden darf.

- Ladung der Auskunftspersonen auf Verlangen: Hierbei handelt es sich um eine spezielle Form der Ladung, da eine Minderheit bzw. die „Opposition“ im Untersuchungsausschuss zur Erkenntnis kommt, dass eine Auskunftsperson zu laden sei.<sup>212</sup> Diesem Begehren kann (vorerst) aber nur dann nachgekommen werden, wenn eine Mehrheit im Untersuchungsausschuss zum Schluss kommt, dass die Auskunftsperson zu dem aktuellen Thema auch entsprechend Informationen beisteuern kann. Sofern die Mehrheit dem Begehren der Minderheit im Ausschuss nicht nachkommt, kann die Minderheit ihre Anliegen vor den Verfassungsgerichtshof bringen und dieser muss dann in jedem einzelnen Fall entscheiden, ob die Auskunftsperson geladen werden darf. Damit hat auch hier der Verfassungsgerichtshof das letzte Wort und beeinflusst somit einen Untersuchungsausschuss entschieden mit.<sup>213</sup> Weiters ist für die Minderheit im Untersuchungsausschuss zu beachten, dass Auskunftspersonen, die auf Verlangen vorgeladen werden, maximal zweimal im Untersuchungsausschuss erscheinen müssen.<sup>214</sup>

## **Mitglieder des Untersuchungsausschusses**

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden vom Geschäftsordnungsausschuss genau festgelegt. Dabei kommt hier die Regel zu tragen, dass jedem Klub im Untersuchungsausschuss zumindest ein Mandat zusteht.<sup>215</sup>

## **Ermittlungsbeauftragte**

Ermittlungsbeauftragte erfüllen die Rolle, die einem/r Sachverständigen gleichkommt. Diese werden im Rahmen des Untersuchungsausschusses bestellt, um im dessen Auftrag zu arbeiten, beispielsweise Gutachten zu erstellen oder Sachverhalte zu untersuchen und ihre Ergebnisse zu präsentieren.<sup>216</sup>

---

<sup>212</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 749-750.

<sup>213</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 395.

<sup>214</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 743-744.

<sup>215</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 61-62.

<sup>216</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 702.

Im Regelfall leitet also der/die erste Nationalratspräsident/in den Vorsitz eines jeden Untersuchungsausschusses. Allerdings wurde die Vorsitzführung im BVT-Untersuchungsausschuss von der Frage begleitet, wie mit der Tatsache umgegangen werden soll, dass der ehemalige Innenminister Wolfgang Sobotka einen Untersuchungsausschuss leiten soll, der unter anderem der Frage nachgehen soll, inwiefern das (politisch) besetzte Kabinett des damaligen Innenministers Sobotka im Jahr 2017 versuchte, parteipolitische Einflussnahme auf das BVT zu nehmen. Die offizielle Begründung, warum er sich von der zweiten Nationalratspräsidentin hat vertreten lassen, lässt sich nicht nachrecherchieren. Fakt ist, dass diesem Untersuchungsausschuss Doris Bures, zweite Nationalratspräsidentin, vorstand.<sup>217</sup>

Dr. Eduard Strauss wurde zum Verfahrensrichter sowie Dr. Arthur Mikesi, LL.M. zum Verfahrensanwalt bestellt.<sup>218</sup> Im Rahmen des Untersuchungsausschusses wurden 88 Auskunftspersonen befragt.<sup>219</sup> Der BVT-Untersuchungsausschuss setzte sich wie folgt zusammen: fünf Abgeordnete der ÖVP, fünf Abgeordnete der SPÖ, fünf Abgeordnete der FPÖ, eine Abgeordnete der neos und ein Abgeordneter der Liste JETZT bildeten zusammen das Kollegium des BVT-Untersuchungsausschusses.<sup>220</sup>

Möglicherweise mag es ein Zufall sein, dass weder die Verfahrensordnung des Untersuchungsausschusses noch die Geschäftsordnung des Nationalrates einen Passus enthalten, was geschehen soll, wenn ein Mitglied des Untersuchungsausschusses im Verdacht steht, sich in einer anderen Funktion etwas zu Schulden gekommen zu lassen haben. Nach der aktuellen Regelung kann diese Person frei entscheiden, ob sie von ihrem Mandat zurücktreten möchte – das gilt auch für den/die Vorsitzenden. Die „Regierungsparteien“ wären also gut beraten, diese Regelungen zu überarbeiten. Ein Untersuchungsausschuss sollte Klarheit schaffen, anstatt selbst in die (berechtigte) Kritik zu geraten. Derartige Regelungen lassen vielmehr den Eindruck entstehen, dass die Verfasser/innen der novellierten Verfahrensordnung sich ganz bewusst ein Schlupfloch sichern wollten.

---

<sup>217</sup> Vgl. Website des *Österreichischen Parlaments*, Untersuchungsausschuss hat sich konstituiert. Ausschuss hat heute nach Schluss der Plenarsitzung Arbeit aufgenommen, online unter [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2018/pk0448](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk0448) (20.2.2023).

<sup>218</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 21.

<sup>219</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 3.

<sup>220</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 23.

Dagegen kann das Verfahren rund um die Bestellung des/der Verfahrensrichters/in als Gewinn für den Parlamentarismus gesehen werden. Da die Liste in der Präsidialkonferenz erstellt wurde, kann der Geschäftsordnungsausschuss, dessen Beschlüsse ja (zumindest) mehrheitlich beschlossen werden müssen, auch nur auf diese Liste der Präsidialkonferenz zurückgreifen. Somit kann hier nicht einmal der Anfangsverdacht im Rahmen der Bestellung eines/r voreingenommenen Verfahrensrichters/in aufkommen. Dies trifft in voller Gänze auch auf das Amt des/der Verfahrensanwält/s/in zu. Diese Ämter sollen den größtmöglichen Schutz für die Auskunftspersonen gewährleisten, damit diese in ihren Grund- und Freiheitsrechten während der Befragungen durch die Abgeordneten nicht beschnitten werden können.

Umso fraglicher ist hingegen das Ladungssystem, das in der Verfahrensordnung des Untersuchungsausschusses niedergeschrieben wurde. Dabei dürfen Auskunftspersonen mit einem „Beschluss“ ohne zahlenmäßige Begrenzung in den Untersuchungsausschuss geladen werden. Im Gegensatz dazu dürfen Auskunftspersonen, die aufgrund eines „Verlangens“ erscheinen müssen, nur zweimal geladen werden. Dies kann keineswegs als Stärkung der „Opposition“ im Untersuchungsausschuss gesehen werden. Vielmehr ist dies eine starke Einschränkung der Minderheit in ihrer politischen Arbeit, da die Aussagen und Informationen der Auskunftspersonen doch die Basis der politischen Arbeit aller Abgeordneten bilden.

Im Gegensatz dazu kann die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses als starkes Zeichen der Stärkung der „Opposition“ gesehen werden, da auch sehr kleine Klubs einen rechtlichen Anspruch darauf haben, dass ihnen zumindest ein Mandat in einem Untersuchungsausschuss zusteht.

### **2.5.5 Akten und Geheimhaltung**

Wie bereits oben beschrieben, kann ein Untersuchungsausschuss auch als eine Art Bühne gesehen werden. Die Abgeordneten profilieren sich und versuchen naturgemäß, im besten Licht dazustehen. Allerdings sind dieser Form der Inszenierung strenge Regeln vorgeschrieben, da ein Untersuchungsausschuss nicht weniger als die sensibelsten Themen der Politik auf höchster Ebene untersucht.

Daher war es nur konsequent ein fixes Regelwerk an Gesetzen im Zuge der Novellierung der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse zu beschließen, um den höchstmöglichen Schutz von Informationen gewährleisten zu können. Dem wiederum

steht die (Medien)Öffentlichkeit gegenüber, die ein Recht auf Aufklärung politischer Sachverhalte einfordert. Diese beiden Bedürfnisse wurden nicht nur bei der Erstellung der Spielregeln abgewogen, sondern es muss in jedem einzelnen Untersuchungsausschuss berücksichtigt werden, welche Informationen schlussendlich nach außen kommuniziert werden und welche Informationen keinesfalls an die (Medien)Öffentlichkeit gelangen dürfen.

Die wichtigsten Grundlagen für den Umgang mit Informationen hat der Bundesgesetzgeber im Informationsordnungsgesetz festgehalten. Des Weiteren wurde in der Verfahrensordnung niedergeschrieben, dass die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse „medienöffentlich“ sind. Das bedeutet, dass grundsätzlich Medienvertreter/innen im Rahmen der Berichterstattung das Recht eingeräumt wird, dass diese an einer laufenden Sitzung eines Untersuchungsausschusses teilnehmen dürfen.<sup>221</sup>

Das Informationsordnungsgesetz regelt auch die grundsätzliche Klassifizierung der Informationen und Akten, die der Untersuchungsausschuss anfordert. Das Gesetz kennt vier Stufen der Geheimhaltung, wobei allgemein festgehalten werden kann, dass alle Akten, die der Klassifizierungsstufe 1 unterliegen der Öffentlichkeit angetragen werden können. Alle weitere Stufen, also 2, 3 und 4, dürfen nicht veröffentlicht werden.<sup>222</sup> Diese Form der Reglementierung hat in erster Linie den Grund, dass ein beschränkter Zugang zu klassifizierten Daten zum Schutz des Staates und seiner Behörden und Organe dient.

Daraus folgt, dass abhängig von den Inhalten einer Untersuchungsausschusssitzung Medienvertreter/innen von dieser ausgeschlossen werden können.<sup>223</sup> Ebenfalls wurde im Informationsordnungsgesetz festgehalten – im Wissen um die besondere Stellung der Abgeordneten und ihrer Immunität –, dass eine Weitergabe, also das „Ausplaudern“ von Informationen, von Akten ab der Stufe 2 geahndet werden kann.<sup>224</sup>

Während es in der Theorie, deren grundlegende Idee es ist, dass sich der Staat schützt, in dem er nicht alle Akten per se offenlegt, nachvollziehbar ist, hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Klassifizierung von Datensätzen oft zu Verstimmungen führt.<sup>225</sup> Dies liegt vor

---

<sup>221</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 154 sowie 188-189.

<sup>222</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 720-723.

<sup>223</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 336-338.

<sup>224</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 279.

<sup>225</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), Parlamentarische Praxis, 93.

allen an dem Zustandekommen dieser Klassifizierungen. Diese übernimmt immer das liefernde Organ, die liefernde Gebietskörperschaft bzw. die liefernde Behörde.<sup>226</sup> Ist ein Akt einmal klassifiziert, kann diese Klassifizierung nicht mehr abgeändert werden. Die Verfahrensordnung kennt nur eine einzige Ausnahme, wie ein Verfahren zur Herabstufung eines Aktes vollzogen werden kann. Dafür muss ein/e Abgeordnete/r eines Untersuchungsausschusses dazu anregen, dass ein Akt oder eine Information zur Herabstufung freigegeben wird. Diese Freigabe wird allerdings letztendlich vom Vorsitz entschieden. Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden kann kein Rechtsmittel eingelegt werden, die Entscheidung ist damit endgültig.<sup>227</sup> Außerdem kann sich weder eine Mehrheit noch eine Minderheit im Untersuchungsausschuss wegen eines Entschlusses des/der Vorsitzenden oder wegen des Einstufungsbeschlusses eines Organs, einer Gebietskörperschaft oder einer Behörde an den Verfassungsgerichtshof wenden. Die Verfahrensordnung enthält hierfür keine rechtliche Grundlage.<sup>228</sup> Zwar muss ein Organ, eine Gebietskörperschaft oder eine Behörde ein Schreiben beilegen, warum die entsprechenden Akten mit der jeweiligen Sicherheitsstufe qualifiziert wurden, aber der Entschluss kann rechtlich nicht beeinsprucht werden.<sup>229</sup>

Die Herabstufung von Akten war auch im BVT-Ausschuss ein lang diskutiertes Thema. So wird beispielsweise im Abschlussbericht bzw. Fraktionsbericht der Liste JETZT kritisiert, dass aus deren Sicht auffällig war, dass genau jene Dokumente, die aus der Amtszeit von Innenminister Wolfgang Sobotka stammen, immer in der Stufe 2 oder höher klassifiziert waren.<sup>230</sup> Da die entsprechenden Akten nicht heruntergestuft wurden, ist es auch dem Fraktionsbericht der Liste JETZT, wie auch allen Berichten der anderen Fraktionen und dem Bericht des Verfahrensrichters verboten, über deren Inhalte zu informieren, da diese Akten der Geheimhaltung unterliegen.<sup>231</sup> Damit war es nicht möglich, diese politischen Themen im Rahmen der Fraktionsberichte bzw. des Berichtes des Verfahrensrichters zu erläutern.

---

<sup>226</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 98.

<sup>227</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 97.

<sup>228</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 99.

<sup>229</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), *Nationalrat-Geschäftsordnung*, 335.

<sup>230</sup> Vgl. *Alma Zadić* (u.a.), *Fraktionsbericht der Liste Jetzt* (2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767299.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767299.pdf) (20.2.2023) 88.

<sup>231</sup> Vgl. *Bericht des Untersuchungsausschusses*, 24-26.

Bezüglich der klassifizierten Akten hielt der Bericht des Verfahrensrichters fest, dass die 340.000 Seiten an Akten, Dokumenten und Protokollen, die dem Untersuchungsausschuss geliefert wurden, wie folgt klassifiziert wurden: 106.000 in Stufe 1, 105.000 in Stufe 2, 34.000 in Stufe 3 und 13.000 in Stufe 4.<sup>232</sup>

So wurde aber gerade die Klassifizierung von der Liste JETZT und den neos scharf kritisiert. So hält er Fraktionsbericht der Liste JETZT fest, dass der Umstufungsprozess, der in der Verfahrensordnung festgeschrieben wurde, keine Verbesserungen für die „Opposition“ im Untersuchungsausschuss hervorgebracht hat. Nach Ansicht der Liste JETZT würde diese Regelung vielmehr als Verzögerungstaktik seitens der Mehrheit im Untersuchungsausschuss missbraucht werden.<sup>233</sup>

In das gleiche Horn stieß auch die Kritik des Fraktionsberichtes der neos. Diese bemängeln ebenfalls, dass die Regelungen für die Herabstufung der Akten sich nur sehr schwer umsetzen ließe, da eine Umstufung von Akten sehr lange dauere und dadurch der „Opposition“ ein gewisser Nachteil entwachsen würde. Aus ihrer Sicht würde damit dem Untersuchungsausschuss, dessen novellierten Verfahrensordnung vor allem die „Opposition“ hätte stärken sollen, kein guter Dienst erwiesen werden, da sich die Diskussionen hauptsächlich um die Abstufung drehen würden, anstatt sich mit Inhalten auseinanderzusetzen.<sup>234</sup>

Es liegt in der Natur der Politiker/innen sich im Rahmen von Untersuchungsausschüssen profilieren zu wollen. Daher ist auch verständlich dass diese „Profilierung“ von einer übergeordneten Instanz wie einem/r Vorsitzenden Einhalt geboten werden sollte. Neben dem/der Vorsitzenden schreibt den Politiker/innen auch die strenge Verfahrensordnung vor, welche Formen der Inszenierung rechtlich möglich sind. Gerade in sensiblen Bereichen und bei Staatsgeheimnissen ist ein schutzwürdiger Umgang immens wichtig, auch die rechtliche Verankerung im Informationsordnungsgesetz, das die Strafbarkeit für Teilnehmer/innen, die Informationen weitergeben, vorsieht, kann als Stärkung der parlamentarischen Arbeit anerkannt werden.

---

<sup>232</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 30.

<sup>233</sup> Vgl. Zadić, Fraktionsbericht der Liste Jetzt, 88.

<sup>234</sup> Vgl. Stephanie Krisper, Fraktionsbericht der neos (2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767298.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767298.pdf) (20.2.2023) 129.

Während es im Bereich der Informationssicherheit dem Gesetzgeber glaubhaft wichtig erscheint, dass gewisse Informationen den Sitzungssaal nicht verlassen, lässt er diese Form von Bedeutung im Bereich der Klassifizierung von Akten umso stärker vermissen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in der Verfahrensordnung nicht festgehalten wurde, dass gegen die Entscheidung eines Organs, einer Gebietskörperschaft oder einer Behörde, einen Akt als vertraulich zu klassifizieren, von einer Mehrheit oder einer Minderheit keine Rechtsmittel eingelegt werden können. Ebenso ist nicht verständlich, warum hier nicht eine Mehrheit oder eine Minderheit dazu berechtigt sein soll, einen Akt von einem Gericht prüfen zu lassen, wie es in anderen Bereichen möglich ist.

Zwar wurde in der Verfahrensordnung festgehalten, dass ein/e Abgeordnete/r eines Untersuchungsausschusses dazu anregen kann, dass ein Akt oder eine Information zur Herabstufung freigegeben wird. Allerdings erscheint dieser Passus in der Verfahrensordnung vielmehr wie ein Feigenblatt, wenn die Herabstufung wiederum letztendlich vom Vorsitz abhängt und dieser das Verfahren in den entscheidendsten Momenten beeinflussen kann.

Die Tatsache, dass das entsprechende Organ bzw. die entsprechende Gebietskörperschaft oder Behörde ein Schreiben beilegen muss, warum sie die Akten mit der jeweiligen Sicherheitsstufe qualifiziert hat, scheint schlussendlich mehr Bestätigung für die Mehrheit im Untersuchungsausschuss zu sein, als eine ernst gemeinte Diskussionsgrundlage. Es zeigt sich, dass es sich in diesem Bereich um eine viel zu lasche Regelung handelt.

An dieser Stelle muss nochmals in Erinnerung gerufen werden, dass der/die erste Nationalratspräsident/in und damit gleichzeitig der/die Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses aufgrund der parlamentarischen Praxis von der stärksten Fraktion gestellt wird. Somit ist es für die „Opposition“ nochmals schwieriger aufgrund des herrschenden realpolitischen Macht(un)gleichgewichtes eine/n Vorsitzenden für sich und die eigenen Argumente und Überzeugungen zu gewinnen.

## **2.5.6 Verlauf und Dauer**

Ein Untersuchungsausschuss hat laut Verfahrensordnung eine Regeldauer von vierzehn Monaten. Im Rahmen der novellierten Verfahrensordnung wurden darüber hinaus der

„Opposition“ spezielle Rechte eingeräumt, um von der Mehrheit der „Regierungsparteien“ nicht übervorteilt werden zu können.<sup>235</sup>

Die Verfahrensordnung sieht vor, dass der Untersuchungsausschuss zweimal von der „Opposition“ verlängert werden kann. Das erste Mal kann dieser Entschluss gefasst werden, wenn bereits mehr als zwölf Monate seit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses verstrichen sind. Das zweite Mal kann ein Antrag auf Verlängerung des Untersuchungsausschusses von der „Opposition“ gestellt werden, wenn seit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses bereits fünfzehn Monate verstrichen sind.<sup>236</sup>

Im Wissen der zeitlichen Begrenzung von Untersuchungsausschüssen ist daher ein gutes Zeitmanagement von großer Bedeutung. Dies beginnt damit, dass die Akten zügig durchgearbeitet werden, wobei es hier natürlich vor allem für kleinere Klubs schwierig wird, die Akten zu studieren, da diese zahlenmäßig in der Unterzahl sind.<sup>237</sup>

Der Verlauf des Untersuchungsausschusses, also die Planung und Durchführung des Arbeitsplans, wird unter Beteiligung aller Fraktionen mit dem/der Vorsitzenden erstellt. Am Ende wird mit dem/der Verfahrensrichter/in besprochen, inwiefern sich dieser unter der Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung auch umsetzen lässt. Dabei muss auch Rücksicht auf das mediale Interesse genommen und festgelegt werden, von welchen Sitzungen die (Medien)Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muss, da an diesen Terminen Akten der Klassifizierungsstufe 2 oder höher behandelt werden.

Weiters schreibt die Verfahrensordnung vor, dass mindestens viermal pro Monat Sitzungen des Untersuchungsausschusses abzuhalten sind.<sup>238</sup> Dagegen gibt die Verfahrensordnung keine expliziten Regelungen vor, wie die Rede-/Fragezeiten auf die Untersuchungsausschussmitglieder aufgeteilt werden müssen, wenn diese im Rahmen der Sitzungen Auskunftspersonen befragen. Hierbei wird (zunächst) auf die Konsensbereitschaft der Abgeordneten gebaut, sich auf eine faire Regelung zu einigen. Sollte unter den Abgeordneten kein Konsens in dieser Frage gefunden werden können, so gelten ab diesem Moment die Regeln der Geschäftsordnung des Nationalrates im Bereich

---

<sup>235</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 92.

<sup>236</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), *Handbuch*, 80-82.

<sup>237</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 23.

<sup>238</sup> Vgl. *Barbara Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 93-95.

der Redezeit und den Teilnehmer/innen wird ein bestimmtes Zeitausmaß an Rede-/Fragezeit zugewiesen.<sup>239</sup>

Im Auftrag des Nationalrates erarbeitet der Untersuchungsausschuss einen Bericht, der dem Nationalrat zur Verfügung gestellt wird, damit dieser dann die entsprechenden weiteren Schritte setzen kann. Dies geschah auch im Fall des BVT-Untersuchungsausschusses. Die Verfahrensordnung sieht vor, dass mit dem Einlegen dieses Berichtes und dessen Behandlung in der Nationalratssitzung der Untersuchungsausschuss offiziell für beendet erklärt wurde.<sup>240</sup> Im Bezug auf die Dauer des BVT-Untersuchungsausschusses ist anzumerken, dass dieser vorzeitig beenden werden musste. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ein Ende der Legislaturperiode automatisch zur vorzeitigen Beendigung eines Untersuchungsausschusses führen muss.<sup>241</sup>

Insgesamt wurden 46 Sitzungstage für einen Zeitraum zwischen dem 20.4.2018 und dem 18.9.2019 anberaumt.<sup>242</sup> In diesem Zeitraum wurden 88 Personen befragt und über 100 Befragungen durchgeführt, deren gesamte Dauer über 300 Stunden andauerte.<sup>243</sup>

Einen Untersuchungsausschuss zeichnet vor allem aus, dass die Aktivitäten der Exekutive untersucht werden. Daher ist die zeitliche Beschränkung eines Untersuchungsausschusses mehr als fragwürdig. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Rede-/Fragezeit der Abgeordneten zu sehen. Hierbei haben Abgeordnete von kleineren Fraktionen den Nachteil, dass ihre Rede-/Fragezeit insgesamt pro Klub um ein Vielfaches kürzer ist als die jener Klubs, deren Anzahl an Mandaten deutlich höher ist. Somit verbleibt den kleineren Klubs auch weniger Zeit, um den Auskunftspersonen Fragen zu stellen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Anzahl der Mandate auch beim Studium der Akten eine wichtige Rolle spielt. Somit muss ein kleinerer Klub überproportional mehr an Arbeitszeit in das Aktenstudium investieren als jene Klubs, sich aufgrund ihrer Größe die Aktenberge aufteilen können. Es ist am Ende zwar redlich, dass bei der Erstellung des Arbeitsplanes

---

<sup>239</sup> Vgl. Barbara Beclin (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 104.

<sup>240</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), *Handbuch*, 95.

<sup>241</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 32.

<sup>242</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 36.

<sup>243</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 33.

alle Klubs mitwirken dürfen, dennoch wird es hier besonders für kleine Klubs schwierig, sich entsprechend auf die Sitzungen vorzubereiten.

Weiters ist es schwieriger für kleinere Fraktionen (die damit in der Regel der „Opposition“ angerechnet werden können), sich im Untersuchungsausschuss im Rahmen der Befragungen zu profilieren, da gerade heikle Anliegen meistens unter Ausschluss der Medienöffentlichkeit abgehalten werden. Der rechtliche Rahmen der Verfahrensordnung räumt dem Vorsitz zusätzlich das Recht ein, eigenmächtig über die Herabstufung der Akten zu entscheiden und somit auch (indirekt) mitzuentcheiden, ob eine Sitzung am Ende doch noch medienöffentlich abgehalten werden darf oder eben nicht. Allerdings darf nicht davon ausgegangen werden, dass ein/e Vorsitzende/r der „Opposition“ Schützenhilfe leisten würde.

## **2.5.7 Befragung von Auskunftspersonen**

Dem Prinzip der Gewaltentrennung folgend kann ein Untersuchungsausschuss niemals jene Aufgabe der Judikative übernehmen. Somit darf ein Untersuchungsausschuss nicht mit einem ordentlichen Gericht verglichen werden, auch wenn die Verfahrensordnung mit ihren Protagonisten abschnittsweise an ein Gerichtsverfahren erinnert.<sup>244</sup>

Daher kann ein Untersuchungsausschuss auch nicht zur Feststellung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten dienen. Ein Untersuchungsausschuss hat ausschließlich die Funktion, einen Bericht zu erarbeiten, der dem Nationalrat als Grundlage dienen soll, damit dieser über die politische Verantwortung der Exekutive zielgerichteter zu einer Entscheidung gelangen kann.<sup>245</sup> Sollte dennoch eine strafrechtlich relevante Tat im Rahmen der Untersuchungen zu Tage kommen, kann der Untersuchungsausschuss diese den entsprechenden Behörden melden.

Diesem Grundsatz folgend, dass ein Untersuchungsausschuss kein Gericht ist, haben Untersuchungsausschüsse andere rechtliche Möglichkeiten, um Beweiserhebungen durchzuführen. Weiters werden keine Zeug/innen geladen wie beim einem ordentlichen

---

<sup>244</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 24.

<sup>245</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 25.

Gericht, sondern die Verfahrensordnung hält fest, dass es sich bei den geladenen Personenkreis um Auskunftspersonen handelt.<sup>246</sup>

Die Befragung von Auskunftspersonen stellt somit die wichtigste Informationsquelle für die Abgeordneten im Untersuchungsausschuss dar. Zwar hat der Untersuchungsausschuss das Recht, sich durch den gefassten „Grundsätzlichen Beweisbeschluss“ des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates und die gefassten Beschlüsse über die „Ergänzenden Beweisanforderungen“ des Untersuchungsausschusses ein Bild über die politische Tätigkeiten der Exekutive zu machen. Allerdings zeigt die politische Praxis (sowohl vor als auch nach der novellierten Verfahrensordnung), dass eine Befragung der Auskunftspersonen die wichtigste Form der Beweiserhebung ist, um die gewonnenen Informationen aus den angeforderten Akten entsprechend kontextualisieren zu können.<sup>247</sup>

Weiters hält die Verfahrensordnung fest, dass dem Untersuchungsausschuss nur jene Möglichkeiten der Informationsbeschaffung eingeräumt werden, die weder das Briefgeheimnis noch das Telekommunikationsgeheimnis verletzen. Darüber hinaus dürfen alle Beweisstücke, die auf illegalem Weg beschafft worden sind, nicht dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden.<sup>248</sup>

Im Bezug auf die Ladung ist anzumerken, dass eine Auskunftspersonen auf zwei Arten geladen werden kann: mit Beschluss und auf Verlangen. Mit der novellierten Verfahrensordnung wurde erstmals auch rechtlich eine Form der Sanktionierung bei der Nicht-Wahrnehmung des Termins festgehalten. Der Untersuchungsausschuss hat zwei Möglichkeiten das Nichterscheinen zu sanktionieren. Zum einen kann eine Geldstrafe verhängt werden, zum anderen kann veranlasst werden, dass die Auskunftsperson durch eine politische Behörde, womit in diesem Fall die Polizei gemeint ist, dem Untersuchungsausschuss vorgeführt wird. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn die Auskunftsperson sich innerhalb des Bundesgebietes aufhält. Sobald diese sich im Ausland befindet, sind keine rechtliche Möglichkeiten vorgesehen, die entsprechende Auskunftsperson vorführen zu lassen.<sup>249</sup>

---

<sup>246</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 102.

<sup>247</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), *Nationalrat-Geschäftsordnung*, 723-726.

<sup>248</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), *Nationalrat-Geschäftsordnung*, 727.

<sup>249</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), *Nationalrat-Geschäftsordnung*, 755.

Im Bezug auf die Ladungen hat sich folgender Mechanismus in den letzten Untersuchungsausschüssen seit der Novellierung der Verfahrensordnung manifestiert: Die Ladungen auf Verlangen haben sich als gängige Praxis im Bezug auf die Ladung von Auskunftspersonen durchgesetzt. Tritt der Fall ein, dass ein Untersuchungsausschuss eine Ladung mit einem Beschluss kundtut, so sprechen sich in der parlamentarischen Praxis alle Fraktionen vorher untereinander ab.<sup>250</sup>

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung eines Untersuchungsausschusses und der rechtlich festgelegten Beschränkungen der zahlenmäßigen Ladungsmöglichkeiten von Auskunftspersonen durch die „Opposition“ im Untersuchungsausschuss ergeben sich vor allem für „Opposition“ folgende Probleme: Zum einen ist sehr wichtig, dass Akten sehr zügig und genau studiert werden, zum anderen, dass die Befragungen der Auskunftspersonen sehr zielgerichtet vonstatten gehen, denn auch die Zeit der Befragungen ist begrenzt.<sup>251</sup>

Die Regeldauer der Befragungen sollte nicht mehr als drei Stunden, darf aber keinesfalls mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen.<sup>252</sup> Neben dem zeitlichen Aspekt stehen die Abgeordneten der „Opposition“ vor der Herausforderung, welche Auskunftspersonen sie laden und wie vorgegangen werden soll, wenn sich Aussagen von zwei oder mehreren Auskunftspersonen (teilweise) voneinander unterscheiden. Aufgrund der begrenzten Ladungsmöglichkeiten der „Opposition“ gilt hier abzuwägen, ob eine zweite Ladung Sinn ergibt, oder diese lieber zu einem anderen Zeitpunkt ausgesprochen werden soll. Hierbei sei anzumerken, dass diese Entscheidungen der „Opposition“ wohl überlegt sein sollten, da alle Auskunftspersonen, die bereits das zweite Mal geladen wurden, von der „Opposition“ im Rahmen des laufenden Untersuchungsausschusses nicht mehr geladen werden können.<sup>253</sup>

Im Fall des Erscheinens der Auskunftsperson legt die Verfahrensordnung ein strenges Prozedere fest, wie die Aussage der Auskunftspersonen abzulaufen hat. Die Novellierung legt hierbei sehr großen Wert auf den Schutz der Grund- und Freiheitsrechte der

---

<sup>250</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 90-102.

<sup>251</sup> Vgl. *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis*, 92.

<sup>252</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), *Nationalrat-Geschäftsordnung*, 755.

<sup>253</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), *Nationalrat-Geschäftsordnung*, 108.

Auskunftspersonen, um diese bestmöglich wahren zu können.<sup>254</sup> Die Auskunftsperson ist berechtigt, von einer Vertrauensperson in den Untersuchungsausschuss begleitet zu werden. Der Vertrauensperson wurde zwar eine Beratungsfunktion rechtlich zugesichert, diese darf aber in keinem Fall anstatt der Auskunftsperson eine Aussage tätigen oder eine Frage beantworten.<sup>255</sup> Weiters wird geklärt, ob die Befragung unter Ausschluss der (Medien)Öffentlichkeit erfolgen soll, wenn es der Wahrheitsfindung als dienlich erscheinen sollte.<sup>256</sup>

Anschließend führt der/die Verfahrensrichter/in im Auftrag des/der Vorsitzenden die Erstbefragung durch. Weiters belehrt diese/r die Auskunftsperson über ihre Rechte und Pflichten und weist explizit darauf hin, dass in einem Untersuchungsausschuss die Wahrheits- und Antwortpflicht gilt, eine Falschaussage kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden.<sup>257</sup>

Nach der Erstbefragung erteilt der/die Vorsitzende den Abgeordneten des Untersuchungsausschusses das Wort. Im Rahmen der Befragungen müssen die Abgeordneten besonders darauf achten, dass ihre Fragen weder mehrdeutig, verfänglich noch beleidigend sind.<sup>258</sup>

Sollte eine Auskunftsperson die Aussage verweigern, so kann diese nur dann von diesem Recht gebraucht machen, wenn sie ihre Gründe genau darlegen kann. Letztendlich entscheidet der/die Vorsitzende nach einer Besprechung mit dem/der Verfahrensrichter/in, ob die Auskunftsperson die Aussage verweigern darf. Sollte der Vorsitz zum Entschluss kommen, dass die Auskunftsperson im konkreten Fall doch antworten muss, so kann diese Person eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der in diesem Fall letztendlich entscheidet.<sup>259</sup>

Während der gesamten Befragung der Auskunftsperson achten Verfahrensrichter/in und Verfahrensanwält/in auf die Zulässigkeit der Fragen der Abgeordneten, die an die

---

<sup>254</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 93-101.

<sup>255</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 776.

<sup>256</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 37.

<sup>257</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 761-762.

<sup>258</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 763.

<sup>259</sup> Vgl. *Zögernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 769-774.

Auskunftsperson gerichtet werden.<sup>260</sup> Weiters steht es der Auskunftsperson rechtlich zu, sich während der gesamten Befragung unmittelbar an den/die Verfahrensanwält/in und den/die Verfahrensrichter/in zu wenden, wenn sie glaubt, dass eine Frage seitens der Abgeordneten möglicherweise ihre Grund- und Freiheitsrechte einschränkt.<sup>261</sup>

Neben der Beeinspruchung der Fragen durch die Auskunftsperson steht dieses Recht auch dem/der Vorsitzenden zu. Sollte diese/r zur Erkenntnis kommen, dass eine Frage nicht zulässig ist, obliegt diese Entscheidung (vorerst) ihm/ihr allein. Allerdings kann ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bei der parlamentarischen Schiedsstelle eine Beschwerde einreichen.<sup>262</sup> Diese muss am Ende über die Zulässigkeit der Frage einstimmig entscheiden. Von ihrem Urteil hängt schlussendlich ab, ob die Auskunftsperson erneut geladen werden muss, da im diesem Fall die weitere Ladung nicht mitgerechnet wird, falls diese Auskunftsperson bereits mehr als zweimal auf Verlangen der „Opposition“ geladen wurde. Die Entscheidung der parlamentarischen Schiedsstelle ist endgültig, niemand der Abgeordneten (auch nicht der/die Vorsitzende) kann gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen.<sup>263</sup>

Weiters ist bei der Ladung und Befragung von Auskunftsperson darauf zu achten, dass die Befragungen, die in einem Untersuchungsausschuss abgehalten werden, laufende Ermittlungsverfahren von Strafverfolgungsbehörden nicht zuwiderlaufen. Dazu können Konsultationsverfahren zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem/der Vorsitzenden geführt werden, wobei letztere/r durch den/die Verfahrensrichter/in unterstützt wird.<sup>264</sup> Sollte es zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem Bundesministerium für Justiz zu Meinungsverschiedenheiten kommen, kann der Untersuchungsausschuss am Ende eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einbringen, der endgültig über jeden einzelnen Antrag entscheidet.<sup>265</sup>

---

<sup>260</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 689.

<sup>261</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 689-693.

<sup>262</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 92.

<sup>263</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 139-141.

<sup>264</sup> Vgl. Beclin (u.a.), Parlamentarische Praxis, 86.

<sup>265</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 614-615.

Im Rahmen der Befragungen ging der BVT-Untersuchungsausschuss unter anderem den folgenden Fragen nach:

- Welche Rolle spielten Innenminister Kickl und der Generalsekretär des Innenministeriums Goldgruber im Rahmen der Hausdurchsuchung im BVT?
- Versuchte das politische Kabinett Wolfgang Sobotkas während dessen Zeit als Innenminister das BVT und dessen Dienste für parteipolitische Agenden zu missbrauchen?

Zur ersten Frage werden seitens des Untersuchungsausschusses folgende Erkenntnisse festgehalten: Dem Themenkomplex der Hausdurchsuchungen war davor die Auseinandersetzung zwischen Gridling und Goldgruber vorgelagert. In dieser ging es darum, dass ein politisches Kabinett vom BVT Auskunft begehrte, in welchen Bereichen zum damaligen Zeitpunkt verdeckte Ermittlungen in der rechtsextremen Szene durchgeführt wurden.<sup>266</sup> Der damalige Generalsekretär Goldgruber wurde persönlich in dieser Angelegenheit beim BVT-Chef Gridling vorstellig. Gridling bestätigte ein derartiges Gespräch vor dem Untersuchungsausschuss.<sup>267</sup> Im Gegensatz dazu konnte sich Goldgruber im Rahmen seiner Befragungen nicht mehr genau an den Wortlaut erinnern und berief sich im Zuge der Nachfrage durch den Verfahrensrichter auf den Paragraphen 43 der Verfahrensordnung, der eine Aussageverweigerung aufgrund der Gefahr einer möglichen strafgerichtlichen Verfolgung regelt.<sup>268</sup>

Weiters wurden Goldgruber und Kickl auch im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung im BVT befragt. Goldgruber persönlich wies der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft die EGS (Einsatzinheit gegen Straßenkriminalität) zu, wobei diese niemals zuvor eine derartige Operation durchgeführt hatte. Dies ist insofern besonders, da für Hausdurchsuchungen in staatlichen Behörden eine eigene Behörde im Jahr 2010 rechtlich geschaffen wurde. Deren gesetzlicher Auftrag und Kompetenzbereich sind im BAK-Gesetz verankert. Die Auftraggeber des BAK sind ausschließlich Staatsanwaltschaften, rund 20 Prozent entfallen auf die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Dagegen wurde die EGS von Staatsanwaltschaften immer

---

<sup>266</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 250.

<sup>267</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 250.

<sup>268</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 250-251.

wieder im Bereich der Drogen- und Suchtmittelsicherstellung herangezogen.<sup>269</sup> Daher war die Bestellung der EGS-Einheit recht außergewöhnlich und war daher ein wichtiges Thema im Zuge der Befragungen.<sup>270</sup>

Im Untersuchungsausschuss wurden die Urteile der Gerichte bezüglich der Hausdurchsuchungen bloß referiert, da es dem Untersuchungsausschuss aufgrund der Verfahrensordnung gesetzlich verboten ist, die Urteile zu diskutieren oder zu hinterfragen. Es wurde im Bericht des Verfahrensrichters festgehalten, dass die damalige Entscheidung der ordentlichen Rechtsprechung der ersten Instanz die Hausdurchsuchung zwar genehmigte, aber genauso wurde festgehalten, dass die gerichtlich bewilligte Hausdurchsuchung im BVT von einem Gericht der höheren Instanz im Nachhinein für nichtig erklärt wurde.<sup>271</sup> In diesem Zusammenhang darf es nicht verwundern, dass im Fraktionsbericht der FPÖ diese rückwirkende Feststellung, dass die Hausdurchsuchung nicht rechtens war, nicht unbedingt betont wird. Vielmehr wird die Bedeutung der Hausdurchsuchung hervorgehoben und darauf verwiesen, dass diese auch von einem Gericht genehmigt wurde.<sup>272</sup>

Der Bericht des Verfahrensrichters hält in diesem Zusammenhang fest, dass das Treffen zwischen Goldgruber und Gridling stattgefunden haben muss und Goldgrubers Anfrage an Gridling eine eindeutige Kompetenzüberschreitung darstellt.<sup>273</sup> Darüber hinaus steht in dem Bericht, dass im Rahmen des Untersuchungsausschusses nicht festgestellt werden konnte, ob Goldgruber im Auftrag Kickls oder aus eigenem Antrieb handelte. Unabhängig davon zeuge aber das Verhalten von Kickl und Goldgruber, so der Bericht weiter, von mangelnder Sensibilität.<sup>274</sup>

Der zweite Themenkomplex, der im Untersuchungsausschuss behandelt wurde, ging der Frage nach, inwiefern das politische Kabinett Wolfgang Sobotkas versuchte, während seiner Zeit als Innenminister das BVT und seine Dienste für parteipolitische Agenden zu missbrauchen.

---

<sup>269</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 89.

<sup>270</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 88.

<sup>271</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 180.

<sup>272</sup> Vgl. *Jenewein* (u.a.), Fraktionsbericht des Freiheitlichen Parlamentsklubs, 19-27.

<sup>273</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 252.

<sup>274</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 252.

Die Tatsache, dass es sich hierbei um Sobotka, der in seiner neuen Funktion Nationalratspräsident und ex lege Vorsitzender des Untersuchungsausschusses war, handelte, führte zu einer gewissen Irritation. Man einigte sich, dass Sobotka durch die zweite Nationalratspräsidentin, Doris Bures, vertreten werden sollte.<sup>275</sup> Zwei E-Mails, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, waren an die Direktion des BVTs vom politischen Kabinett Sobotkas verschickt worden. Der Untersuchungsausschuss vermutet, dass diese E-Mails als eventuelle Aufforderung verstanden hätten werden können, im Auftrag des Ministers ein Wahlprogramm für dessen Partei für die nächste Wahl auszuarbeiten.<sup>276</sup>

Bei seiner Befragung meinte Sobotka, dass diese E-Mails falsch interpretiert worden seien, vielmehr habe er Nachrichten im Auftrag als Minister verfassen lassen und dies stünde ihm als Minister verfassungsrechtlich zu.<sup>277</sup> Auch in diesem Zusammenhang machte Peter Gridling, Chef des BVTs, seinem Unmut im Untersuchungsausschuss Luft und stellte klar, dass das BVT nicht dazu missbraucht werden dürfe, um parteipolitische Agenden zu stärken oder zu unterstützen, wobei es grundsätzlich zu begrüßen sei, wenn Kabinette der Minister/innen sich mit den Behörden austauschen würden. Allerdings sollte in der Kommunikation klar erkenntlich sein, dass eine Frage von einem/r Minister/in gestellt wird und nicht vom einem/r Politiker/in, der/die um die Dienste des BVTs in eigener Sache ansucht.<sup>278</sup>

Der Bericht hält in diesem Zusammenhang fest, dass eine Kommunikation zwischen den Kabinetten eines jeden Ministeriums nichts Außergewöhnliches ist, dennoch sollte zwischen den Ämtern von Partei und Minister/in getrennt werden, da (auch in Zukunft) jede Kommunikation einen schalen Beigeschmack hinterlassen kann.<sup>279</sup>

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich, auch wenn ein Untersuchungsausschuss nicht den Aufgaben eines Gerichtes nachkommen kann und darf, dennoch eine gewisse Ähnlichkeit zu einer klassischen Gerichtsverhandlung in Ansätzen wiedererkennen lässt. Ein/e Verfahrensrichter/in leitet de facto die Sitzungen, wobei diese offiziell von dem/der Vorsitzenden angeführt werden. Weiters achten der/die

---

<sup>275</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 21.

<sup>276</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 253.

<sup>277</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 255.

<sup>278</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 256.

<sup>279</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 257.

Richter/in und ein/e Verfahrensanwält/in auf die Grundrechte der Auskunftspersonen. Diese Verrechtlichung kann als große Errungenschaft angesehen werden, um die Rechte der Auskunftspersonen besonders zu schützen. Da die Beweiserhebung vor allem von den Aussagen und Informationen der Auskunftspersonen abhängt, ist dies ein logischer Schritt gewesen, um die größtmögliche Rechtssicherheit für Auskunftspersonen zu gewährleisten.

Die Aussagen sind auch deswegen von einer derartigen großen Bedeutung, weil das alleinige Aktenstudium nicht unbedingt zur Erkenntnis führt. Daher ist umso irritierender, dass in der Verfahrensordnung festgehalten wurde, dass eine Auskunftsperson auf zwei Wege in einen Untersuchungsausschuss geladen werden kann. Mit einem Mehrheitsbeschluss kann eine Auskunftsperson unlimited oft vorgeladen werden, mit einem Minderheitsbeschluss nur zweimal. Dies ist weder nachvollziehbar noch kann diese geringe Anzahl als Stärkung der „Opposition“ angesehen werden. Gerade in den Fällen einer Gegenüberstellung, wenn die Inhalte der Aussagen von zwei oder mehr Auskunftspersonen voneinander abweichen, wird die „Opposition“ in ihrem politischen Handlungsspielraum sehr stark eingeschränkt.

Weiters kann eine grundsätzliche rechtliche Sanktionsmöglichkeit bei Nichterscheinen einer Auskunftsperson als positiv angesehen werden, da davon ausgegangen werden darf, dass eine bloße Einladung sicherlich kein Druckmittel für die jeweilige Auskunftsperson darstellt. Allerdings ist es auch nicht nachvollziehbar, warum eine Auskunftsperson sich dazu innerhalb des Bundesgebietes aufhalten muss. Auch wenn es sich nicht um ein ordentliches Gerichtsverfahren handelt, ist das österreichische Parlament noch immer eine Staatsgewalt. Somit baut die Verfahrensordnung de facto doch auf das freiwillige Erscheinen einer Auskunftsperson, was fatal ist, da sich Freiwilligkeit nicht unbedingt als das bestes „Druckmittel“ erweist. Im Wissen um die zeitliche Begrenztheit eines Untersuchungsausschusses, müsste sich eine Auskunftsperson (im äußersten Notfall) für die maximale Dauer eines Untersuchungsausschusses außerhalb von Österreich aufhalten, um sich so dem Untersuchungsausschuss entziehen zu können.

Im Bezug auf die Sicherung der Grund- und Freiheitsrechte der Auskunftsperson kann es als Erfolg angesehen werden, dass während des gesamten Verfahrens auf deren Einhaltung geachtet werden muss. Auch die rechtlich vorgesehene Belehrung durch den/die Verfahrensrichter/in, dass eine Falschaussage einen Straftatbestand darstellt, kann als Erfolg für den Ausschuss angesehen werden.

Es ist daher umso unverständlicher, dass dem/der Vorsitzenden, obwohl die Verfahrensordnung eine solche Fülle an Regulatorien zum Schutz einer Auskunftsperson vorsieht, das Recht eingeräumt wird, allein über die Zulässigkeit von Fragen zu bestimmen. Diese Regel macht den/die Vorsitzende/n de facto zur bestimmenden Kraft und beeinflusst den Verlauf eines Untersuchungsausschusses nachhaltig.

Zwar kann ein Viertel der Abgeordneten des Untersuchungsausschusses bei der parlamentarischen Schiedsstelle eine Beschwerde einreichen, wenn der Verdacht bestehen sollte, dass der/die Vorsitzende sich im Entscheidungsprozess irren sollte. In diesen Fall entscheidet dafür dann endgültig die parlamentarische Schiedsstelle. Dabei ist anzumerken, dass diese keine juristische Fachabteilung des Parlaments ist. Sie ist genauso ein Gremium, das sich wiederum aus Politiker/innen zusammensetzt. Deren Wort hat im Rahmen eines Untersuchungsausschusses ein großes Gewicht, da gegen die Entscheidung nicht rechtlich vorgegangen werden kann. Dies ist kaum nachvollziehbar, da in vielen anderen Bereichen eine unabhängige juristische Instanz, der Verfassungsgerichtshof, das letzte Urteil spricht. Gerade im Bereich der Zulässigkeit von Fragen ist dies höchst problematisch und es ist nicht verständlich, dass ein übergeordnetes politisches Gremium hier die endgültigen Entscheidungen trifft. Die Tatsache, dass eine erneute Ladung der Auskunftsperson in weiterer Folge rechtlich ermöglicht wird, ist zwar konsequent, ändert allerdings nichts an dem Grundproblem.

In diesem Zusammenhang ist es genauso irritierend, dass im Falle einer Aussageverweigerung einer Auskunftsperson am Ende der/die Vorsitzende (wieder) allein bestimmt, ob diese akzeptiert werden kann. Zwar kann die Auskunftsperson eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgerichtshof einlegen, falls sie sich in ihren Grund- und Freiheitsrechten eingeschränkt sieht, allerdings kann niemand gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden rechtlich vorgehen, sollte diese/r zum Schluss kommen, dass die Aussageverweigerung der Auskunftsperson akzeptiert werden kann. Dies ist als höchst problematisch einzustufen, dient in keinsten Weise der „Opposition“ und macht den/die Vorsitzende/n im Grunde abermals zu einem einflussreichen Player, der den Verlauf eines Untersuchungsausschusses stark beeinflussen kann.

Hingegen kann das Konsultieren des Justizministerium als eine wichtige Regelung angesehen werden, um nicht die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden (frühzeitig) zu durchkreuzen. Zudem kann es als Stärkung angesehen werden, dass hier dem Untersuchungsausschuss das Recht einräumt wird, sollte es wider Erwarten im Zuge der

Konsultationsverfahren mit dem Justizministerium zu Differenzen kommen, den Verfassungsgerichtshof für die Entscheidung heranzuziehen. Warum diese Regelung in abgewandelter Form für die vorher beschriebenen Fälle nicht gelten soll und kann, ist nicht nachvollziehbar.

## 2.5.8 Beendigung

Sobald ein Untersuchungsausschuss einmal eingesetzt ist, gilt dieser damit als vollwertiger Ausschuss, unabhängig davon, ob dieser durch ein Einsetzungsverfahren per Beschluss (also mithilfe eines Mehrheitsbeschlusses) oder durch ein Einsetzungsverfahren per Verlangen (also durch einen Minderheitsbeschluss) initiiert wurde. Abhängig von der Form der Einsetzung unterscheiden sich die Untersuchungsausschüsse erheblich im Bereich der Beendigung.<sup>280</sup>

So können Untersuchungsausschüsse, die aufgrund einer Einsetzung per Verlangen installiert wurden, durch keinen Mehrheitsbeschluss vorzeitig beendet werden. Hingegen kann ein Untersuchungsausschuss, der durch einen Mehrheitsbeschluss eingesetzt wurde, ausschließlich durch einen Antrag der Ausschussminderheit vorzeitig beendet werden.<sup>281</sup>

Im Rahmen der Novellierung der Verfahrensordnung wurde eine neue Regelung im Bezug auf die Dauer eingeführt. Vor der Novellierung der Verfahrensordnung hatte ein Untersuchungsausschuss grundsätzlich kein rechtlich festgelegtes Ablaufdatum. Im Zuge der Novellierung wurde diese Regelung spezifiziert und festgehalten, dass ein Untersuchungsausschuss, der durch einen Beschluss (also durch die Mehrheit) eingesetzt wird, keiner zeitlichen Befristung unterliegt. Ein Untersuchungsausschuss, der hingegen aufgrund eines Verlangens eingesetzt wird (also durch einen Minderheitsbeschluss), hat eine maximale zeitliche Begrenzung von vierzehn Monaten,<sup>282</sup> wobei eine zweimalige Verlängerung möglich ist.

Daneben kann ein Untersuchungsausschuss auch dann (vorzeitig) beendet werden, unabhängig von der Form der Installierung, wenn der Nationalrat von seinem

---

<sup>280</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 74-75.

<sup>281</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 80-81.

<sup>282</sup> Vgl. *Zögmernitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 792-793.

verfassungsmäßigen Recht Gebrauch macht, die Legislaturperiode vorzeitig zu beenden.<sup>283</sup> Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildet der Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung, der festlegt, dass der Nationalrat seine Auflösung durch ein einfaches Bundesgesetz beschließen kann.<sup>284</sup> Somit ist der Untersuchungsausschuss, da dieser unmittelbar im Auftrag des Nationalrates an der Erstellung eines Berichtes beteiligt ist, angehalten, seine Tätigkeiten und die Beweisaufnahme noch am selben Tag der Veröffentlichung des Bundesgesetzes über die vorzeitige Beendigung der Gesetzesperiode einzustellen.<sup>285</sup> Allerdings ist die Erstellung und die Übermittlung des Berichtes an den Nationalrat einzuhalten, wobei dieser mehr als 80 Tage vor dem festgelegten Wahltermin dem Nationalrat übermittelt werden muss. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass man im Rahmen der Novellierung verhindern wollte, dass die Berichterstattung erst vor der unmittelbaren „heißen Phase“ des Wahlkampfes abgeschlossen ist.<sup>286</sup>

Laut Verfahrensordnung kann ein Untersuchungsausschuss erst dann offiziell als beendet erklärt werden, wenn der Bericht im Plenum des Nationalrats behandelt wurde. Dieser Bericht wird laut Verfahrensordnung im Auftrag des/der Vorsitzenden von dem/der Verfahrensrichter/in verfasst, wobei diesem/r dafür zwei Wochen Zeit eingeräumt werden.

Beim Verfassen des Berichtes müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Beschreibung des gesamten Verlaufes des Untersuchungsausschusses
- Auflistung der Beweise
- Zusammenfassung der Erkenntnisse, die der Untersuchungsausschuss aus dem Verfahren zieht
- optional Empfehlungen zu diversen Belangen<sup>287</sup>

---

<sup>283</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 367.

<sup>284</sup> Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Artikel 29.

<sup>285</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 32.

<sup>286</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 367.

<sup>287</sup> Vgl. *Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), Handbuch, 345.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass der Bericht, der am Ende auf der Homepage der Parlamentsdirektion veröffentlicht wird, nur jene Inhalte und Informationen beinhaltet, die laut Informationsordnungsgesetz für die Öffentlichkeit bestimmt sind.<sup>288</sup>

Innerhalb von zwei weiteren Wochen können die Fraktionen ihren Bericht beilegen, allerdings müssen auch diese Berichte die regulativen Vorgaben des Informationsordnungsgesetzes berücksichtigen.<sup>289</sup> Außerdem dürfen die Berichte, sowohl der Bericht des/der Verfahrensrichters/in als auch der der Fraktionen, keine wertende Ergebnisse oder Feststellungen beinhalten. Die Berichte legen am Ende bloß die Sicht der Fraktionen bzw. des/der Verfahrensrichters/in dar.<sup>290</sup>

Daneben schließt die Geschäftsordnung des Nationalrates einen Bericht der Minderheit bzw. der „Opposition“ nicht explizit aus. Somit hätte diese auch die Möglichkeit, nochmals geeint den gesamten Verlauf aus Sicht der Minderheit darzulegen.<sup>291</sup> Die parlamentarische Praxis zeigte in den letzten Jahren, dass die Fraktionsberichte in erster Linie für die (Medien)Öffentlichkeit verfasst werden. Besonders kleinere Fraktionen können mit ihren Berichten auf sich aufmerksam machen und für eine gewisse Publicity sorgen.<sup>292</sup>

Der Abschlussbericht des/der Verfahrensrichters/in kann als jener Bericht angesehen werden, der am ehesten unter dem Gesichtspunkt der Objektivität verfasst wurde, wie auch im Fall des BVT-Untersuchungsausschusses. Er kann quasi als „offizieller“ Bericht des Untersuchungsausschusses bezeichnet werden. Es liegt in der Natur der Fraktionsberichte ihre parteipolitischen „Wahrheiten“ und Ansichten kundzutun, wobei es am Ende auch etwas merkwürdig erscheint, dass dies rechtlich einwandfrei möglich ist, auch wenn die Inhalte der Berichte sich in manchen Punkten diametral gegenüberstehen.

Im Bezug auf den BVT-Untersuchungsausschuss kann festgehalten werden, dass dieser aufgrund einer vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode entsprechend früher seine Arbeit beenden musste.<sup>293</sup> Der Untersuchungsausschussbericht des Verfahrensrichters

---

<sup>288</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 783-784; sowie Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 347-348.

<sup>289</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 784.

<sup>290</sup> Vgl. Zögernitz (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung, 784.

<sup>291</sup> Vgl. Österreichische Parlamentsdirektion (Hg.), Handbuch, 344.

<sup>292</sup> Vgl. Beclin (u.a.), Parlamentarische Praxis, 110.

<sup>293</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 3.

kritisiert, dass durch die vorzeitige Beendigung die Beweisaufnahme die Arbeit des Untersuchungsausschusses stark beeinflusst wurde. Durch die Frist musste der Untersuchungsausschuss seine Arbeit von einem Moment auf den anderen beenden, wobei allerdings die Arbeiten an den Berichten weitergingen.<sup>294</sup>

In das gleiche Horn stoßen auch die Fraktionsberichte der Liste JETZT<sup>295</sup> und der Bericht der neos<sup>296</sup>. Beide Berichte halten fest, dass die Ladungen nicht abschlossen werden konnten, da der Untersuchungsausschuss frühzeitig seine Arbeit beenden musste. Hingegen finden sich keine kritischen Töne in den Fraktionsberichten der ÖVP<sup>297</sup> und der FPÖ<sup>298</sup> darüber, dass eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode die Arbeit des Untersuchungsausschusses gestört hätte – wobei hier auch zu erwähnen ist, dass dem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode ein Scheitern der Koalition dieser beiden Parteien voranging.

Im Bezug auf den Inhalt kann festgehalten werden, dass die Parteien in ihren jeweiligen Fraktionsberichten nicht nur zu recht unterschiedlichen Ergebnissen kommen, sondern sich das bekannte parteipolitische Geplänkel in den Berichten fortsetzt. Der Bericht des Verfahrensrichters hält klar fest, dass sich alle Beteiligten wieder auf das Wesentliche fokussieren sollten, in diesem Fall darauf, das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden der Republik Österreich zu stärken.<sup>299</sup> Doch gerade in Bezug auf das so wichtige Thema der inneren Sicherheit, ist in den unterschiedlichen Berichten fast ausschließlich nachzulesen, dass jeweils die gegnerische Partei an der Misere Schuld sei. Dies kommt bei den zwei folgenden Themenbereichen besonders stark zum Ausdruck.

Bezüglich der parteipolitischen Einflussnahme durch das Kabinett Sobotkas auf das BVT stellt der Abschlussbericht des Verfahrensrichters eine gewisse Nähe zwischen dem politischen Kabinett des Innenministeriums und dem BVT in der Zeit, in der Wolfgang Sobotka Innenminister war, fest. Weiters hält er genauso fest, dass schlussendlich der Untersuchungsausschuss keinen Beweis vorlegen konnte, dass das Kabinett rund um

---

<sup>294</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 290-293.

<sup>295</sup> Vgl. Zadić, Fraktionsbericht der Liste Jetzt, 30.

<sup>296</sup> Vgl. Krisper, Fraktionsbericht der neos, 100.

<sup>297</sup> Vgl. Schwarz (u.a.), Fraktionsbericht der ÖVP, 2.

<sup>298</sup> Vgl. Jenewein (u.a.), Fraktionsbericht des Freiheitlichen Parlamentsklubs, 67.

<sup>299</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 288.

Sobotka versucht hätte, das BVT für parteipolitischen Agenden zu nutzen. Der Bericht betont, dass zwischen Indizien, sogar wenn diese das Bild einer gewissen Nähe zwischen Kabinett und BVT stärken, und Beweisen, die nicht im ausreichenden Maß vorliegen, um die Anschuldigen zu bestätigen, unterschieden werden muss.<sup>300</sup>

So hält der Fraktionsbericht der ÖVP fest, dass es niemals eine Einflussnahme aus dem Kabinett des Innenministeriums auf das BVT gab. Im Gegenzug wird betont, dass vielmehr ein „rotes“ Netzwerk im BVT installiert sei.<sup>301</sup> Dagegen hält der Fraktionsbericht der neos fest, dass im Innenministerium „Postenschacherei auf schwarzen Tickets betrieben wurde“<sup>302</sup>. Diesem Tenor schließen sich die Berichte der SPÖ<sup>303</sup> und der Liste JETZT an.<sup>304</sup> Diese Wahrnehmung teilt auch der Fraktionsbericht der FPÖ und hält fest, dass eine gewisse Nähe zwischen dem Kabinett des Innenministeriums unter Wolfgang Sobotka und dem BVT nicht endgültig abstreitbar wäre.<sup>305</sup>

Bezüglich der politische Agenden des Innenministers Kickl und des Generalsekretärs im Innenministerium Peter Goldgruber hält der Abschlussbericht des Verfahrensrichters in seinem Fazit fest, dass zwar Indizien dafür sprechen würden, dass Kickl und Goldgruber versucht haben, mithilfe der Staatsanwaltschaft und in letzter Konsequenz mithilfe eines gerichtlich genehmigten Hausdurchsuchungsbeschlusses in das BVT einzudringen, allerdings konnten keine endgültigen Beweise vorgelegt werden, um diese Aussagen zu untermauern.<sup>306</sup>

Unabhängig davon, ob die Geschehnisse beweisbar wären, hält der Bericht des Verfahrensrichters ganz klar fest, dass das Verhalten von Kickl und Goldgruber im Innenministerium von keiner Sensibilität zeugen würde. Im Rahmen der Leitung eines Ministeriums, dem so wichtige und sensible Bundesämter zugeordnet sind, dürfe erwartet werden, dass derartig fragwürdige Handlungen nicht passieren. Besonders das persönliche „Nachfragen“ von Goldgruber beim BVT-Chef, um eine Liste der verdeckt

---

<sup>300</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 288-290.

<sup>301</sup> Vgl. Schwarz (u.a.), Fraktionsbericht der ÖVP, 48-59 sowie 39.

<sup>302</sup> Krisper, Fraktionsbericht der neos, 74.

<sup>303</sup> Vgl. Androsch (u.a.) Fraktionsbericht der SPÖ (Wien 2019) 7.

<sup>304</sup> Vgl. Zadić, Fraktionsbericht der Liste Jetzt, 48-59.

<sup>305</sup> Vgl. Jenewein (u.a.), Fraktionsbericht des Freiheitlichen Parlamentsklubs, 50.

<sup>306</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 99.

ermittelnden Agent/innen im Bereich der Rechtsextremismusszene zu erhalten, wäre nicht nur eine Kompetenzüberschreitung gewesen, vielmehr ist ein derartiges Vorgehen mehr als fragwürdig.<sup>307</sup>

Während das Fazit im Bericht des Verfahrensrichters sehr eindeutig ist, kommen die Fraktionsberichte zu sehr unterschiedlichen Schlussfolgerungen. Der Fraktionsbericht der FPÖ kommt zum Schluss, dass sowohl Generalsekretär Goldgruber als auch Innenminister Kickl großartige Arbeit geleistet hätten.<sup>308</sup> Darüber hinaus sei es unverständlich, dass der Verfahrensrichter in seinem Bericht festhält, dass Goldgruber als Generalsekretär nicht alle Information hätte erhalten dürfen, unabhängig davon, ob er in den Fall involviert wäre oder nicht.<sup>309</sup> Allerdings wird im Bericht der Kodex des Innenministeriums mit keinem Wort erwähnt, der festhält, dass unabhängig vom Rang eines/r Beamten/in nur dann Informationen weitergegeben werden dürfen, wenn diese in einen Fall involviert ist.

Die anderen Fraktionen halten in ihren Berichten hingegen fest, dass Kickl und Goldgruber sehr wohl versuchten, eine Hausdurchsuchung im BVT voranzutreiben. So steht im Fraktionsbericht der ÖVP, dass Kickl von Goldgruber über die Aktivitäten rund um eine mögliche Hausdurchsuchung im BVT informiert wurde.<sup>310</sup> Der Fraktionsbericht der SPÖ betont, dass Kickl und Goldgruber die Hauptverantwortlichen der gesamten Affäre seien und diese das BVT international in Verruf gebracht hätten.<sup>311</sup> Der Fraktionsbericht der Liste JETZT stellt fest, dass Kickl in seiner Zeit als Innenminister das Ansehen des BVTs massiv geschädigt hat und er daher auch die politische Verantwortung dafür tragen müsse.<sup>312</sup> Der Fraktionsbericht der neos kommt ebenfalls zum Schluss, dass Kickl die politische Verantwortung für die Causa BVT zu tragen habe.<sup>313</sup>

Im Bereich der Beendigung hinterlässt die Verfahrensordnung also einen schalen Beigeschmack. Es lässt sich nicht ausreichend erklären, dass ein Untersuchungs-

---

<sup>307</sup> Vgl. Bericht des Untersuchungsausschusses, 252.

<sup>308</sup> Vgl. *Jenewein* (u.a.), Fraktionsbericht des Freiheitlichen Parlamentsklubs, 8-13.

<sup>309</sup> Vgl. *Jenewein* (u.a.), Fraktionsbericht des Freiheitlichen Parlamentsklubs, 39-41.

<sup>310</sup> Vgl. *Schwarz* (u.a.), Fraktionsbericht der ÖVP, 12.

<sup>311</sup> Vgl. *Androsch* (u.a.) Fraktionsbericht der SPÖ (Wien 2019) 10.

<sup>312</sup> Vgl. *Zadić*, Fraktionsbericht der Liste Jetzt, 94.

<sup>313</sup> Vgl. *Krisper*, Fraktionsbericht der neos, 69-72.

ausschuss bei der Einsetzung auf Verlangen zeitlich limitiert ist, hingegen keine zeitliche Beschränkung bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit Beschluss vorgesehen ist. Vor der Novellierung der Verfahrensordnung hatte ein Untersuchungsausschuss grundsätzlich kein rechtlich festgelegtes Ende. Dieser Umstand lässt einen zur Erkenntnis kommen, dass in diesem Bereich die „Opposition“ nicht gestärkt werden konnte.

Hingegen sind die gesetzlichen Regulatoren zur vorzeitigen Beendigungen eines Untersuchungsausschusses, der durch einen Mehrheitsbeschluss eingesetzt wurde und der in der Regel eine Laufzeit von 14 Monaten hat, zugunsten der „Opposition“ bzw. der Minderheit ausgestaltet. Nur mit der Zustimmung der Minderheit kann in diesem Fall ein Untersuchungsausschuss frühzeitig beendet werden.

Die vorzeitige Beendigung einer Legislaturperiode und die damit einhergehende vorzeitige Beendigung eines Untersuchungsausschusses ist aus demokratischer Sicht in Ordnung. Jedem neu gewählten Nationalrat muss die Möglichkeit eingeräumt werden, aus freien Stücken selbst zu entscheiden, welcher Untersuchungsausschuss zu welchen Themen eingesetzt werden soll. Damit geht natürlich auch ein gewisses Risiko einher, besonders für kleine Fraktionen, bei denen nicht ganz gewiss ist, ob sie wieder in den Nationalrat einziehen werden können.

Darüber hinaus kann als dienlich angesehen werden, dass der Bericht an den Nationalrat mehr als 80 Tage vor dem festgelegtem Wahltermin übermittelt werden muss. Somit ist ein gewisser zeitlicher Abstand gegeben und es soll verhindert werden, dass der Bericht in die letzten Tagen vor dem Wahltag „hineinplatzt“. Die Fraktionsberichte werden ja in erster Linie für die (Medien)Öffentlichkeit verfasst.

## **2.6 Resümee des fachwissenschaftlichen Teils**

Im Bezug auf die novellierte Verfahrensordnung über die Einsetzung der Untersuchungsausschüsse kann zusammenfassend festgehalten werden:

Die bloße Existenz dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen kann fast schon als Wunder betrachtet werden. Die gesamte Kontrolle des österreichischen Parlaments gegenüber der Exekutive baut auf dem realpolitischen Umstand auf, dass zumindest eine Mehrheit im Nationalrat einer Kontrolle zustimmen muss. Daher fällt die Regelung im Bezug auf einen Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten besonders auf, da es

hierbei nur ein Viertel der Abgeordnetenstimmen braucht, damit der Nationalrat einen Untersuchungsausschuss einsetzen kann. Somit kann diese rechtliche Neuerung als Stärkung des Parlamentarismus' und der „Opposition“ gesehen werden.

Weiters kann positiv festgehalten werden, dass der Verfassungsgerichtshof als Kontrollorgan für den Untersuchungsausschuss installiert wurde. Somit prüft eine seriöse Stelle rechtliche Sachverhalte fernab des politischen Geplänkels.

Zudem kann es als ein Erfolg angesehen werden, dass alle Klubs des Nationalrates zumindest einen Sitz in allen Untersuchungsausschüssen zugesichert bekommen haben. Das kann allerdings auch kritisch gesehen werden, da dadurch Abgeordnete regelrecht gezwungen werden, sich einem Klub anzuschließen bzw. nicht austreten dürfen, um ihren eigenen politischen Handlungsspielraum nicht einzuschränken.

Außerdem kann positiv festgehalten werden, dass die Verfahrensordnung bis zu einem gewissen Grad im Bereich des Ablaufes einem Gerichtsverfahren angeglichen wurde. Durch die Schaffung des Amtes des/der Verfahrensrichters/in und der Beibehaltung des Amtes des/der Verfahrensanwält/s/in kann glaubhaft vermittelt werden, dass diese Institutionen das Verfahren in seiner Arbeit stärken. Weiters kann positiv vermerkt werden, dass die Verfahrensordnung die Grund- und Freiheitsrechte der Auskunftspersonen besonders schützt, dazu tragen auch die vorherigen genannten Institutionen ihren Teil bei, indem sie über diese besonders überwachen. Daneben ist hier nochmals das Amt des/der Verfahrensrichters/in insofern hervorzuheben, als diese/r dem/der Vorsitzenden beratend zur Seite steht. Dies kann als Stärkung der Rechtssicherheit des Ausschusses insgesamt gewertet werden.

Dennoch enthält die novellierte Verfahrensordnung manche Punkte, die nicht unbedingt zu Gunsten der „Opposition“ ausgelegt werden können.

Es ist unerklärlich, dass ein Untersuchungsausschuss, der durch die „Opposition“ zu installieren versucht wird, bereits vor Beginn vom Geschäftsordnungsausschuss auf seine Zulässigkeit hin geprüft werden kann. Außerdem ist die erstmalige Festlegung einer Verfahrenslänge weder sinnvoll noch kann sie als Stärkung der „Opposition“ gesehen werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass vor der Novellierung kein zeitliches Limit vorgesehen war. Dies kann als starke Einschränkung der „Opposition“ gewertet werden.

Schlussendlich sind die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden besonders kritisch zu sehen. Erstens liegt es auf der Hand, dass der/die erste Nationalratspräsident/in und damit ex lege der/die Vorsitzende/r des Untersuchungsausschusses als (eher) befangen eingestuft werden kann. Da es ja im Interesse der „Opposition“ liegt, die Arbeit der Exekutive zu untersuchen, muss der Umstand immer mitbedacht werden, dass aufgrund der parlamentarischen Tradition die stärkste Fraktion im Nationalrat den/die erste/n Präsident/in stellt. Da diese/r in der Regel auch jener Fraktion angehört, die in der Regierung vertreten ist, kann ihr Auftrag gar nicht anders lauten, als die Regierung vor den Angriffen der „Opposition“ zu schützen.

Dies zeigt sich ganz offensichtlich schon daran, dass der/die Vorsitzende die Meinung des/der Verfahrensrichters/in zwar „gebührend“ berücksichtigen muss, allerdings die Entscheidungsgewalt schlussendlich ausschließlich in seinen/ihren Händen liegt. Der/die Vorsitzende kann allein über die Zulässigkeit von Fragen, von Aussageverweigerungsgründen einer Auskunftsperson oder letztlich über die Herabstufung der Akten entscheiden. Somit liegen die wesentlichsten Kompetenzen in den Händen einer Person. Diese kann den gesamten Verlauf eines Ausschusses stark mitbestimmen. Diese Machtfülle kann nicht nur als starke Schwächung der „Opposition“ gesehen werden, sondern dies kann vielleicht auch den Umstand erklären, warum sich die damaligen Parlamentsparteien auf genau diesen Kompromiss einigen konnten. Es war allen klar, dass fortan Untersuchungsausschüsse zum politischen Alltag gehören würden, dennoch würden die „Regierungsparteien“, wenn auch fortan nur noch über Umwege, den Verlauf eines Untersuchungsausschusses beeinflussen können.

## 3 FACHDIDAKTISCHER TEIL

Im zweiten Teil der Arbeit soll es nun darum gehen, wie das eben dargelegte Thema rund um Untersuchungsausschüsse und die Kontrollfunktion des Parlaments fachdidaktisch aufbereitet werden kann. Ausgangspunkt sind dafür zunächst bereits existierende und für den Schulunterricht approbierte Lehrbücher, die genauer unter die Lupe genommen werden, um eine Bestandsaufnahme machen zu können, ob und wie die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten dargestellt werden. Anschließend wird ein eigenes Unterrichtskonzept inklusive dazugehöriger Materialien vorgestellt. In beiden Bereichen wird von der 12. bzw. 13. Schulstufe ausgegangen, zum einen da in diesen Jahrgängen die Inhalte der Lehrpläne zum Thema dieser Masterarbeit passen, zum anderen weil Schüler/innen dieses Alters das nötige Grundverständnis und Vorwissen haben, das notwendig ist, um ein so komplexes politisches Thema zu verstehen.

### 3.1 Schulbuchanalyse

#### 3.1.1 Theoretische Überlegungen

Sozialwissenschaftliche Arbeiten sind oft der Diskussion ausgesetzt, dass in allen Bereichen der Arbeit das subjektive Element mitschwingt. Jede sozialwissenschaftliche Arbeit ist in gewissem Maße subjektiv und es ist am Ende eine eher mühselige Diskussion, der man laut Philipp Mayring am besten mit dem Argument entgegentreten kann, dass naturwissenschaftliche Messmethoden nicht unbedingt geeignet sind, um den Gestus des Menschen, seine Erfahrungen und Erlebnisse „messen“ zu können.<sup>314</sup> Im Bewusstsein, dass eine sozialwissenschaftliche Arbeit nie vollkommen objektiv sein kann, muss deren Ziel vielmehr die Intersubjektivität sein. Mayrings Ideen zufolge muss alles daran gesetzt werden, dass die gesamte Analyse nachvollziehbar(er) ist, um eben das Mantra der Beliebigkeit entkräften zu können.<sup>315</sup> Um dieser Intersubjektivität Rechnung zu können, müssen alle Entscheidungen, Kategorien und Ideen und deren Bedeutungen verständlich und nachvollziehbar sein, damit allen zukünftigen Leser/innen einer Arbeit klar

---

<sup>314</sup> Vgl. Philipp Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (Weinheim/Basel 2015) 20.

<sup>315</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 12.

verständlich wird, welche Bedeutungen einer bestimmten Kategorie zugeordnet sind. Diese Kategorien sollen idealerweise am Ende in eine Art Raster münden, der über alle zu untersuchenden Quellen gleichsam darübergerlegt wird, um diese dann mithilfe dieser Kategorien zu untersuchen und zu analysieren.<sup>316</sup>

Unter der riesigen Auswahl an verschiedenen Verfahren wird sich diese Arbeit an dem Phasenmodell orientieren, da dieses (am ehesten) zu der Aufgabenstellung der Arbeit passt. Dabei werden, gleichsam einem Dreiklang folgend, zuerst Kategorien induktiv aus dem fachwissenschaftlichen Abschnitt dieser Arbeit abgeleitet. Im Anschluss werden Schulbücher anhand der vorherigen erstellten Kategorien untersucht, wobei hier nicht nach dem Prinzip der Häufigkeit eines bestimmten Wortes (zum Beispiel Untersuchungsausschuss) vorgegangen wird. Vielmehr wird im ersten Schritt untersucht, in welchem Kontext das Phänomen (zum Beispiel: Parlamentarismus, Untersuchungsausschuss) in einem Schulbuch beschrieben wird. Im letzten Arbeitsschritt wird dann der Frage nachgegangen, inwiefern die Aussagen in den Büchern zu deuten sind und welche Rückschlüsse sich aus den Schulbüchern ableiten lassen können.<sup>317</sup>

In diesem Zusammenhang kommt dem Phänomen der Hermeneutik eine tragende Rolle zu. Das Wort Hermeneutik geht auf den griechischen Gott Hermes zurück, der in der damaligen Gottesvorstellung der Aufgabe der „Erleuchtung“ der Menschen nachgekommen sein soll.<sup>318</sup> Dementsprechend soll auch untersucht werden, inwiefern das Schulbuch seiner Aufgabe der „Erleuchtung“ der Schüler/innen und Leser/innen im Bereich des Parlamentarismus und seiner Kontrollrechte nachkommt. Wobei in diesem Kontext auch nicht vergessen darf, dass die Hermeneutik darauf basiert, dass es zu einem Wechselspiel zwischen dem Vorwissen und einer neuen Erkenntnis kommt. Aufgrund dieser Dynamik des Pendelns zwischen Vorwissen und Erkenntnis wird dieser Prozess auch als „hermeneutischer Zirkel“ bezeichnet.<sup>319</sup>

Weiters gilt es festzuhalten, dass es sich im Rahmen der Untersuchung um Schulbücher handelt, also keine fachwissenschaftliche Literatur. Vielmehr soll ein Schulbuch Schüler/innen kanonisierte Lerninhalte aus den unterschiedlichen Bereichen aus

---

<sup>316</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 12.

<sup>317</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 21.

<sup>318</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 29.

<sup>319</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 29-31.

Geschichte und Politischer Bildung näherbringen. Zudem darf die Tatsache der Begrenztheit eines Schulbuches nicht vernachlässigt werden. Daher darf nicht erwartet werden, dass jedes Schulbuch jedes Thema im Detail bearbeiten kann. Somit muss auch anerkannt werden, dass jedes Schulbuch einen gewissen inhaltlichen Schwerpunkt hat. Man darf nicht enttäuscht sein, wenn der eigene Bereich, in diesem Fall die Kontrollfunktionen des Parlaments, möglicherweise zu kurz ausfällt.

Daher sollte im Rahmen der Analyse nicht auf die Länge oder Häufigkeit eines bestimmten Begriffes viel Wert gelegt werden oder der Fokus darauf liegen, welche Bereiche vermeintlich zu kurz kommen, sondern vielmehr darauf, ganz im Sinne Mayrings, zu achten, wie das vorhandene Material präsentiert wird und inwiefern die Inhalte im Zusammenhang mit dieser Arbeit kontextualisiert werden.<sup>320</sup>

Wobei Mayring auch dazu anhält, nicht in einer theoretischen Welt zu verweilen, sondern er gibt ganz konkrete Ansätze, wie eine Analyse auszugestalten sei. Dabei sei wichtig, dass die qualitative Inhaltsanalyse keine bloße standardisierte Technik sei, vielmehr biete die Fachwissenschaft eine Fülle an Tools, um jeder sozialwissenschaftlichen Arbeit gerecht werden zu können<sup>321</sup>.

Für diese Arbeit wird das (vereinfachte) Modell der dreigliedrigen Interpretation angewendet, das sich aus folgenden Schritten zusammensetzt: Zusammenfassung – Explikation – Strukturierung.<sup>322</sup>

## **Zusammenfassung**

Die Zusammenfassung untersucht die Inhalte der Schulbücher und fasst deren Aussagen zusammen. Dabei hat die Zusammenfassung mehr den Charakter einer Aufzählung, erst im nächsten Schritt werden die Inhalte analysiert.<sup>323</sup>

Im konkreten Fall dieser Untersuchung wird die grundlegende Frage gestellt: Wie und in welcher Form wird das Thema des Untersuchungsausschusses im Schulbuch behandelt? Falls dieses nicht explizit behandelt werden sollte, muss das Buch dahingehend

---

<sup>320</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 32.

<sup>321</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 50-52.

<sup>322</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 67.

<sup>323</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 67-69.

untersucht werden, ob es in anderen Kontexten im Schulbuch erwähnt oder angedeutet wird.

## **Explikation**

Der Arbeitsschritt der Explikation sieht vor, dass versucht wird, Bezüge zwischen den Textfragmenten und Inhalten herzustellen. Dabei wird analysiert, welche Bedeutungen einzelne Sätze oder Absätze haben und welche ersten Erkenntnisse aus den Textabschnitten gezogen werden können.<sup>324</sup>

Im Bezug auf die Arbeit wird die Frage gestellt, welche Machtpositionen ein Parlament, unter besonderer Berücksichtigung seiner Aufgabe als Bundesgesetzgeber und Kontrolleur gegenüber der Exekutive, innehat und welche Möglichkeiten es auf dem Papier (de jure) und aufgrund der realpolitischen Machtverteilung (de facto) gibt, dieser Aufgabe nachzukommen.

## **Strukturierung**

Im letzten und gleichzeitig auch anspruchsvollsten Schritt sollen die Textstellen dahingehend untersucht werden, welche Bedeutungen hinter den einzelnen Passagen und Absätzen stehen und welche Auswirkungen die festgestellten Phänomene haben. Um hier noch tiefer in die Materie und ihren Sinngehalt eintauchen zu können, hilft (zumindest in der Theorie) die Anwendung des hermeneutischen Zirkels. Mithilfe des hermeneutischen Zirkels wird aufzuzeigen versucht, welche grundlegenden Prinzipien aus den Inhalten herausgezogen werden können. Weiters soll versucht werden, der Frage nachzugehen, inwiefern die Inhalte an die eigenen Lebensbereiche anknüpfen.<sup>325</sup>

In Bezug auf die Analyse der Schulbücher wird hierbei versucht, die real- und machtpolitische Bedeutung der aktuellen Machtverteilung für die Arbeit des österreichischen Parlamentes, unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Untersuchungsausschüsse, aufzuzeigen. Wobei auch hier beachtet werden muss, dass das Thema der parlamentarischen Kontrolle in vielen Facetten behandelt werden kann. Daher würde es im Rahmen der Analyse auch als behandeltes Thema gelten, wenn beispielsweise das realpolitische Ungleichgewicht zwischen den „Regierungsparteien“ und der „Opposition“ im Parlament in einem Schulbuch thematisiert werden würde.

---

<sup>324</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 67.

<sup>325</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 67.

### **3.1.2 Vergleichskriterien (Raster)**

Ausgehend von dem dreiteiligen Phasenmodell nach Mayring wurde schließlich ein Raster erstellt, der folgende Vergleichskriterien enthält.

#### **1. Teil: Zusammenfassung**

- institutionelle Rahmenbedingungen; Gesetzgebung wie in Verfassung vorgesehen; Erörterung um die Bedeutung der Gewaltentrennung
- Beschreibung der Akteur/innen
- Bedeutung des Parlaments im Bereich der Gesetzgebung und Kontrolle der Exekutive
- Ausgestaltung von Untersuchungsausschüssen (inkl. Akteur/innen)

#### **2. Teil: Explikation**

- realpolitische Machtkonstellation zwischen Parlament und Bundesregierung
- Bedeutung der Kontrollfunktionen des Parlaments, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Minderheit auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
- Grenzen des Parlamentarismus

#### **3. Teil: Strukturierung**

- Erkenntnis, dass Machtverteilung dem Prozess der politischen Auseinandersetzung vorausgeht
- Erkenntnis, dass auch eine Verfahrensordnung Ausdruck von Machtverteilung ist und diese nicht grundlos existiert
- Erkenntnis, dass politische Machtverschiebungen (innerhalb der Verfassung) auch in Zukunft möglich sind

### **3.1.3 Auswahl der Schulbücher**

Für diese Schulbuchanalyse hat sich der Verfasser für vier Schulbücher für die 8. Klasse AHS und zwei Schulbücher für die BHS entschieden. Die Auswahl der Schulbücher fußt auf zwei Entscheidungsgrundlagen. Zum einen wurden nur Bücher ausgewählt, die auf der Liste der Schulbuchaktion des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und

Forschung angeführt wurden und damit offiziell für den Unterricht approbiert sind.<sup>326</sup> Zum anderen war es aufgrund der unglaublichen Fülle an Schulbüchern notwendig, eine Auswahl zu treffen. Dabei wurde der Verfasser freundlichst von den Mitarbeiter/innen des ÖBV (Österreichischer Bundesverlag) hinsichtlich der Frage beraten, welche Schulbücher im Schuljahr 2022/2023 am meisten gefragt waren.

Daraus ergibt sich folgende Liste von zur Analyse herangezogenen Lehrbüchern:

### **Für Allgemeinbildende Höhere Schulen**

#### ■ **GO! Geschichte Oberstufe 7/8**

Autoren: Franz Melichar, Irmgard Plattner, Claudia Rauchegger-Fischer, Stephan Scharinger

Verlag: E. Dörner. 1. Auflage 2018

#### ■ **Meine Geschichte**

Autoren: Bettina Paireder, Jutta Hofer

Verlag: Veritas, 2. Auflage 2021

#### ■ **Zeitbilder 7/8**

Autoren: Josef Scheipl, Alois Scheucher, Ulrike Ebenhoch, Eduard Staudinger

Verlag: ÖBV, 1. Auflage 2019

#### ■ **Weltgeschehen**

Autoren: Ernst Bruckmüller, Christoph Buder, Georg Cavallar, Christa Donnermair, Verena Kleinberger, Veronika Mandorfer, Christopher Treiblmayr

Verlag: hpt, 1. Auflage 2022

### **Für Berufsbildende Höhere Schulen**

#### ■ **Zeitzeichen**

Autoren: Heinz Franzmair, Michael Eigner, Michael Kurz, Armin Kvas, Rudolf Rebhandl

Verlag: Trauner, 3. Auflage 2020

---

<sup>326</sup> Vgl. Schulbuchaktion 2022/2023, online unter [https://www.schulbuchaktion.at/sba\\_downloads/sba2022/Schulbuchliste\\_1000\\_1100\\_2022\\_2023.pdf](https://www.schulbuchaktion.at/sba_downloads/sba2022/Schulbuchliste_1000_1100_2022_2023.pdf) (21.2.2023).

## ■ Hotspots HTL 2

Autoren: Alfred Germ, Rainald Dubski, Florian Benjamin Part, Florian Schwanninger  
Verlag: Veritas, 4. Auflage 2022

### 3.1.4 GO! Geschichte Oberstufe 7/8

Das Schulbuch erschien in seiner ersten Auflage im Jahr 2018 im E.Dorner Verlag und deckt die Lerninhalte für die 11. und 12. Schulstufe des Schultyps AHS ab.<sup>327</sup>

#### Zusammenfassung

Im Schulbuch „GO!“ werden auf fünf Seiten die Grundlagen des politischen und rechtlichen Systems der Republik dargestellt.<sup>328</sup> Zum einen werden die wichtigsten politischen Akteur/innen genannt, die das Bundesvolk wählt und die an der Entstehung von Gesetzen maßgeblich beteiligt sind. Zum anderen wird zwar (in aller Kürze) erwähnt, dass ein Unterschied zwischen Bundesregierung und Parlament besteht, allerdings wird dies nicht genauer erläutert. Weiters wird die Bedeutung der Gewaltentrennung weder erklärt noch anhand eines Beispiels veranschaulicht.

Im Bezug auf die Erläuterung der wichtigsten Organe widmet das Schulbuch dem Amt des/der Bundespräsidenten/in eine ganze Seite, dem Parlament und seinen Aufgaben werden zwei Seiten gewidmet. Darüber hinaus erklärt das Buch, welche Prozesse von der Wahl bis zur Konstituierung des Nationalrates ablaufen und welche Rolle dabei die Abgeordneten übernehmen. Dabei wird in aller Kürze auf die Bedeutung des freien Mandats eingegangen, das dem Klubzwang gegenübergestellt wird.

Im Bezug auf den verfassungsrechtlichen Ablauf der Entstehung von Gesetzen, vermittelt das Buch den Eindruck, dass die Bundesregierung die Gesetze quasi im Alleingang beschließt, das Parlament muss deren Beschlüsse nur noch einfach aus formalen Gründen „abnicken“. <sup>329</sup> Dieser Eindruck wird durch eine Graphik verstärkt, die besonders die Rolle der Bundesregierung hervorhebt, wodurch das Bild entstehen kann, dass der Bundesregierung die verfassungsrechtliche Möglichkeit eingeräumt wird, quasi im Alleingang Gesetze beschließen zu können.

---

<sup>327</sup> Vgl. Franz Melichar (u.a.), GO! Geschichte Oberstufe 7/8 (Wien 2018).

<sup>328</sup> Vgl. Melichar (u.a.), GO! Geschichte Oberstufe 7/8, 244-250.

<sup>329</sup> Vgl. Melichar (u.a.), GO! Geschichte Oberstufe 7/8, 246.

Bei der Beschreibung des Parlaments und seiner Funktion enthält das Buch einen inhaltlichen Fehler. Die Autor/innen beschreiben das Parlament so, dass dessen Hälfte von der Bundesregierung gebildet wird.<sup>330</sup> Dies ist eine sehr unglückliche Formulierung. Die Autor/innen wollten sicherlich betonen, dass mindestens die Hälfte der Mandate benötigt wird, um ein einfaches Bundesgesetz zu beschließen, und in weiterer Folge ein Zusammenschluss die „Regierungsmehrheit“ sichern soll. Allerdings ist die Formulierung in diesem Buch so allgemein gefasst, dass sie ohne Kontextualisierung und genauere Erklärung Verwirrung stiften kann.

Hinsichtlich der Funktionen des Parlaments bezüglich Gesetzgebung und Kontrolle der Exekutive wird nichts erwähnt, dafür wird der Untersuchungsausschuss als mögliches Kontrollorgan des Nationalrates genannt, allerdings wird dieser weder kontextualisiert noch näher behandelt.<sup>331</sup>

## **Explikation**

Das Schulbuch beschreibt zwar in Ansätzen, dass zwischen „Regierungsmehrheit“ und „Opposition“ ein Spannungsfeld besteht, allerdings wird dieses nur kurz erläutert. Die Bedeutung dieses Spannungsfeldes im politischen Alltag, erschließt sich Schüler/innen und Leser/innen wahrscheinlich nur, wenn diese sich bereits mit einer unglaublichen Fülle an Vorwissen dem Kapitel nähern. Dazu tragen die „unglücklichen“ Formulierungen ihres bei, sodass bei den Schüler/innen bzw. Leser/innen möglicherweise der Eindruck entstehen könnte, dass die Regierung rechtlich in der Lage sei, Gesetze im Alleingang, also ohne die Zustimmung des Parlaments zu benötigen, beschließen kann.

## **Strukturierung**

Dieses Schulbuch erschwert es, sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen „Regierungsparteien“ und „Opposition“ auseinanderzusetzen. Das Buch führt nicht wirklich in das Thema ein, vielmehr referiert es bestimmte Inhalte, die aber weder genauer erläutert noch anhand von Praxisbeispielen kontextualisiert werden. Dies zeigt sich besonders daran, dass Untersuchungsausschüsse bloß erwähnt, aber nicht erklärt werden. Dieses Wort taucht einmalig in einem Fließtext auf, davor wurde weder die Bedeutung des Parlaments behandelt noch erklärt, warum die Kontrolle der Exekutive von

---

<sup>330</sup> Vgl. Melichar (u.a.), GO! Geschichte Oberstufe 7/8, 246.

<sup>331</sup> Vgl. Melichar (u.a.), GO! Geschichte Oberstufe 7/8, 247.

großer Bedeutung ist. Damit „schwebt“ ein Begriff in einem Schulbuch, der weder aussagekräftig ist noch zu einem besseren Verständnis beiträgt.

Vielmehr erweckt das Schulbuch insgesamt den Eindruck, dass die Autor/innen für dieses Kapitel den an sich nicht schlechten Ansatz verfolgten, in ein kurzes Kapitel möglichst viele Inhalte zu packen. Dies birgt aber die Gefahr, dass gerade für Schüler/innen und Leser/innen, die mit dem Themenkomplex des politischen Systems der Republik Österreich noch nicht so vertraut sind, nach der Lektüre viel mehr Fragen dazukommen, anstatt dass die eine oder andere Frage geklärt wird.

### **3.1.5 Meine Geschichte 7/8**

Das Schulbuch erschien in seiner zweiten Auflage im Jahr 2021 im Veritas Verlag und deckt die Lerninhalte für die 7. und 8. Schulstufe des Schultyps AHS ab.<sup>332</sup>

#### **Zusammenfassung**

Der Fokus des dreizehn Seiten umfassenden Kapitels zum Thema Politische Bildung hebt vor allem die Bedeutung der politischen Diskussion hervor, allerdings enthält das Schulbuch kaum konkrete Inhalte, auf welchen rechtlichen Grundlagen der politische Alltag in Österreich vonstatten geht. Eine Darstellung der Akteur/innen im Parlament findet nur in einigen wenigen Sätzen statt. Auch die Aufgaben von Ausschüssen werden nicht erläutert. Einzig im Vorwort zum Kapitel wird grundsätzlich erklärt, dass Politik ein ständiges Ausverhandeln zwischen unterschiedlichen Interessengruppen sei.<sup>333</sup> Dieses Ausverhandeln wird selbst nur sehr oberflächlich beschrieben. Den Schüler/innen und Leser/innen wird erklärt, dass Politik ein Teil des Alltags sei, allerdings wird dies weder vertieft noch der Eindruck vermittelt, dass sie sich als ein Teil dieses Prozesses verstehen sollen.<sup>334</sup>

#### **Explikation**

In Schulbuch werden weder die Grundlagen des Rechtsstaates noch die Institutionen der Republik Österreich erläutert, ebenso wenig wird allgemein auf die Bedeutung der politischen Arbeit in Demokratien eingegangen. Dabei könnte es passieren, dass

---

<sup>332</sup> Vgl. Bettina Paireder / Jutta Hofer, *Meine Geschichte 7 bis 8* (Wien <sup>2</sup>2021).

<sup>333</sup> Vgl. Paireder/Hofer, *Meine Geschichte 7 bis 8*, 162.

<sup>334</sup> Vgl. Paireder/Hofer, *Meine Geschichte 7 bis 8*, 307.

Schüler/innen eben nicht den Eindruck bekommen, Teil des politischen Lebens in Österreich zu sein. Das Schulbuch referiert zwar, dass die Politik ein ständiges Ausverhandeln ist, bleibt aber in wesentlichen inhaltlichen Bereichen eine tiefer gehende Auseinandersetzung und eine mögliche anschließende Diskussion schuldig. So werden weder die Bedeutung des Parlaments noch sein Auftrag erklärt. Auch das realpolitische Machtungleichgewicht am Beispiel der Bundesregierung und des Parlaments bleibt unerwähnt.

## **Strukturierung**

Es ist an sich begrüßenswert, wenn ein Schulbuch durch Aufgabenstellungen und Inhalte dazu einlädt, politische Prozesse zu interpretieren, zu diskutieren und zu hinterfragen. Allerdings braucht es davor auch eine ausreichend genaue inhaltliche Darstellung, auf der die kritische Auseinandersetzung fußen kann.

Wobei hier festgehalten werden muss, dass ein Schulbuch, das komplett ohne die Betrachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen auskommen will, sich die Frage gefallen lassen muss, wie die Schüler/innen bzw. Leser/innen etwas hinterfragen oder kritisieren sollen, wenn vorher nicht genau erklärt wird, welche Institutionen überhaupt existieren, die man kritisieren soll.

### **3.1.6 Zeitbilder 7/8**

Das Schulbuch erschien in seiner ersten Auflage im Jahr 2019 im öbv Verlag und deckt die Lerninhalte für die 7. und 8. Schulstufe des Schultyps AHS ab.<sup>335</sup>

## **Zusammenfassung**

Das Schulbuch „Zeitbilder 7/8“ spannt bei der Beschreibung der Rahmenbedingungen, welche Institutionen in Österreich welche Rolle und Aufgaben übernehmen, auf 26 Seiten einen sehr großen Bogen. Dabei werden der Geschichte und der Bedeutung der österreichischen Bundesverfassung besonders viel Raum eingeräumt, von ihren historischen Wurzeln bis hin zu ihrer Bedeutung in unserem Alltag (z.B. Sicherung der Grund- und Freiheitsrechte, Garantie des Prinzips der Gewaltenteilung etc.).

---

<sup>335</sup> Vgl. Josef Scheipl (u.a.), Zeitbilder 7/8 (Wien 2019).

Weiters wird erläutert, dass Politik auf verschiedenen Ebenen stattfinden kann, wobei die Bundesebene eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Anfangs werden Fachbegriffe (Republik, Verwaltung etc.) kontextualisiert und diese später in den restlichen Inhalt des Kapitels eingebettet. Zudem werden die Fachbegriffe unter zwei Aspekten analysiert. So wird die Bedeutung des Parlaments aus Sicht der aktuell geltenden Rechtslage und in einem späteren Schritt aus realpolitischer Sicht analysiert. Dem Parlament als wichtigster „Impulsgeber“ für das politische Leben in Österreich wird besonders viel Aufmerksamkeit gewidmet.<sup>336</sup> Darüber hinaus weist das Buch einen Untersuchungsausschuss explizit als ein Kontrollrecht der „Opposition“ aus, allerdings wird auf diesen Begriff und seine Bedeutung nicht weiter eingegangen.<sup>337</sup>

Weiters wird dem Prozedere der Bestellung einer neuen Bundesregierung, das in der Regel nach einer Nationalratswahl abläuft, mehrere Absätze eingeräumt. Außerdem werden die Rollen der Abgeordneten (Klubzwang und Freies Mandat) und die Aufgaben des/der Bundespräsidenten/in bedacht. Dabei wird in unterschiedlichen Kontexten auf die Verfassung und die Realverfassung hingewiesen. Dies wird am Beispiel des realpolitischen Bestellverfahrens der Bundesregierung erläutert.

Neben der Exekutive wird auch die Rolle des Judikative betont. Dem Verfassungsgerichtshof wird ein eigenes (Unter)Kapitel gewidmet, da dieser bei strittigen Fragen eine überparteiliche Schiedsrichterrolle einnimmt.<sup>338</sup> Ebenso werden die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes erläutert.<sup>339</sup> In einem eigenen Abschnitt werden die Organe des Nationalrates (Rechnungshof und Volksanwaltschaft) erwähnt, wobei die Rolle der Volksanwaltschaft als parlamentarische Schiedsstelle im Rahmen eines laufenden Untersuchungsausschusses nicht thematisiert wird.<sup>340</sup> Weiters sind im Kapitel „Politische und rechtliche Systeme“ immer wieder Statements von unterschiedlichen Persönlichkeiten eingestreut, um die teils recht schwierigen Inhalte zu kontextualisieren und zum Denken anzuregen.<sup>341</sup>

---

<sup>336</sup> Vgl. Scheipl (u.a.), Zeitbilder 7/8, 184-186.

<sup>337</sup> Vgl. Scheipl (u.a.), Zeitbilder 7/8, 185.

<sup>338</sup> Vgl. Scheipl (u.a.), Zeitbilder 7/8, 208.

<sup>339</sup> Vgl. Scheipl (u.a.), Zeitbilder 7/8, 208.

<sup>340</sup> Vgl. Scheipl (u.a.), Zeitbilder 7/8, 209.

<sup>341</sup> Vgl. Scheipl (u.a.), Zeitbilder 7/8, 186.

## Explikation

Auf die realpolitische Ausgestaltung der Machtkonzentration in Österreich geht das Schulbuch (ansatzweise) ein und erklärt diese anhand der Diskrepanz zwischen freiem Mandat und Klubzwang. Dabei wird erläutert, dass zwar allen Abgeordneten das freie Mandat verfassungsrechtlich zusteht, diese sich jedoch aufgrund der realpolitischen Dynamiken in der Regel der vorherrschenden Meinung ihres Klubs anschließen.<sup>342</sup> Genauer erklärt wird das Phänomen nicht.

Weiters werden die Kontrollrechte des Parlaments beschrieben. Es wird festgehalten, dass eine Mehrheit (also die „Regierungsparteien“) fast alle Regierungsvorlagen seitens der Bundesregierung unterstützen, während die „Opposition“ die Aufgabe des „Kritisierens“ übernimmt.<sup>343</sup> Die realpolitische Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle (insbesondere auch die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen durch die „Opposition“) wird dabei nicht erwähnt.

## Strukturierung

Dieses Buch arbeitet den Prozess der politischen Willensbildung in Ansätzen heraus und lädt ein, sich mit politischen Dynamiken auseinanderzusetzen. Aufgrund der Fülle an Themen sollte im Unterricht darauf geachtet werden, dass bei jeder Institution und ihrem Wirkungsbereich genug Raum für vertiefende Auseinandersetzung gegeben wird, um deren Arbeitsweise kritisch hinterfragen lernen zu können. Viele Bereiche im Schulbuch, wobei jeder für sich wichtig ist, sind aufgrund ihres Umfangs nicht sehr einfach zu durchschauen, daher ist eine didaktische Aufarbeitung im Unterricht besonders wichtig, um den Schüler/innen das Verständnis zu erleichtern.

### 3.1.7 Weltgeschehen 7/8

Das Schulbuch erschien in seiner ersten Auflage im Jahr 2022 im hpt Verlag und deckt die Lerninhalte für die 7. und 8. Schulstufe des Schultyps AHS ab.<sup>344</sup>

---

<sup>342</sup> Vgl. Scheipl (u.a.), Zeitbilder 7/8, 184-185.

<sup>343</sup> Vgl. Scheipl (u.a.), Zeitbilder 7/8, 186.

<sup>344</sup> Vgl. Ernst Bruckmüller (u.a.), Weltgeschehen 7/8 (Wien 2022).

## Zusammenfassung

Im Schulbuch „Weltgeschehen 7/8“ werden auf rund zehn Seiten die wichtigsten Organe und Aufgaben des österreichischen Rechtsstaates beschrieben. Dabei wird die österreichische Bundesverfassung als Grundlage für das gesamtstaatliche Funktionieren hervorgehoben und das Prinzip der Gewaltentrennung besonders unterstrichen. Das Schulbuch zeichnet sich durch eine sehr einfache Sprache und intuitive Graphiken aus, die dazu beitragen, die Gesetzesentstehung besser nachvollziehen und in Folge besser kontextualisieren zu können.

Im Bezug auf die wichtigsten Organe werden das Amt des/der Bundespräsidenten/in sowie die damit verbundenen Kompetenzen erläutert.<sup>345</sup> Zudem werden die Rolle der Verfassung und des Verfassungsgerichtshofes in einem eigenen, kleinen Unterkapitel beschrieben, genauso werden die Bundesregierung und ihre wichtigsten Aufgaben in aller Kürze abgehandelt.<sup>346</sup>

Dem Parlament werden mehreren Seiten gewidmet, angefangen von seiner Wahl und seiner Bedeutung für den politischen Prozess über die Beteiligung an der Erarbeitung von Bundesgesetzen bis hin zur Funktion als Kontrollorgan gegenüber der Exekutive. Dabei wird hingewiesen, dass aufgrund der realpolitischen Machtverteilung zwischen der Legislative und Exekutive grundsätzlich ein gewisses angespanntes Verhältnis herrscht. Dabei wird die zentrale Frage behandelt, ob das Parlament kritisch über die Regierungsvorlagen diskutiert oder diese von der Mehrheit schlussendlich nur „durchgewunken“ werden.<sup>347</sup> Außerdem werden die Bedeutung und Funktion von Untersuchungsausschüssen (in stark vereinfachter Form) erwähnt<sup>348</sup>, allerdings werden dessen Aufgaben und die Bedeutung der novellierten Verfahrensordnung für die politische Arbeit der „Opposition“ weder vertieft noch in einem anderen Beitrag des Schulbuches erläutert.

## Explikation

Der Bedeutung des Macht(un)gleichgewichts zwischen Bundesregierung und Parlament wird ein erheblicher Teil der Schulbuchseiten gewidmet. Dabei wird die Frage

---

<sup>345</sup> Vgl. Bruckmüller (u.a.), Weltgeschehen 7/8, 228.

<sup>346</sup> Vgl. Bruckmüller (u.a.), Weltgeschehen 7/8, 231.

<sup>347</sup> Vgl. Bruckmüller (u.a.), Weltgeschehen, 229.

<sup>348</sup> Vgl. Bruckmüller (u.a.), Weltgeschehen, 228.

aufgeworfen, wie ein Parlament angeblich Ort des Austausches sein kann, wenn die Gesetze de facto bereits im Hinterzimmer geschrieben wurden.

Die Bedeutung der Kontrollfunktionen des Parlaments, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts über die rechtliche Einsetzungsmöglichkeit eines Untersuchungsausschusses durch die „Opposition“, wird nur rudimentär behandelt und somit geht ein guter Gedanke, der im Schulbuch explizit erwähnt wird, verloren. Die Abhandlung der Themen in einer leicht verständlichen Sprache und die selbsterklärenden Graphiken helfen zusätzlich, die beschriebenen politischen Prozesse besser kontextualisieren zu können. Dennoch arbeitet das Buch nicht wirklich die realpolitischen Grenzen des Parlamentarismus heraus und somit bleibt das Schulbuchkapitel eine Antwort auf die Frage, wo die realpolitischen Grenzen des Parlaments liegen, in wesentlichen Punkten schuldig.

## **Strukturierung**

Dem Buch kann zu Gute gehalten werden, dass es eine unglaubliche Fülle an Inhalten, die die Bundesverfassung vorgibt, sehr kompakt und in einer sehr einfachen Sprache zusammenfasst. Ansatzweise schafft das Buch auch den Eindruck zu vermitteln, wirklich an die Lebensrealität der Schüler/innen anzuknüpfen, da versucht wird, ihnen das Gefühl zu vermitteln, Teil des politischen Systems Österreichs zu sein. Allerdings schafft es das Buch nicht wirklich, an Tiefe zu gewinnen und eine kritische Auseinandersetzung anzuregen.

### **3.1.8 Zeitzeichen**

Das Schulbuch erschien in seiner dritten Auflage im Jahr 2020 im Trauner Verlag und deckt die Lerninhalte des zweiten Jahrgangs des Schultyps HAK ab.<sup>349</sup>

## **Zusammenfassung**

Das Schulbuch „Zeitzeichen“ fasst auf 18 Seiten die politischen Akteur/innen der Republik Österreich und ihre gesetzliche und realpolitische Machtverteilung in einer leichten und verständlichen Sprache zusammen. Dabei wird eingangs den verschiedenen Herrschaftsformen eines Staates und deren Bedeutung ein Kapitel gewidmet<sup>350</sup>, weiters werden auszugsweise die wichtigsten Bundesverfassungsgesetze vorgestellt, allerdings

---

<sup>349</sup> Vgl. Heinz Franzmair (u.a.), Zeitzeichen (Wien <sup>3</sup>2020).

<sup>350</sup> Vgl. Franzmair, Zeitzeichen, 2.

werden deren Inhalte nicht kontextualisiert.<sup>351</sup> In einem eigenen Abschnitt wird ein historischer Bogen von der Gründung der Republik und der Verabschiedung der Bundesverfassung und deren grundlegenden Bedeutung bis in die Gegenwart hin gespannt.<sup>352</sup>

In einem eigenen Kapitel wird das Spannungsfeld zwischen Parlament und Bundesregierung erklärt, wobei hier sowohl formal-rechtliche als auch realpolitische Aspekte berücksichtigt werden. Dabei wird zwar auf die Differenz zwischen Freiem Mandat und Klubzwang hingewiesen, welche Konsequenzen dies allerdings für eine politische Diskussion hat und welche Rolle das für den Parlamentarismus spielt, wird nur in aller Kürze erklärt.<sup>353</sup>

Das Schulbuch weist zwar auf die Bedeutung des Parlaments in seiner Funktion als Kontrollorgan gegen über der Exekutive hin, was das für den politischen Diskurs bedeutet, wird nicht erläutert. Zwar werden im Schulbuch Untersuchungsausschüsse als Kontrollinstrument seitens des Parlaments gegenüber der Exekutive genannt<sup>354</sup>, allerdings werden diese und deren Bedeutung für die „Opposition“ im Nationalrat in keinsten Weise erläutert.

Weiters werden dem Amt des/der Bundespräsidenten/in und der Bundesregierung drei Seiten gewidmet,<sup>355</sup> für das Parlament und all seine Aufgaben (also den Nationalrat, den Bundesrat und die Entstehung von Gesetzen) sind lediglich ebenfalls drei Seiten vorgesehen.<sup>356</sup> Dabei werden die Aufgaben dieser Organe zwar kurz erläutert, allerdings wird nicht erklärt, welche realpolitischen Handlungsspielräume diese Institutionen haben.

## **Explikation**

Die Inhalte haben mehr den Charakter eines Referats als einer kritischen Einführung in das politische und rechtliche System der Republik Österreich. Einzig allein dem Themenkomplex des Freien Mandats kann zumindest in Ansätzen nachgesagt werden,

---

<sup>351</sup> Vgl. *Franzmair*, Zeitzeichen, 93.

<sup>352</sup> Vgl. *Franzmair*, Zeitzeichen, 94-95.

<sup>353</sup> Vgl. *Franzmair*, Zeitzeichen, 96.

<sup>354</sup> Vgl. *Franzmair*, Zeitzeichen, 93.

<sup>355</sup> Vgl. *Franzmair*, Zeitzeichen, 103.

<sup>356</sup> Vgl. *Franzmair*, Zeitzeichen, 99.

dass es sich kritisch mit dem Macht(un)gleichgewicht in der österreichischen Politik auseinandersetzt. Allerdings wird dies auch nur kurz angeschnitten.<sup>357</sup>

Weiters wird in einem Satz erwähnt, dass die österreichische Bundesregierung sich auf die „Regierungsparteien“ verlassen kann und die restlichen Parteien die „Opposition“ bilden.<sup>358</sup> Allerdings hinterlässt diese für sich allein stehende Aussage eher den Eindruck, dass sie aus Gründen der Vollständigkeit ihren Weg ins Schulbuch gefunden hat.

Weiters kann kritisch hinterfragt werden, welchen Mehrwert es haben soll, wenn eine Aufgabe lautet, die Regierungsamtszeiten der letzten Jahrzehnte mit den Abbildungen der jeweiligen Bundeskanzler/innen zu verbinden.<sup>359</sup> An sich ist es begrüßenswert, wenn Fachwissen und eine entsprechende Überprüfung im Schulbuch vorgesehen sind, allerdings stellt sich die Frage, ob diese Form des klassischen Abfragens von Faktenwissen ohne deren Kontextualisierung noch als wirklich zeitgemäß und zielführend angesehen werden kann.

## **Strukturierung**

Das Schulbuch versucht verständlich und schüler/innenorientiert in das rechtliche und politischen System der Republik Österreich einzuführen, weißt dabei aber gröbere Mängel auf. Nur am Beispiel des Klubzwanges gelingt es zaghaf, die Bedeutung des realpolitischen Handlungsspielraumes des Parlaments aufzuzeigen. Allerdings erschließen sich diese Erkenntnisse erst beim zweiten oder dritten Mal Durchlesen und dann (wahrscheinlich) nur jenen Schüler/innen bzw. Leser/innen, die bereits mit einem großen Vorwissen die entsprechenden Textstellen durcharbeiten. Ansonsten schafft es das Buch nicht wirklich, einen Bezug zur Lebensrealität der Schüler/innen herzustellen, wobei die Ideen und Inhalte es durchaus wert wären, sie mit einem solchen Bezug zu versehen. Somit steht hinsichtlich einer Vertiefung das Buch sich selbst im Weg, da die Absichten, die das Schulbuch vermitteln will, für erfahrene Schüler/innen und Leser/innen erkennbar sind, allerdings hierbei grundlegende Inhalte für eine eingehende Auseinandersetzung fehlen.

---

<sup>357</sup> Vgl. *Franzmair*, Zeitzeichen, 104.

<sup>358</sup> Vgl. *Franzmair*, Zeitzeichen, 104.

<sup>359</sup> Vgl. *Franzmair*, Zeitzeichen, 105.

### 3.1.9 Hotspots HTL 2

Das Schulbuch erschien in seiner vierten Auflage im Jahr 2022 im Veritas Verlag und deckt die Lerninhalte des zweiten Jahrgangs des Schultyps HTL ab.<sup>360</sup>

#### Zusammenfassung

Auf rund 20 Seiten fasst diese Schulbuch sehr kompakt die wichtigsten Inhalte rund um das rechtliche und politische System der Republik Österreich zusammen.<sup>361</sup> Dabei weist es eine sehr große Breite an Themen auf, ohne dabei Gefahr zu laufen, sich in Oberflächlichkeiten zu verlieren oder den Konnex zu der Lebensrealität der Schüler/innen zu verlieren.

Das Schulbuch führt sehr gut in die Thematik der grundsätzlichen Bedeutung der politischen Auseinandersetzung ein und zeigt auf, inwiefern die Schüler/innen bzw. Leser/innen davon betroffen sind und welche partizipativen Möglichkeiten sie haben, sich an politischen Prozessen und Diskussionen zu beteiligen.

Weiters bereitet das Schulbuch den schwierigen Themenkomplex rund um die Entstehung von Gesetzen in einer gut verständlichen Sprache auf, dabei wird besonders auf die Bedeutung der österreichischen Bundesverfassung eingegangen und deren Bedeutung auch in unserem Alltag verdeutlicht.<sup>362</sup>

Das Schulbuch zeigt außerdem auf, inwiefern Gesetze sowohl unter rechtlichen als auch realpolitischen Gesichtspunkten in Österreich entstehen. Insbesondere wird hierbei die Bedeutung des Klubzwanges als eine der wesentlichsten Eigenschaften des politischen Systems der Republik Österreich aufgezeigt und kritisch hinterfragt. Weiters wird dabei auch auf den Themenkomplex rund die Grenzen des Parlamentarismus hingewiesen und (zumindest) in Ansätzen erklärt, dass sich am Ende „Regierungsparteien“ und „Opposition“ über die Regierungsvorlagen austauschen.<sup>363</sup>

Zudem wird erläutert, dass das Parlament als Kontrollorgan gegenüber der Exekutive berechtigt ist, einen Untersuchungsausschuss einzurichten, um die politische Arbeit der Bundesregierung kontrollieren zu können. Dabei wird auch auf die besondere Bedeutung

---

<sup>360</sup> Vgl. Alfred *Germ* (u.a.), Hotspots HTL 2 (Wien 42022).

<sup>361</sup> Vgl. *Germ*, Hotspots HTL 2, 50-70.

<sup>362</sup> Vgl. *Germ*, Hotspots HTL 2, 50.

<sup>363</sup> Vgl. *Germ*, Hotspots HTL 2, 51.

der „Opposition“ eingegangen, da durch eine Gesetzesänderung die Rechte der „Opposition“ gestärkt wurden.<sup>364</sup> Einzig auf die Bedeutung der Gewaltentrennung könnte noch ein Stück umfangreicher eingegangen werden. Zwar wird diese erwähnt, allerdings erschließt sich deren Wichtigkeit wahrscheinlich nur jenen Schüler/innen und Leser/innen, die sich bereits vorab mit der Materie vertraut gemacht haben.

## **Explikation**

Das Schulbuch besticht durch seine Breite an Informationen, die gut verständliche Sprache erweist sich zusätzlich als sehr hilfreich, um sich besser mit dem Themenkomplex der Gesetzesentstehung auseinandersetzen zu können. Dabei wird vor allem auf die Frage des Klubzwangs eingegangen. Das Schulbuch verliert sich nicht in juristischen Feinheiten, sondern wirft eher die Frage auf, wie demokratisch die Arbeitsprozesse im Parlament wirklich ablaufen. Dabei verweist das Buch auch auf die Bedeutung gesellschaftlicher Transformationsprozesse und unterstreicht damit den Grundtenor, den dieses Kapitel vermitteln möchte: Politische Prozesse unterliegen einem ständigen Wandel, daher ist das gesellschaftliche Engagement junger Menschen essentiell für eine Demokratie.

## **Strukturierung**

Das Schulbuch weist im Großen und Ganzen eine sehr gute Basis aus einer Mischung von Inhalten und Aufgaben im Bezug auf das Thema Untersuchungsausschuss auf. Dabei werden die Grenzen des Parlamentarismus, aber auch dessen Bedeutung für den öffentlichen Diskurs darlegt. Durch schüler/innenorientierte Aufgaben, die eine Mischung aus dem Abfragen von Faktenwissen und Verständnisfragen sind, können sich Schüler/innen ein Bild machen, ob sie sich in einem Bereich bereits eine gute Wissensbasis aneignen konnten. Das Thema der parlamentarischen Kontrolle wird nur in einem kleinen Absatz behandelt. Dennoch kann dessen Erwähnung und explizite Hervorhebung als äußerst positiv vermerkt werden.

---

<sup>364</sup> Vgl. *Germ*, Hotspots HTL 2, 52.

## 3.2 Unterrichtskonzept

Nachdem durch die Schulbuchanalyse gezeigt werden konnte, dass das Thema „Untersuchungsausschüsse“ (bzw. im weiteren Sinne „parlamentarische Kontrolle“) in den meisten Schulbüchern kaum behandelt wird, soll diese Lücke mit einem eigenen Unterrichtskonzept inklusive Materialien gefüllt werden. Diese können bzw. sollen gerne von Lesenden dieser Arbeit weiterverwendet und im Unterricht eingesetzt werden. Wichtig ist festzuhalten, dass die Materialien dem Stand aus dem Frühjahr 2023 entsprechen – also sollte natürlich immer vor dem Einsatz in der Klasse abgeglichen werden, ob sich seitdem die gesetzlichen Grundlagen geändert haben.

Im Rahmen dieses Unterrichtskonzeptes sollen die Schüler/innen lernen, welche Bedeutung das österreichische Parlament, insbesondere der österreichische Nationalrat, in seinen Aufgaben als Bundesgesetzgeber und zugleich als Kontrollinstanz gegenüber der Exekutive hat. Die Thematik „Untersuchungsausschüsse“ ist sicherlich kein einfacher Unterrichtsinhalt. Im Wissen um die schwierige Fassbarkeit des Themas liegt der Schwerpunkt darauf, dass Schüler/innen erkennen, dass das Parlament rechtlich mit einer Fülle an Macht und Kontrollrechten ausgestattet ist, sich dieser allerdings aufgrund der realpolitischen Machtverteilung in entscheidenden Momenten nicht zu bedienen, sondern vielmehr der Bundesregierung zu „unterwerfen“ scheint und als eine Art „Handlanger“ fungiert.

Die Arbeitsmaterialien sollen dazu beitragen, dass Schüler/innen (besser) erkennen können, dass das stärkste Kontrollinstrument des Parlaments der Untersuchungsausschuss darstellt. Dazu sollen die aktuellen Vorschriften genauer untersucht werden, aber es soll auch dazu eingeladen werden, sich kritisch mit diesen auseinanderzusetzen, und auch der Versuch (wenn auch nur im Ansatz) gewagt werden zu fragen, in welchen Bereichen aus Sicht der Schüler/innen die novellierte Verfahrensordnung noch nachgebessert werden könnte bzw. sollte.

Folgende Lernziele umfasst das Unterrichtskonzept: Die Schüler/innen ...

- ... lernen die wichtigsten Begriffe im Bezug auf Untersuchungsausschüsse kennen.
- ... verstehen, welche realpolitischen Machtverhältnisse im österreichischen Parlament herrschen und welche Auswirkungen diese auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses haben.
- ... lernen anhand von konkreten Aufgabenstellungen, welche Chancen die novellierte Verfahrensordnung für die politische Arbeit im Parlament bietet.

Grundsätzlich galt es auch, die Aufgabenstellungen dahingehend auszugestalten, dass diese auch den Vorgaben der Kompetenzorientierung entsprechen. Unter Kompetenzen im Bezug auf die politische Bildung kann grundlegend verstanden werden, dass Schüler/innen dazu befähigt werden sollen, dass sie Problemfelder erkennen, analysieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten lösen.<sup>365</sup> Weiters ist anzumerken, dass Kompetenzen nicht starre, für sich selbst stehende Fähigkeiten sind, vielmehr gilt, dass sie immer in einem Zusammenhang stehen und ineinandergreifen.<sup>366</sup>

Im Bezug auf die Arbeitsaufträge wäre das Ziel, dass Schüler/innen die Grundlagen von Untersuchungsausschüssen verstehen lernen und seine Bedeutung für die Stärkung des Parlamentarismus (zumindest im Ansatz) erkennen können. Zudem ist anzumerken, dass es utopisch anmuten mag, den Versuch zu unternehmen, mit einer Aufgabe bzw. einem Lerninhalt zu versuchen, alle Kompetenzen abzudecken. Daher ist es unerlässlich vorab zu klären, welche Kompetenzen durch die Lerninhalte erworben beziehungsweise gestärkt werden sollen.<sup>367</sup>

### **3.2.1 Zielgruppe und Umfang**

Das Unterrichtskonzept ist wohl am besten für die Oberstufe geeignet – und hier wohl vornehmlich für Schüler/innen der Abschlussklassen. Aufgrund der Komplexität des Themas braucht es ein gewisses Vorwissen und Grundverständnis des österreichischen politischen Systems, um dann beim Thema „Untersuchungsausschüsse“ auch in die Tiefe gehen zu können.

Das vorliegende Konzept sowie die Materialien sind in ihrem Umfang für insgesamt sieben Unterrichtsstunden à 50 Minuten ausgelegt. Natürlich ist es zum einen möglich, das Thema auch kürzer zu behandeln und nur einzelne Teile des Unterrichtskonzeptes zu verwenden. Zum anderen kann das Konzept auch ausgedehnt werden – zum Beispiel bei sehr interessierten Gruppen oder im Rahmen eines Projektes im Wahlpflichtfach.

---

<sup>365</sup> Vgl. Wolfgang *Sander*, Politik entdecken – Freiheit leben. Didaktische Grundlagen politischer Bildung (Politik und Bildung Band 50, Schwalbach <sup>3</sup>2008) 73.

<sup>366</sup> Vgl. Hans-Jürgen *Pandel*, Geschichtsdidaktik. Eine Theorie für die Praxis (Schwalbach 2013) 214.

<sup>367</sup> Vgl. Michael *Sauer*, Geschichte unterrichten. Eine Einführung in die Didaktik und Methodik (Seelze <sup>10</sup>2012) 172.

### 3.2.2 Lehrplan und Kompetenzen

Sichtet man die Lehrpläne der AHS-Oberstufe ist das Thema der novellierten Verfahrensordnung (am ehesten) dem Kompetenzmodul 7 der 12. Schulstufe zuzuordnen, das „[w]esentliche Transformationsprozesse im 20. und 21. Jahrhundert und grundlegende Einsichten in das Politische“ thematisiert und als einen Unterpunkt „das politische und rechtliche System Österreichs und der Europäischen Union sowie politische Systeme im internationalen Vergleich“<sup>368</sup> nennt.

Des Weiteren wurde versucht, sowohl durch die Inhalte der Unterrichtsmaterialien als auch durch die gestellten Aufgaben die vom Lehrplan vorgegeben Kompetenzen abzudecken. Insbesondere sind hier die dem Modul 7 zugeordneten Kompetenzen „politische Sachkompetenz“ und „politische Handlungskompetenz“ zu nennen.<sup>369</sup>

Die „politische Sachkompetenz“ zielt darauf ab, dass wichtige Begrifflichkeiten und politische Konzepte kennen gelernt, deren Bedeutungen verstanden und diese später kritisch angewendet und adaptiert werden können.<sup>370</sup> Im Rahmen dieses Unterrichtskonzeptes sollen sich die Schüler/innen ausgehend vom Prinzip der Gewaltentrennung mit den realpolitischen Dimensionen der österreichischen Politik auseinandersetzen und vor allem das Verhältnis von Legislative und Exekutive kritisch hinterfragen. Zudem sollen die Möglichkeiten und Grenzen von Untersuchungsausschüssen erfasst werden.

Die „politische Handlungskompetenz“ zielt hingegen darauf ab, wie es der Lehrplan festlegt, zu lernen zu erkennen, dass politische Prozesse am Ende Ausdruck eines gesellschaftlich ausverhandelten Kompromisses sind.<sup>371</sup> Das Erwerben dieser Fähigkeit und in Folge mit dieser umgehen zu lernen und hierbei ein Bewusstsein für die Bedeutung der politischen Auseinandersetzung zu entwickeln, sollte am Ende Bestandteil eines

---

<sup>368</sup> Rechtsvorschriften für Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568> (21.02.2023).

<sup>369</sup> Vgl. Rechtsvorschriften für Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568> (21.02.2023).

<sup>370</sup> Vgl. Rechtsvorschriften für Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568> (21.02.2023).

<sup>371</sup> Vgl. Rechtsvorschriften für Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568> (21.02.2023).

demokratischen und partizipativen Geschichtsunterrichts sein. Zudem ist es das Ziel dieser Kompetenz, dass Jugendliche „sich an politischen Prozessen verantwortungsbewusst beteiligen“<sup>372</sup>. Im Bezug auf dieses Unterrichtskonzept wurde versucht, diese Aspekte unter anderem durch eine spielerisch-theatrale Vermittlungsform abzudecken. Dabei sollen Schüler/innen einer Klasse einen Untersuchungsausschuss nachspielen und so die Chancen und Grenzen, die ein solcher Kontrollmechanismus umfasst, kennen lernen.

Kompetenzen, die nicht in Modul 7 genannt werden, aber durch das vorliegende Unterrichtskonzept dennoch vermittelt werden, sind die „politische Urteilskompetenz“ und die „politikbezogene Methodenkompetenz“. Erstere hat laut Lehrplan folgende Definition:

Da das alltägliche Leben von politischen Entscheidungen und Kontroversen beeinflusst wird, soll Politische Bildung einerseits zu einer selbstständigen, begründeten und möglichst sach- und wertorientierten Beurteilung politischer Entscheidungen, Probleme und Kontroversen befähigen und es andererseits schrittweise ermöglichen, sich selbst (Teil-)Urteile zu bilden und zu formulieren.<sup>373</sup>

Gerade Untersuchungsausschüsse als Kontrollinstrumente der Legislative haben ja die Funktion, die Arbeit der Exekutive kritisch zu beleuchten und im weiteren Sinne auch die Bevölkerung über etwaige Missstände der Regierungsarbeit aufzuklären. Bei der Deutung der Ergebnisse eines Untersuchungsausschusses gehen die „Opposition“ und die „Regierungsparteien“ oft sehr unterschiedliche Wege – wie ja im fachwissenschaftlichen Teil anhand der Berichte zum BVT-Untersuchungsausschuss gezeigt werden konnte. Umso wichtiger ist es, dass Schüler/innen in der Lage sind, sich kritisch mit Untersuchungsausschüssen auseinanderzusetzen und die Aussagen und Ergebnisse im Kontext der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten einzuordnen.

Aber auch die „politikbezogene Methodenkompetenz“, in der es darum geht, „Grundlagen und Informationen zu reflektieren und Manifestationen des Politischen (zB Flugblätter, Zeitungsberichte, Plakate, TV-Berichte, Blogeinträge) zu entschlüsseln und zu hinterfragen“<sup>374</sup> kann durch die Beschäftigung mit Untersuchungsausschüssen geschult

---

<sup>372</sup> Rechtsvorschriften für Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568> (21.02.2023).

<sup>373</sup> Rechtsvorschriften für Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568> (21.02.2023).

werden, ist doch ein solcher Ausschuss ohne dazugehörige mediale Berichterstattung kaum denkbar.

Schließlich wurde bei der Gestaltung der Unterrichtsmaterialien auf die Ausgewogenheit der Aufgabenstellungen geachtet: Der Idee des fachdidaktischen Dreiklangs (Reproduktionsaspekt, Transferaspekt, Diskussionsaspekt) folgend sind die Arbeitsblätter so aufgebaut, dass eine Balance zwischen reproduktiven und reflexiven Aufgaben gegeben ist.

### 3.2.3 Unterrichtseinheit 1+2 – Einführung

**Thema:** Einführung in das politische/rechtliche System der Republik Österreich und die novellierte Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse

**Methoden:** verschiedene Methoden zur Erarbeitung von Sachtexten z.B. Lehrer/in-Schüler/innen-Gespräch, Einzel- und Partnerarbeit, Expertenrunde etc.

**Materialien:** vier Info-Blätter mit Arbeitsaufträgen (siehe Anhang S. 136 – 139)

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten

**Beschreibung:** In der ersten Stunde wird in das politische und rechtliche System der Republik Österreich eingeführt, da dessen grundlegendste Theorien quasi das Fundament für die weiteren Unterrichtsstunden bilden werden. Dabei soll nochmals auf die wichtigsten Funktionen und die Bedeutung der Gewaltentrennung verwiesen werden – wobei dies nur in aller Kürze geschehen sollte, da davon auszugehen ist, dass diese Schüler/innen einer Abschlussklasse ein Begriff ist. Dann wird auf das eigentliche Kernthema des Unterrichts hingelenkt, um möglichst rasch in die Materie der realpolitischen Machtverteilung zwischen der Legislative (also dem österreichischen Parlament und besonders dem Nationalrat) und der Exekutive (v.a. der österreichischen Bundesregierung) einsteigen zu können. Nach der kurzen Erläuterung, inwiefern es zwischen der Legislative und der Exekutive zu einer realpolitischen Verschränkung kommen kann, wird in weiterer Folge die Bedeutung des Klubzwanges und seiner Bedeutung für die politische Kultur herausgearbeitet. Dabei steht vor allem die Bedeutung der Gesetzgebung aus rein rechtlicher und realpolitischer Sicht im Vordergrund.

---

<sup>374</sup> Rechtsvorschriften für Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568> (21.02.2023).

Ziel dieser Einheit ist es, dass Schüler/innen die grundlegende Bedeutung zwischen den beiden genannten Punkten verstehen lernen. Dies soll am Beispiel des Gesetzgebers und den mit diesem verbundenen Begriffen „Regierungsparteien“ und „Opposition“ verdeutlicht werden. Nur aufgrund der politischen Dynamik entstehen die zwei letzten genannten Begriffe. Dies zu vermitteln wäre der Inhalt (vor allem) der ersten Stunde.

In der zweiten Einheit soll es dann vornehmlich um Untersuchungsausschüsse und die novellierte Verfahrensordnung sowie ihre Bedeutung für die politische Arbeit aus Sicht der sogenannten „Regierungsparteien“ und der „Opposition“ gehen. Dabei gilt es ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Schüler/innen verstehen lernen, dass es aufgrund der Gesetzesänderung für die „Opposition“ erstmals möglich wurde, die politische Arbeit der Bundesregierung zu kontrollieren, ohne dabei auf die Zustimmung der „Regierungsparteien“ angewiesen zu sein.

Zu Erarbeitung dieser Inhalte wurden vier eigene „Schulbuchseiten“ entworfen, die sowohl Fakten und Informationstexte als auch Arbeitsaufträge beinhalten und die als Kopiervorlage verwendet werden können.

### **3.2.4 Unterrichtseinheit 3 – Verfahrensordnung**

**Thema:** „Spurensuche im Paragraphendschungel“ – Analyse von ausgewählten Abschnitten der Verfahrensordnung

**Methoden:** Partner- und Gruppenarbeit, Plenumsdiskussion, Textarbeit

**Materialien:** Arbeitsblatt „Spurensuche im Paragraphendschungel“ (zweiseitig, siehe Anhang S. 140f)

**Umfang:** 1 Unterrichtseinheit

**Beschreibung:** Gesetzestexten wird oft nachsagt, dass sie sperrig und schwierig zu lesen sind, daher ist eine Abneigung gegenüber diesen bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar. Da aber Gesetzestexte das Rückgrat unserer Demokratie sind, ist eine Auseinandersetzung im Rahmen der politischen Bildung unausweichlich. Daher ist auch eine Unterrichtseinheit dazu bestimmt, sich in Ausschnitten mit der novellierten Verfahrensordnung auseinanderzusetzen.

Der Verfasser hat dementsprechend die aus seiner Sicht wichtigsten Paragraphen zu drei Aspekten der Verfahrensordnung herausgegriffen: Es geht erstens um die Verfahrensdauer, zweitens die Einsetzung (mit besonderem Fokus auf die Bedeutung des

Klubzwanges als Eintrittsmöglichkeit in einen Untersuchungsausschuss) und drittens um die Rolle des/der Vorsitzenden. Dazu hat der Verfasser aus der novellierten Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse jene Paragraphen ausgewählt, die am einfachsten nachzuvollziehen sind, und diese vorsichtig gekürzt, um die Angst vor der Auseinandersetzung mit Gesetzestexten zurückzudrängen und ein Einlesen in die Materie zu ermöglichen.

Was den Verlauf der Unterrichtseinheit betrifft, soll in einem ersten Schritt bereits erworbenes Wissen aus den beiden vorherigen Stunden eingesetzt werden, um sich den Aufgabenstellungen nähern zu können. Dann sollen die Schüler/innen in Partner- oder Gruppenarbeit die einzelnen Gesetzestexte sowie die dazugehörigen Arbeitsaufträge bearbeiten.

Am Ende soll das Ziel dieser Unterrichtsstunde sein, dass Schüler/innen eine gewisse Scheu vor Rechtstexten verlieren und sich zutrauen, selbst Gesetzestexte auf ihren Inhalt zu untersuchen und gegebenenfalls kritisch zu hinterfragen.

### **3.2.5 Unterrichtseinheit 4 – Podcast**

**Thema:** Podcast von zwei Parlamentariern zum Thema „Wie funktioniert ein Untersuchungsausschuss?“

**Methoden:** Einzelarbeit, Hörübung

**Materialien:** Podcast (YouTube), zweiseitiges Arbeitsblatt (siehe Anhang S. 142f)

**Umfang:** 1 Unterrichtseinheit

**Beschreibung:** Die aktuelle Popularität von Podcasts in all ihrer Vielfalt legt es nahe, einen solchen auch im Geschichtsunterricht einzusetzen. Der YouTube-Kanal des Österreichischen Parlaments („OeParl“) enthält zahlreiche Videos und Podcasts zu unterschiedlichen Themen. In diesen Beiträgen liefern oft aktuelle und ehemalige Parlamentarier interessante Einblicke in den politischen Alltag und sein rechtlichen Grundlagen.

Im Zuge der vierten Unterrichtseinheit wird ein rund 27-minütiger Podcast mit den Schüler/innen analysiert. Die Entscheidungsgrundlage, warum die Auswahl gerade auf diesen Podcast gefallen ist, liegt zum einen darin, dass es sich hierbei eben um einen Podcast des österreichischen Parlamentes handelt und nicht um einen einer politischen Partei. Zum anderen ist der Podcast relativ neu – die Aufnahme stammt aus dem Jahr

2021 – und berücksichtigt dementsprechend die neuen Regeln der novellierten Verfahrensordnung. Außerdem schafft es der Podcast, sich durch eine gut verständliche Sprache einem sehr schwierigen und nicht leicht durchschaubaren Themenkomplex anzunähern.

Daneben besticht der Podcast auch durch die Tatsache, dass sich im Rahmen des Interviews zwei Politiker/innen austauschen, von denen einer (Wolfgang Gerstl) ein ÖVP-Politiker ist und damit einer (zu diesem Zeitpunkt) „Regierungspartei“ zuzurechnen ist, während die andere Teilnehmerin, Stephanie Krisper, als neos-Abgeordnete (zum damaligen Zeitpunkt) der „Opposition“ angehört. Das Gespräch hat zwar hauptsächlich einen informativen Charakter, allerdings kann man aufgrund mancher Aussagen beider Politiker/innen erahnen, welchen Hemisphären die oben genannten Politiker/innen zum damaligen Zeitpunkt zuzurechnen gewesen wären. Daher wird es vor allem spannend sein, wie die Schüler/innen sich auf das zu hörende Gespräch einlassen und ob vielleicht ja der eine oder die andere dahinterkommen könnte, welchen Lagern die Politiker/innen angehören und woran sich das festmachen lässt.

Aufgrund der Länge des Podcast kann auch mehrmals gestoppt werden oder wichtige Passagen kurz nochmals angehört werden. Im Anschluss an das Anhören des Podcasts bietet es sich an, über die Inhalte zu sprechen und die unterschiedlichen Eindrücke zu sammeln.

### **3.2.6 Unterrichtseinheit 5+6 – Planspiel**

**Thema:** „Der Untersuchungsausschuss drückt die Schulbank“ – ein Schuluntersuchungsausschuss als Planspiel

**Methoden:** Rollen-/Planspiel (theatrale Vermittlungsformen)

**Materialien:** Aufgabenkärtchen (siehe Anhang S. 144-147)

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheit

**Beschreibung:** Diese Geschichtsstunde kann als Höhepunkt und zugleich herausforderndste Unterrichtseinheit in diesem Reigen gelten. In dieser erhalten die Schüler/innen die Chance, ihr bisher erworbenes Wissen praktisch anwenden zu können – und zwar mit theaterpädagogischen Mitteln. Um einen Untersuchungsausschuss im Rahmen des Unterrichts nachspielen zu können, wurden Regeln aus der Verfahrensordnung herausgegriffen und auf das Planspiel übertragen. Aufgrund deren

Umfangs kann diese natürlich nur in einer stark vereinfachten Form zur Anwendung kommen und wird dem Rahmen entsprechend angepasst. Im Kontext dieses Planspiels soll politische Partizipation erfahrbar werden und somit das politische Bewusstsein der Schüler/innen gestärkt werden.

Grundsätzlich versteht man unter Planspielen „Lernspiele, in deren Mittelpunkt die Simulation wirtschaftlich-politischer Planungs- und Entscheidungsprozesse steh[en]“<sup>375</sup> und folgende Merkmale aufweisen:

Planspiele zeichnen sich [...] dadurch aus, daß wirtschaftlich-politische Probleme/Konflikte möglichst realitätsnah thematisiert werden, diese zumeist in Gestalt ‚institutionaler Rollenspiele‘ geschieht, die beteiligten Spielparteien (Gruppen) tendentiell auf eine Problemlösung (Kompromiß) unter weitestgehender Wahrung der eigenen Interessen und Ziele hinarbeiten und bei alledem ein mehr oder weniger gestufter Planungs- und Entscheidungsprozeß herauskommt.<sup>376</sup>

Solche Lern- bzw. Planspiele sind zwar oft aufwändig in der Vorbereitung und Umsetzung, haben aber einen hohen Mehrwert für die Schüler/innen: Zum einen wird die Motivation gesteigert, indem die Schüler/innen kreativ und spontan handeln und sich selbst entfalten können<sup>377</sup>, aber auch durch gewisse Konkurrenzmechanismen (Stichwort „Gamification“) dazu animiert werden, sich im Spiel durchzusetzen bzw. zu gewinnen<sup>378</sup>. Zum anderen kommt der Lernaspekt aber ebenfalls nicht zu kurz, da Schüler/innen viele verschiedene Fähigkeiten auf kognitiver, methodischer oder auch sozialer Ebene brauchen, um die komplexen Aufgabenstellungen zu lösen.<sup>379</sup>

Neben Planspiel kann auch von einem Rollenspiel gesprochen werden, wobei keine ganz exakte Unterscheidung getroffen werden kann. Grundsätzlich kann man festhalten, dass Planspiele meist komplexer und stärker reglementiert sind: „Planspiele sind komplex gemachte Rollenspiele mit klaren Interessengegensätzen und hohem Entscheidungsdruck.“<sup>380</sup> Zudem liegt ein weiterer wesentlicher Unterschied zum

---

<sup>375</sup> Heinz Klippert, *Wirtschaft und Politik erleben. Planspiele für Schule und Lehrerbildung* (Weinheim/Basel 1984) 40.

<sup>376</sup> Klippert, *Wirtschaft und Politik erleben*, 42.

<sup>377</sup> Vgl. Klippert, *Wirtschaft und Politik erleben*, 33.

<sup>378</sup> Vgl. Klippert, *Wirtschaft und Politik erleben*, 34.

<sup>379</sup> Vgl. Klippert, *Wirtschaft und Politik erleben*, 35.

<sup>380</sup> Meyer Hilbert, *Unterrichtsmethoden. II: Praxisband* (Berlin 1987) 366.

Rollenspiel darin, dass bei Planspielen mehrere Gruppen mit oft sehr verschiedenen Interessen und Zielen aufeinander treffen und ihren Konflikt austragen.<sup>381</sup>

Bevor das „Theaterstück“ schließlich beginnen kann, müssen ein paar Vorbereitungen getroffen werden. Zunächst wird das Planspiel vorgestellt und die wesentlichen Spielregeln erläutert, dann wird die Ausgangssituation vorgestellt und die einzelnen Rollen zugewiesen. Heinz Klippert nennt diese Abschnitte des Planspiels „Instruktionsphase“ bzw. „Informationsphase“.<sup>382</sup>

Die Themenauswahl für das vorliegende Planspiel zum Thema „Untersuchungsausschuss“ zielt darauf ab, dass dieses unmittelbar an die Lebensrealität der Schüler/innen anknüpft und es daher nicht unbedingt eine zeitintensive Einführung in das Thema braucht. In diesem Fall dreht sich der Schuluntersuchungsausschuss rund um das Thema der Essensbestellungen in der Schulkantine. Dabei wird der Frage nachgegangen, wer die „Verantwortung“ zu tragen hat, dass seit geraumer Zeit fast ausschließlich nur noch Fleischgerichte auf den Wochenspeiseplänen vorzufinden sind. Zu diesem Sachverhalt befragt werden folgende Auskunftspersonen: der/die Schulsprecher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen, der/die Direktor/in sowie der/die Abteilungsleiter/in der Firma „Happy school meal“, die die Schulkantine betreibt.

Im nächsten Schritt müssen die Rollen verteilt werden. Die Rollenverteilung berücksichtigt zum einen Talente, die möglicherweise manche SchülerInnen in den Unterricht einbringen können (vielleicht haben ein paar Schüler/innen im Rahmen von Bühnenspiel einige Erfahrungen sammeln können, um den Rollen besonderes Leben verleihen zu können). Zum anderen werden die realpolitischen Machtverhältnisse bei der Erstellung der Besetzung zum Schuluntersuchungsausschuss beachtet.

Folgende Rollen müssen für den Schuluntersuchungsausschuss besetzt werden, wobei von einer Klassengröße von 25 Schüler/innen ausgegangen wurde:

- Vorsitzende/r
- Verfahrensrichter/in
- Verfahrensanwält/in
- Abgeordnete verschiedener Klubs

---

<sup>381</sup> Vgl. Meyer, Unterrichtsmethoden. II: Praxisband, 366.

<sup>382</sup> Vgl. Klippert, Wirtschaft und Politik erleben, 53.

- Auskunftspersonen
- Reporter/innen

Die einzelnen Rollen werden nun kurz beschrieben, bevor der genaue Ablauf des Planspiels erläutert wird.

*Rechte und Aufgaben des/der Vorsitzenden:* Der/die Schüler/in, der/die dieses Amt übernimmt, eröffnet und schließt den Untersuchungsausschuss und übernimmt den Vorsitz. Weiters leitet diese/r die Befragungen und entscheidet nach der gebührenden Berücksichtigung der Meinung des/der Verfahrensrichters/in allein über die Zulässigkeit der Fragen und über die Rechtmäßigkeit der Aussageverweigerung der Auskunftspersonen. Bei der Bestellung des/der Vorsitzenden wäre es von Vorteil, wenn dessen/deren Freund/innen aus der Klasse im größten Klub/Team vertreten sind. Somit kann offensichtlich eine gewisse Nähe suggeriert werden und aufgezeigt werden, dass es sich hierbei um einen nicht ganz unbefangenen Vorsitz handeln kann.

*Rechte und Aufgaben des/der Verfahrensrichters/in:* Diese Person, die diese Aufgabe wahrnimmt, hat für einen reibungslosen Ablauf des Schuluntersuchungsausschusses zu sorgen. Weiters hat diese dafür Sorge zu tragen, dass der/die Vorsitzende nicht jede Frage ablehnt. Somit soll garantiert werden, dass ein gewisser Spielfluss entstehen kann. Es würde sich anbieten, dass dieses Amt die Lehrkraft selbst übernimmt.

*Rechte und Aufgaben des/der Verfahrensanwält/in:* Der/die Schüler/in, der/die dieses Amt übernimmt, wacht über den respektvollen Umgang im Rahmen der Befragungen. Dabei muss die Person in ihrer Funktion darauf achten, dass die Fragen, die an die Auskunftspersonen gestellt werden, nicht widersprüchlich oder verfänglich sind. Im Falle einer Frage, die diesen Anschein erweckt, muss sich der/die Verfahrensanwält/in sofort an den/die Vorsitzende/n wenden. Diese/r entscheidet (nach der Beratung mit dem/der Verfahrensrichter/in) über die Zulässigkeit der Frage. Diese Aufgabe sollte jemand aus der Klasse übernehmen, dem nachgesagt werden kann, sehr überparteilich und immer im Sinne der Klasse zu agieren. Hierbei würden sich die Klassensprecher/innen anbieten.

*Rechte und Aufgaben der Abgeordneten:* Abgeordnete führen die Befragungen im Rahmen des Schuluntersuchungsausschusses durch. Jene Schüler/innen, die die

Ämter der Abgeordneten übernehmen, dürfen weder widersprüchliche noch verfängliche Fragen an die Auskunftspersonen richten. Außerdem haben die Abgeordneten das Recht, sich selbst Notizen zu machen und später diese für ihr Abschlussplädoyer zu verwenden. Um die realpolitischen Machtverhältnisse im Schuluntersuchungsausschuss abbilden zu können, wird bei der Nominierung der Abgeordneten der Umstand berücksichtigt, dass die Klubs der Abgeordneten unterschiedlich groß sind. Die Teams/Klubs setzen sich wie folgt zusammen: 5 Abgeordnete bilden den größten Klub, der zweitgrößte Klub setzt sich aus 4 Abgeordnete zusammen, 3 Abgeordnete bilden den kleinsten Klub.

*Rechte und Aufgaben der Auskunftspersonen:* Jene Schüler/innen, die in die Rolle der Auskunftspersonen schlüpfen, unterliegen der Aussage- und Wahrheitspflicht. Darüber hinaus wird ihnen das Recht eingeräumt, dass diese sich jederzeit an den/die Vorsitzende/n wenden dürfen, wenn sie glauben, dass an sie eine widersprüchliche oder verfängliche Frage gestellt wurde. Darüber hinaus haben die Personen zu jedem Zeitpunkt das Recht vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Hierbei liegt die letztendliche Entscheidung beim Vorsitz. Bei der Auswahl der Auskunftspersonen ist darauf zu achten, dass die maximale Anzahl von 4 Personen nicht überschritten werden sollte, da diese sonst nicht alle aufgrund der zeitlichen Beschränkung einer Unterrichtsstunde befragt werden können.

*Aufgaben und Rechte der Reporter/innen:* Die restlichen Schüler/innen schlüpfen in die Rolle der Reporter/innen, die im Auftrag der Schulzeitung die wichtigsten Ereignisse zusammenfassen sollen, und übernehmen damit quasi die Aufgabe der Beobachter/innen. Dabei sollen sie sich Notizen machen und besonders darauf achten, wie das Verfahren abläuft, welche Fragen seitens der Auskunftspersonen nicht beantwortet werden und inwiefern der/die Vorsitzende das Amt unabhängig führt.

Damit sich alle mit ihrer Rolle vertraut machen können, erhalten sie Rollenkärtchen, die in den Arbeitsmaterialien im Anhang zu finden sind. Jede Rolle wird darauf kurz beschrieben und porträtiert, wobei den Schüler/innen Zeit gegeben werden sollte, sich in die Rolle einzufinden und sich die eigene Position zu überlegen. Zudem sollte den jeweiligen Klubs/Teams eine Besprechungszeit eingeräumt werden, damit sie sich Fragen und Argumente überlegen können („Strategiebildungsphase“ sowie „Optimierungsphase“<sup>383</sup>).

---

<sup>383</sup> Vgl. Klippert, Wirtschaft und Politik erleben, 53.

Sobald dies erledigt ist, kann der Schuluntersuchungsausschuss starten („Disputationsphase“<sup>384</sup>). Der/die Vorsitzende eröffnet den Ausschuss und erteilt den Abgeordneten der Teams/Klubs das Wort, um mit den Befragungen zu beginnen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung kann jede Auskunftsperson nur ein- bis zweimal befragt werden. Weiters gilt die Regel, dass alle Abgeordneten eine vorher verabredete Rede- und Fragezeitdauer nicht überschreiten dürfen. Sobald die Befragungen abgeschlossen sind, halten die Teams/Klubs ihre Schlussplädoyers. Die Reporter/innen fassen ihre Erkenntnisse über den gesamten Verlauf zusammen. Damit gilt der Ausschuss für beendet.

In der letzten Phase des Planspiels, der „Reflexionsphase“ geht es um „Rekapitulation, Kritik und Bewertung des Spielverlaufs und der Spielkonzeption [...] sowie Generalisierung und Vertiefung wichtiger Aspekte und Ergebnisse“<sup>385</sup>. Im Anschluss an den „Schuluntersuchungsausschuss“ werden die Erlebnisse und Erfahrungen besprochen. Dabei sollen sich die Schüler/innen untereinander austauschen, wie sie die Geschehnisse wahrgenommen haben, welche Momente sie vielleicht als besonders, speziell oder „unfair“ empfunden haben. Dabei können auch unterschiedliche Beobachtungsschwerpunkte, wie z.B. auf das Amt des/der Vorsitzenden, gelegt werden.

Ziel dieses theatralen „Spektakels“ wäre es, dazu beizutragen, dass Schüler/innen selbst erleben, wie ein Untersuchungsausschuss abläuft und welche Konsequenzen dieser haben kann. Dabei geht es nicht darum, dass die Schüler/innen alle Ämter oder Abläufe bis ins kleinste Detail berücksichtigen. Vielmehr soll diese theatrale Vermittlungsform ihres dazu beitragen, damit Schüler/innen (leichter) erkennen können, wie „(un)fair“ und „objektiv/subjektiv“ ein Untersuchungsausschuss ablaufen kann und welche Chancen und Risiken dieser für alle Beteiligten bereithält.

### 3.2.7 Unterrichtseinheit 7 – Reflexion

**Thema:** Reflexion und Zusammenfassung der bisher gewonnenen Erkenntnisse

**Methoden:** Diskussion, Schreibauftrag

**Materialien:** Arbeitsblatt „Abschlussreflexion“ (1 Seite, siehe Anhang S. 148)

**Umfang:** 1 Unterrichtseinheit

---

<sup>384</sup> Vgl. Klippert, Wirtschaft und Politik erleben, 53.

<sup>385</sup> Klippert, Wirtschaft und Politik erleben, 53.

**Beschreibung:** Die letzte Stunde dieses Reigens soll nochmals dafür genutzt werden, die wichtigsten Inhalte Revue passieren zu lassen, zur abschließenden Diskussion einzuladen und die wichtigsten Erkenntnisse zusammenzufassen. Dabei soll aber bewusst auf eine klassische Form der Rückkopplung wie eine Wiederholung oder einen Test verzichtet werden. Vielmehr sollen die Schüler/innen anhand einer mündlichen und einer schriftlichen Aufgabe zeigen, was sie aus den vorangegangenen Stunden mitgenommen haben und dass sie die politische Bedeutung von Untersuchungsausschüssen einschätzen können.

Im ersten Schritt werden die Schüler/innen mit einer Aussage konfrontiert, zu der sie als ganze Klasse Stellung beziehen sollen. Um die Aufgabe meistern zu können, kann das bereits erworbene Vokabular im Bezug auf Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden. Durch den regen Austausch erkennen die Schüler/innen, welche Positionen ihre Mitschüler/innen beziehen, und werden angeregt, über die eigene politische Haltung nachzudenken und die eigene Meinung zu artikulieren.

Dafür wird die Methode „Positionslinie“ angewendet, bei der sich die Schüler/innen ihrem Standpunkt entsprechend auf einer gedachten Linien im Raum aufstellen: „Durch die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf der Linie wird ein Meinungsbild der Lerngruppe deutlich. Von dem jeweiligen Standpunkt aus äußern einige Lernende ihre Begründung für die Entscheidung, sich an dieser Stelle zu positionieren.“<sup>386</sup>

Im zweiten Schritt sollen die Schüler/innen anschließend ihre Gedanken zu diesem Thema schriftlich formulieren. Dabei verfassen sie einen Brief an ihr zukünftiges Ich, das vielleicht (in naher oder ferner Zukunft) feststellen kann, ob gewisse Bereiche der Verfahrensordnung erneuert novelliert worden sind. Dadurch soll andeutungsweise aufgezeigt werden, dass politische Prozesse immer wieder neu ausverhandelt werden und Konstrukte sowie Gesetze einem ständigen Wandel unterliegen – also auch im Falle von Untersuchungsausschüssen noch viele Änderungen geschehen können.

---

<sup>386</sup> Vgl. Jelko Peters, Methodenlexikon für den Geschichtsunterricht (Historia et Didactica Band 2, St. Ingbert 2016) 282.

### 3.3 Resümee des fachdidaktischen Teils

Wie bereits in der Einleitung zur Schulbuchanalyse beschrieben, war es nicht das primäre Ziel, die Schulbücher nur dahingehend zu analysieren, wie das Thema rund um Untersuchungsausschüsse in den Schulbüchern behandelt wird. Da diese Fragestellung viel zu spezifisch gewesen wäre, wäre es beinahe ein Wunder gewesen, wenn dieses Thema in einem der Schulbücher in einem größeren Umfang thematisiert worden wäre. Daher standen vor allem die allgemeinen Aufgaben und Kontrollrechte und deren politischen Bedeutung im Zentrum der Analyse.

Dabei hat sich gezeigt, dass in beinahe allen Schulbüchern weder die Aufgaben noch die Kontrollrechte des Parlaments in einem befriedigendem Umfang erklärt wurden. Manche Inhalte zum Parlamentarismus sind sehr sperrig beschrieben und lassen sich für Schüler/innen und junge Leser/innen kaum bis gar nicht erschließen. Darüber hinaus konnten in manchen Büchern tatsächlich gröbere inhaltliche Fehler festgestellt werden. Nur ein Schulbuch („Hotspots HTL 2“) hat es aus Sicht des Verfassers sowohl in inhaltlicher als auch fachdidaktischer Weise geschafft, die Aufgaben des Parlaments und deren Bedeutung für das gesellschaftliche Leben in Österreich ausreichend zu vermitteln.

Weiters kann festgehalten werden, dass in fast allen Schulbüchern die Aufgabenstellungen ausschließlich auf den ersten Teil des fachdidaktischen „Dreiklangs“, also die Reproduktion, abzielen. Aufgaben, bei denen es vor allem um den Erwerb von neuem Wissen geht, müssen aber im nächsten Schritt immer von Aufgabenstellungen begleitet werden, in denen die Schüler/innen ihr neues Fachwissen auch anwenden können. Aufgaben, die (zumindest im Ansatz versuchen) auch den Transferaspekt und den Diskussionsaspekt abzudecken, bleiben fast alle Schulbücher schuldig. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass fast alle Schulbücher den Fokus zu sehr auf den reinen Wissenserwerb setzen, dabei aber auf dessen Kontextualisierung vergessen.

Um diese anhand der Schulbücher aufgezeigte Lücke zu schließen, wurde ein eigenes Unterrichtskonzept entworfen, das sich auf die Kontrollrechte des Parlaments im Allgemeinen und Untersuchungsausschüsse im Speziellen konzentriert. Hierbei wurde darauf geachtet, durch vielfältige Aufgabenstellungen nicht nur die verschiedenen Lehrplankompetenzen, sondern auch die Ebenen Reproduktion, Transfer und Diskussion abzudecken.



## 4 ANHANG

### 4.1 Literaturverzeichnis

#### Fachliteratur:

Barbara *Beclin* (u.a.), *Parlamentarische Praxis: Leitfaden zur Arbeitsweise im Nationalrat* (Wien 2020).

Wolfgang *Berka*, *Untersuchungsausschüsse und Persönlichkeitsrechte: Zu einer neuen Kompetenz des Verfassungsgerichtshofs*. In: Ludwig K. *Adamovich* (u.a.) (Hg.), *Festschrift für Gerhart Holzinger* (Wien 2017) 269-274.

Irmgard *Griss*, *Die Verantwortung politischer Amtsträger*. In: Ludwig K. *Adamovich* (u.a.) (Hg.), *Festschrift für Gerhart Holzinger* (Wien 2017) 269-274.

Hans *Kelsen*, *Vom Wesen und Wert der Demokratie* (Tübingen <sup>2</sup>1929) 28.

Heinz *Klippert*, *Wirtschaft und Politik erleben. Planspiele für Schule und Lehrerbildung* (Weinheim/Basel 1984).

Heinz *Mayer*, *Verfassungsrechtliche Probleme der Tätigkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen*. In: Heinz *Mayer* (u.a.) (Hg.), *Untersuchungsausschüsse. Ein parlamentarisches Kontrollinstrument im Spannungsfeld von politischer Praxis und rechtlicher Neugestaltung* (Wien 1989) 1-22.

Philipp *Mayring*, *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (Weinheim/Basel 2015).

Hilbert *Meyer*, *Unterrichtsmethoden. II: Praxisband* (Berlin 1987).

Theo *Öhlinger* / Harald *Eberhard*, *Verfassungsrecht* (Wien <sup>13</sup>2022).

*Österreichische Juristenkommission* (Hg.), *Untersuchungsausschüsse des Nationalrates und der Landtage (Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat Band 37, Wien 2010)*.

*Österreichische Parlamentsdirektion* (Hg.), *Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat* (Wien 2019).

Hans-Jürgen *Pandel*, *Geschichtsdidaktik. Eine Theorie für die Praxis* (Schwalbach 2013).

Jelko *Peters*, *Methodenlexikon für den Geschichtsunterricht (Historia et Didactica Band 2, St. Ingbert 2016)*.

Oliver *Rathkolb*, *Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2015* (Wien 2015).

Wolfgang *Sander*, *Politik entdecken – Freiheit leben. Didaktische Grundlagen politischer Bildung (Politik und Bildung Band 50, Schwalbach <sup>3</sup>2008)*.

Michael *Sauer*, Geschichte unterrichten. Eine Einführung in die Didaktik und Methodik (Seelze <sup>10</sup>2012).

Heinz *Schäffer*, Begrüßung und Einführung in das Thema. In: Heinz *Schäffer* (u.a.) (Hg.). Untersuchungsausschüsse. Ein parlamentarisches Kontrollinstrument im Spannungsfeld von politischer Praxis und rechtlicher Neugestaltung (Wien 1993) 5-11.

Karl *Vocelka*, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik (München <sup>7</sup>2013).

Max *Weber*, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. Zur politischen Kritik des Beamtentums und Parteiwesens (München 1918).

Max *Weber*, Politik als Beruf (München <sup>2</sup>1926), Volltext online unter SSOAR – Social Science Open Access Repository, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-59888-1> (5.3.2023).

Helmut *Widder*, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse aus Sicht des Bundes. In: Heinz *Schäffer* (u.a.) (Hg.). Untersuchungsausschüsse. Ein parlamentarisches Kontrollinstrument im Spannungsfeld von politischer Praxis und rechtlicher Neugestaltung (Wien 1993) 27-71.

Werner *Zögmertitz* (Hg.), Nationalrat-Geschäftsordnung (Wien <sup>4</sup>2020).

o.V., Parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Erfahrungen und Perspektiven. Vortragsveranstaltung des Österreichischen Juristentages. 27. März 2017 (Wien 2017).

## Internetquellen:

Maurice *Androsch* (u.a.) Fraktionsbericht der SPÖ (Wien 2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/695/imfname\\_767296.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/695/imfname_767296.pdf) (20.2.2023).

Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) (3/US) (695 d.B.) (Wien 2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767259.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767259.pdf) (19.2.2023).

Bundesverfassungsgesetz, online unter <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (18.2.2023).

Geschäftsordnungsgesetz, online unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000576> (5.3.2023).

Hans-Jörg *Jenewein* (u.a.), Fraktionsbericht des Freiheitlichen Parlamentsklubs (Wien 2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767297.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767297.pdf) (19.2.2023).

Stephanie *Krisper*, Fraktionsbericht der neos (2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767298.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767298.pdf) (20.2.2023).

Rechtsvorschriften für Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen,  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568> (21.02.2023).

Schulbuchaktion 2022/2023, online unter [https://www.schulbuchaktion.at/sba\\_downloads/sba2022/Schulbuchliste\\_1000\\_1100\\_2022\\_2023.pdf](https://www.schulbuchaktion.at/sba_downloads/sba2022/Schulbuchliste_1000_1100_2022_2023.pdf) (21.2.2023).

Gabriela Schwarz (u.a.), Fraktionsbericht der ÖVP (Wien 2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767295.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767295.pdf) (20.2.2023).

Unabhängigkeitserklärung, online unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000204> (5.3.2023).

Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934 über die Verfassung des Bundesstaates Österreich, online unter <https://www.verfassungen.at/at34-38/oesterreich34.htm> (11.3.2023).

Website des *Österreichischen Parlaments*:

Allgemeines Glossar: Rechnungshof, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/bundesrat/index.html> (20.2.2023).

Aufgaben des Bundesrates, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/bundesrat/aufgaben> (20.2.2023).

Der Bundespräsident: Seine Rechte und Aufgaben, online unter <https://www.bundespraesident.at/aktuelles/detail/aufgaben-und-rechte> (20.2.2023).

BVT-Untersuchungsausschuss: Untersuchungsausschuss zur Causa BVT kommt. Kurzdebatte über Einsetzung eines U-Ausschusses auf Verlangen von SPÖ, NEOS und Liste Pilz im Nationalrat, online unter [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2018/pk0436](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk0436) (20.2.2023).

BVT-Untersuchungsausschuss: Wertvolle Erkenntnisse, aber noch einige Fragen offen. Abgeordnete ziehen im Nationalrat Bilanz über eineinhalb Jahre Ausschussarbeit, online unter [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2019/pk0937#XXVI\\_I\\_00695](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2019/pk0937#XXVI_I_00695) (20.2.2023).

Der Präsident des Nationalrates Wolfgang Sobotka, online unter <https://www.parlament.gv.at/person/88386> (20.2.2023).

Rechtsgrundlagen des Bundesrates, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/bundesrat/rechtsgrundlagen> (20.2.2023).

Rechtsgrundlagen des Nationalrates, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/nationalrat/rechtsgrundlagen/> (20.2.2023).

Verfassung, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/verfassung/> (13.2.2023).

Die Volksanwaltschaft, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/kontrolle/volksanwaltschaft> (20.2.2023).

Untersuchungsausschuss hat sich konstituiert. Ausschuss hat heute nach Schluss der Plenarsitzung Arbeit aufgenommen, online unter [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2018/pk0448](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk0448) (20.2.2023).

Untersuchungsausschuss zur Causa BVT kommt, online unter [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2018/pk0436](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk0436) (20.2.2023).

Was versteht man unter "wilden Abgeordneten"?, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/bundesrat/index.html> (20.2.2023).

Zusammensetzung des Bundesrates, online unter <https://www.parlament.gv.at/verstehen/bundesrat/index.html> (20.2.2023).

Alma Zadić (u.a.), Fraktionsbericht der Liste Jetzt (2019), online unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname\\_767299.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/I/695/imfname_767299.pdf) (20.2.2023).

## **Schulbücher:**

Ernst *Bruckmüller* (u.a.), Weltgeschehen 7/8 (Wien 2022).

Heinz *Franzmair* (u.a.), Zeitzeichen (Wien <sup>3</sup>2020).

Alfred *Germ* (u.a.), Hotspots HTL 2 (Wien <sup>4</sup>2022).

Franz *Melichar* (u.a.), GO! Geschichte Oberstufe 7/8 (Wien 2018).

Bettina *Pairededer* / Jutta *Hofer*, Meine Geschichte 7 bis 8 (Wien <sup>2</sup>2021).

Josef *Scheipl* (u.a.), Zeitbilder 7/8 (Wien 2019).

## 4.2 Unterrichtsmaterialien

Auf den folgenden Seiten finden sich diese Arbeitsblätter zum im Hauptteil beschriebenen Unterrichtskonzept:

- Info-Blätter:
  - Einführung in das politische und rechtliche System der Republik Österreich (2 Seiten)
  - Die Untersuchungsausschüsse des österreichischen Nationalrats (2 Seiten)
- Rechtstexte: Spurensuche im Paragraphendschungel. Ausgewählte Abschnitte der Verfahrensordnung
- Podcast: Parlament erklärt. Wie funktioniert ein Untersuchungsausschuss?
- Planspiel: Ein Untersuchungsausschuss drückt die Schulbank. Skandal in der Schulkantine
- Abschlussreflexion: Stärkt die novellierte Verfahrensordnung tatsächlich die Opposition?



## Altes Wissen Nice to know



In Österreich gilt das Prinzip der Gewaltenteilung. Drei Staatsgewalten bilden das Fundament unserer Republik:

### Legislative:

Diese Aufgabe übernimmt das Parlament, das aus zwei Kammern besteht: dem Nationalrat und dem Bundesrat. Zwar sind beide laut Gesetz gleichwertige Partner, doch die Praxis zeigt, dass der Nationalrat realpolitisch mehr Einfluss hat. Nur das Parlament darf Gesetze beschließen und verabschieden.

### Exekutive:

Dieser Aufgabe kommen die ausführenden Organe nach, dazu zählen z.B. Bundespräsident:in und Bundesregierung.

### Judikative:

Diese Aufgabe übernehmen unabhängige Gerichte.

Besprecht kurz zu zweit die Bedeutung der Gewaltenteilung und teilt eure Überlegungen dem Plenum mit.



## Begriffe

### realpolitisch

Realpolitische Verhältnisse beschreiben das Phänomen, dass sich politische Gepflogenheiten aufgrund von rechtlichen Vorgaben entwickeln können. Das Beispiel der Legislative zeigt dies sehr schön auf: Eigentlich sollten alle an dem Verfassen neuer Gesetze beteiligt sein. Doch in der Realität beschließt die Regierung eine Regierungsvorlage und wird von den Regierungsparteien (fast) immer unterstützt, auch wenn kein Gesetz diesen Mechanismus vorschreibt.

### Nationalratspräsident:innen

Die drei Nationalratspräsident:innen werden in der Regel von den drei stärksten Parteien im Parlament gestellt.



Recherchiere:  
Wer sind die aktuellen Präsident:innen des Nationalrates und welche Aufgaben übernehmen sie?

# Einführung in das politische und rechtliche System der Republik Österreich

Wie die Fußballregeln (also Gebote und Verbote) für einen flüssigen Spielfluss sorgen, regeln Gesetze das Zusammenleben in einem Staat. In Österreich übernimmt die Legislative, genauer gesagt das Parlament, die Aufgabe, Gesetze zu beschließen. Dabei kann dieser Prozess grundlegend aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden: einem rechtlichen und einem realpolitischen.

Aus **rechtlicher** Sicht kann ein Gesetz über folgende Wege initiiert werden:

- Regierungsvorlage
- Volksbegehren
- Antrag des Bundesrates
- Antrag des Nationalrates
- Antrag eines Nationalratsausschusses

Aus **realpolitischer** Perspektive hat sich in Österreich als gängigste Praxis die Regierungsvorlage durchgesetzt.



Abbildung: Webseite des Parlament Österreich, <https://www.parlament.gv.at/verstehen/gesetzgebung/weg-eines-gesetzes> (Abruf: 11.02.2023).

## Nationalrat und Regierung

Nach jeder Nationalratswahl ziehen die Abgeordneten für ihre Partei in den Nationalrat ein. Nach der Angelobung wählen die Abgeordneten in einer geheimen Abstimmung aus ihrer Mitte drei **Nationalratspräsident:innen**. Weiters bilden die Abgeordneten jeder Partei **Klubs**, um interne Angelegenheiten abstimmen zu können. Falls sich Abgeordnete keinem Klub anschließen oder später austreten sollten, werden sie als „**wilde Abgeordnete**“ bezeichnet.



Sollte keine Partei die nötige absolute Mehrheit besitzen, um Gesetze beschließen zu können, begibt sich diese auf „Partnersuche“ nach einem **Koalitionspartner**, um sich die nötige absolute Mandatsmehrheit zu sichern – meist übernehmen diese Aufgabe die Parteivorsitzenden. Sobald etwaige Partner gefunden sind, wird zwischen den Parteien ein **Regierungsprogramm** ausgearbeitet. In der Regel übernehmen die Parteivorsitzenden Ämter der Bundesregierung, werden Teil der Exekutive und verlieren damit rechtlich gesehen den Einfluss auf die Legislative. In ihren Funktionen als Mitglieder der Bundesregierung können diese dem Parlament formal keine Linie vorgeben, da aber das Wort der Parteivorsitzenden natürlich noch immer Gewicht hat, können sie auf diesem Weg weiter politische Projekte umsetzen.

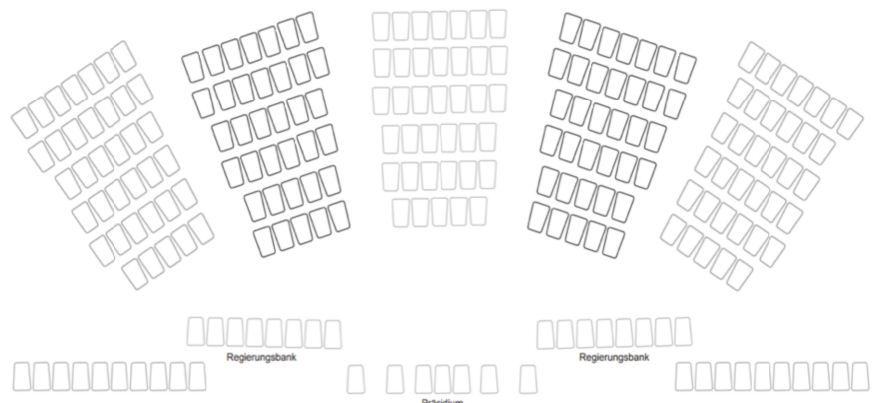


Das österreichische Parlament an der Wiener Ringstraße

Dadurch kann sich Bundesregierung sicher sein, dass ihre Agenden in ihren Klubs in der Regel unterstützt werden. Solange die Klubs im Parlament die Vorhaben ihrer Parteivorsitzenden unterstützen, können diese davon ausgehen, dass ihre Pläne durch das Parlament „durchgewunken“ werden. Nur aufgrund dieser **realpolitischen Machtverteilung** – und nicht aus rechtlicher Sicht! – teilt sich das Parlament quasi in zwei Hälften. All jene Abgeordneten, die Parteien angehören, deren Parteivorsitzende in der Bundesregierung vertreten sind, werden „Regierungsparteien“ genannt, alle anderen Politiker:innen werden in der Regel der „Opposition“ zugerechnet, unabhängig davon welchen Parteien oder Klubs diese angehören.

## Arbeitsaufträge

- (1) Beschreibe in eigenen Worten, wie in Österreich aus rechtlicher und realpolitischer Sicht Gesetze initiiert werden können.
- (2) Sammelt im Plenum Ideen, welche Chancen bzw. Risiken der Klubzwang für das Parlament und seine politischen Arbeit birgt.
- (3) Recherchiere, wie die Sitze im Nationalrat aktuell verteilt sind und male die Grafik dementsprechend mit den jeweiligen Parteifarben aus. Kreise anschließend alle Sitze ein, die den aktuellen Regierungsparteien zuzurechnen sind.
- (4) Nimm zu folgenden Aussagen Stellung. Wägt schließlich in der Klasse ab, welche Chancen und Risiken folgende Aussagen in sich bergen könnten.
  - a) Abgeordnete der „Opposition“ nehmen im Grunde als Zuschauer:innen an Sitzungen im Parlament teil.
  - b) Durch die realpolitische Machtverteilung kann sich die Bundesregierung sicher sein, dass sie ihre Vorhaben immer rasch umsetzen und somit in schwierigen Zeiten schnell reagieren kann.
  - c) Eine pluralistische Gesellschaft lebt vom politischen Diskurs, durch die ungleiche Machtverteilung hat die „Opposition“ aber keine wirklich gewichtige Stimme.



## Altes Wissen

Nice to know

Das **Verhältnismahlrecht**, im Gegensatz zum Mehrheitswahlrecht, sagt aus, dass jede Partei abhängig vom Wahlergebnis, das in Prozentpunkten angegeben wird, entsprechend viele Sitze im Parlament erhält. Aktuell zählt der Nationalrat 183 Sitze, der Bundesrat 61 Sitze.

 **Recherchiere:**  
Wie funktioniert das Mehrheitswahlrecht und wie unterscheidet es sich vom Verhältnismahlrecht?

## Begriffe

### Klub

Ein Klub muss am Anfang einer Legislaturperiode von den Abgeordneten der gleichen Partei gebildet werden. Er besteht aus min. fünf Abgeordneten. Die Klubs dienen als eine Art Forum, um politische Agenden einer Partei zu koordinieren. Sie haben besondere Rechte, z.B. dürfen nur Abgeordnete eines Klubs an U-Ausschüssen teilnehmen.

### Klubzwang

Der Klubzwang beschreibt das Phänomen, dass sich in der Regel alle Abgeordneten einer grundlegenden Haltung oder Idee anschließen, die im Klub diskutiert wird. Dies führt immer wieder zur Frage, ob das Freie Mandat überhaupt wahrgenommen wird.

 **Recherchiere:**  
Was ist das Freie Mandat und wieso wird oft kritisiert, dass es in der politischen Praxis nicht existiert?

**Begriffe****politische Verantwortung**

Dieses Schlagwort fällt gerne in politischen Diskussionen, denn wer hört nicht gerne, dass Politiker:innen „politische Verantwortung“ übernehmen. Aus rein rechtlicher Sicht ist dieses Schlagwort aber mit keinen Sorgfaltspflichten verbunden.

**Novellierung**

Bei einer Novellierung werden einzelne Teile von Gesetzen überarbeitet, indem sie ausgetauscht, ergänzt oder gestrichen werden. Diese Änderungsgesetze nennt man Novelle.

## Die Untersuchungsausschüsse des österreichischen Nationalrats

Laut Bundesverfassung übernimmt das Parlament die Aufgabe als Gesetzgeber und Kontrollorgan gegenüber der Exekutive – allen voran gegenüber der Bundesregierung. Um die politische Arbeit der Bundesregierung zu kontrollieren (Überprüfung der politischen Verantwortung), kann der Nationalrat einen Untersuchungsausschuss einrichten. Allerdings waren vor der **Novellierung** im Jahr 2015 die realpolitischen Vorzeichen andere. Vor dem Jahr 2015 musste im Nationalrat mindestens die Hälfte der Abgeordneten einem solchen Antrag für die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses zustimmen. Es liegt auf der Hand, dass somit hier die „Opposition“, die ja eigentlich die Kontrolle der Regierungsarbeit übernimmt, nichts kontrollieren konnte. Erst im Zuge der Novellierung haben sich die politischen Machtverhältnisse verändert. Seitdem reicht ein Viertel der Mandate im Nationalrat aus, um einen Untersuchungsausschuss zu installieren. Erst damit wurde es der „Opposition“ ermöglicht, die Arbeit der Bundesregierung ernsthaft untersuchen zu können.

U-Ausschuss zur Ibiza-Affäre (Juli 2020)



Abbildung: OTS, <https://www.ots.at/topthema/u-ausschuss-ibiza> (Abruf: 11.02.2023).

**Beispiele für Untersuchungsausschüsse:**

- Bau der UNO-City (1971–72)
- AKH-Bauskandal (1980–81)
- Eurofighter-Affäre (2006–07)
- Vorgänge im BVT (2018–19)
- Ibiza-Untersuchungsausschuss (2020–21)

### Arbeitsaufträge

- (1) Recherchiere, wie viele Untersuchungsausschüsse seit 1945 vom Nationalrat eingesetzt wurden. Rechne anschließend aus, wie viele U-Ausschüsse in den Jahren 1945 bis 2014 und seit 2015 pro Jahr im Schnitt eingesetzt wurden.
- (2) Diskutiert eure Ergebnisse aus den oberen Berechnung im Plenum:
  - a) Welche Tendenzen sind erkennbar?
  - b) Wodurch lassen sich die unterschiedlichen Werte erklären?

**1945 bis 2014:**

\_\_\_\_\_ U-Ausschüsse  
= \_\_\_\_\_ pro Jahr

**seit 2015:**

\_\_\_\_\_ U-Ausschüsse  
= \_\_\_\_\_ pro Jahr

**Begriffe****Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Nationalrats regelt den Ablauf von Parlamentsdebatten.

**Verfahrensordnung**

Die Verfahrensordnung regelt die Abläufe, Aufgaben und Zuständigkeiten bei Untersuchungsausschüssen.

### Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung regelt genau, wer welche Aufgaben im Rahmen eines Untersuchungsausschusses zu übernehmen hat. Folgende **Akteur:innen** kennt die Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse:

- Vorsitzende:r (= 1. Nationalratspräsident:in)
- Verfahrensrichter:in
- Verfahrensanwält:in
- Abgeordneten des Ausschusses
- Auskunftspersonen und deren Vertrauenspersonen



Ein Untersuchungsausschuss kann, vereinfacht gesagt, von einem Viertel der Abgeordneten des Nationalrates eingesetzt werden. Ein solches Verfahren kann aber auch durch die Mehrheit beschlossen werden. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass ein solcher Ausschuss kein Ablaufdatum hat – im Gegensatz zu einem Ausschuss, der durch die „Opposition“ eingesetzt wurde.

Sobald dieser beschlossen wurde, muss vorab geklärt werden, welche Inhalte untersucht werden sollen: Die Verfahrensordnung nennt diese Themeneingrenzung **Untersuchungsgegenstand**, dessen untergliederte Punkte werden als **Themenfelder** bezeichnet. Deren präzise Ausformulierung ist von größter Bedeutung, da der Inhalt für das restliche Vorgehen bestimmend ist. Sind die Inhalte einmal festgelegt, können diese nachträglich weder ergänzt noch zurückgenommen werden.

Sobald die Themenfindung beendet ist, fasst der Nationalrat den sogenannten **„Grundsätzlichen Beweisbeschluss“**. Dieser entspricht einer Ermächtigung, sodass der Untersuchungsausschuss im Auftrag des Nationalrates Akten von Behörden auf allen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) anfordern darf. Allerdings dürfen nur Akten angefordert werden, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen.

Nur eine Ausnahme der speziellen Form erlaubt die Ergänzung eines Themenfeldes zu einem späteren Zeitpunkt, wobei die Ergänzung sehr stark mit dem eigentlichen Themenfeld im Zusammenhang stehen muss. Diese Ergänzung wird **„Ergänzende Beweisanforderung“** genannt.

Sobald dies abgeschlossen ist, beginnt die eigentliche Arbeit des Untersuchungsausschusses. Im Ausschuss sind all jene vertreten, die einen Klub im Nationalrat gebildet haben, egal wie groß oder klein die Klubs an der Zahl sind. Nur „wilde Abgeordnete“ dürfen nicht teilnehmen. Die Abgeordneten studieren die angeforderten Akten, um deren Inhalte kontextualisieren zu können. Zudem können **Auskunftspersonen** geladen werden. Um deren persönliche Grund- und Freiheitsrechte zu wahren, übernehmen hierbei Verfahrensrichter:in und Verfahrensanwält:in die Aufgabe der „Schiedsrichter:innen“. Außerdem kann die Auskunftsperson sich jederzeit an ihre Vertrauensperson und den vorher genannten Personenkreis wenden, wenn sie glaubt, in ihren Rechten durch die Fragen der Abgeordneten eingeschränkt zu werden. Zusätzlich achtet der:die Verfahrensrichter:in darauf, dass das gesamte Verfahren fair und korrekt abläuft.

Dem:der **Vorsitzenden** des U-Ausschusses kommt eine Fülle an Aufgaben zu. Zum einen steht diese:r dem gesamten Verfahren vor, zum anderen muss er:sie sich in strittigen Fragen mit dem:der Verfahrensrichter:in beraten. Weiters muss er:sie die Bedürfnisse aller Abgeordneten berücksichtigen, zugleich entscheidet der:die Vorsitzende im Alleingang, ob Fragen der Abgeordneten zulässig sind. Am Ende verfasst der:die Verfahrensrichter:in im Namen des:der Vorsitzenden einen Bericht über das gesamte Verfahren. Mit der Übermittlung des Berichtes an den Nationalrat endet der U-Ausschuss.

## Arbeitsaufträge

- (1) Fasst zu zweit in eigenen Worten den Weg eines U-Ausschusses zusammen. Notiert Unklarheiten und Fragen und klärt diese anschließend mit Hilfe der Lehrkraft.
- (2) Bezieht Stellung zu folgenden Fragen und diskutiert eure Meinungen im Plenum:
  - a) Wie bewertest du das Verhältnis zwischen Stärkung der „Opposition“ und Befugnissen des:der Vorsitzenden?
  - b) Ist es undemokratisch, wenn „wilde Abgeordnete“ nicht an U-Ausschüssen teilnehmen dürfen?



Abbildung: Wiener Zeitung, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2140343-Steuercausa-Wolf-im-Mittelpunkt.html> (Abruf: 11.02.2023).

2. Nationalratspräsidentin Doris Bures beim ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss im März 2022 (hier in Vertretung des 1. Nationalratspräsidenten und Vorsitzenden Wolfgang Sobotka)



## Rechtstexte

# Spurensuche im Paragraphendschungel Ausgewählte Abschnitte der Verfahrensordnung

Der Verfahrensordnung ist eine jahrzehntelange Debatte über die Stärkung des Parlamentarismus' vorausgegangen. Im Jahr 2015 trat die novellierte Verfahrensordnung in Kraft. Von den Politiker:innen quer über alle Lager hinweg wurde sie als großer Erfolg des gestärkten Parlamentarismus gefeiert. Kann diese Behauptung allerdings einem Faktencheck im Klassenzimmer standhalten?

## Aspekt 1: Verfahrensdauer



### § 53 Dauer und Beendigung

(1) Die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses endet mit Beginn der Behandlung des Berichts gemäß § 51 in der auf die Übergabe an den Präsidenten nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates. Dies hat spätestens 14 Monate nach Einsetzung zu erfolgen. [...]

(5) Die Frist kann auf Verlangen der Einsetzungsminderheit um längstens drei Monate verlängert werden. Ein solches Verlangen ist dem Präsidenten spätestens zwölf Monate nach Einsetzung schriftlich zu übermitteln.

(6) Der Nationalrat kann auf Antrag der Einsetzungsminderheit eine nochmalige Verlängerung um längstens drei Monate beschließen. Ein solcher Antrag ist dem Präsidenten spätestens 15 Monate nach Einsetzung schriftlich zu übergeben.

### Arbeitsaufträge

- 
- (1) Fasse den Inhalt des Gesetzestextes in eigenen Worten zusammen.
  - (2) Versucht zu zweit herauszufinden, welche Bedeutung dieser Absatz für die „Opposition“ im Untersuchungsausschuss hat.

## Aspekt 2: Einsetzung



### § 4 Einsetzung und Konstituierung eines Untersuchungsausschusses

[...]

(4) Die Klubs machen die auf sie entfallenden Mitglieder dem Präsidenten namhaft.

(5) Der Untersuchungsausschuss ist unverzüglich zu konstituieren.

### Arbeitsaufträge

- 
- (1) Überlegt im Plenum, inwiefern es (un)demokratisch ist, dass „wilde Abgeordnete“ schon im Vorhinein von einem Untersuchungsausschuss ausgeschlossen werden.
  - (2) Inwiefern könnte aus eurer Sicht die Verfahrensordnung geändert werden, um „wilde Abgeordnete“ doch integrieren zu können?
  - (3) Bonusaufgabe: Überlegt, welche Bedeutung die Zusammensetzung der Abgeordneten im Untersuchungsausschuss für kleine Parteien/Klubs im Vergleich zu großen haben kann.



## Aspekt 3: Vorsitz

### § 5 Vorsitz

- (1) Der Präsident des Nationalrates ist Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses.
- (2) Der Präsident kann sich in der Vorsitzführung durch den Zweiten bzw. den Dritten Präsidenten vertreten lassen. [...]
- (5) Der Vorsitzende hat sich in Verfahrensfragen mit dem Verfahrensrichter zu beraten und bei seinen Entscheidungen dessen Rechtsmeinung gebührend zu berücksichtigen. Er hat in allen Verfahrensfragen nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den Klubs herzustellen.

### § 6 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Untersuchungsausschuss nach außen und informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses. Er hat dabei den Klubs und dem Verfahrensrichter Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. [...]
- (3) Im Rahmen der Vorsitzführung eröffnet und schließt der Vorsitzende die Sitzungen des Untersuchungsausschusses. Der Vorsitzende leitet die Befragung von Auskunftspersonen.

### § 12 Beratung über Hinweise des Verfahrensrichters oder des Verfahrensanwaltes

Trägt der Vorsitzende den Hinweisen des Verfahrensrichters oder des Verfahrensanwaltes nicht Rechnung, so hat jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses das Recht, eine Beratung zur Klärung dieser Frage zu verlangen. Der Vorsitzende gibt seine nach dieser Beratung getroffene Entscheidung unter Angabe der Gründe zu Beginn der fortgesetzten Beratung oder Befragung bekannt.

### § 41 Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen

[...] (2) Die an die Auskunftsperson zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein und nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen. Es sind daher insbesondere solche Fragen unzulässig, in denen eine von der Auskunftsperson nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

### § 45 Glaubhaftmachung der Gründe für die Aussageverweigerung

- (1) Eine Auskunftsperson, welche die Aussage verweigern will, hat die Gründe der Verweigerung bei der zu ihrer Befragung bestimmten Sitzung oder in ihrer schriftlichen Äußerung anzugeben und, falls dies ein Mitglied des Untersuchungsausschusses oder der Vorsitzende verlangt, glaubhaft zu machen.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet nach Beratung mit dem Verfahrensrichter über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung. Kommt er zur Auffassung, dass die Verweigerung der Aussage nicht gerechtfertigt ist, kann er bei fortgesetzter Verweigerung beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

## Arbeitsaufträge



- (1) Beziehe zu folgender Aussage Stellung: Aufgrund der Verfahrensordnung wird der:die Vorsitzende in ein straffes juristisches Korsett gepresst. Freie Entscheidungen können von ihm:ihr kaum getroffen werden.
- (2) Wäge ab: Lässt sich aus den oben angeführten Paragraphen ableiten, wessen Befugnisrechte schwerer wiegen, die der Verfahrensrichter:innen oder des:der Vorsitzenden?
- (3) Partner in crime? Wie unabhängig ist der:die Vorsitzende wirklich? Wäre es zumindest theoretisch denkbar, dass sich der:die Vorsitzende für den eigenen Klub bzw. die eigene Partei heimlich einsetzen könnte?

## Podcast Parlament erklärt: Wie funktioniert ein Untersuchungsausschuss?

<https://www.youtube.com/watch?v=q1-WcNI96as&t=5s>



*Für die Parlamentsdirektion haben sich die Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper und Mag. Wolfgang Gerstl bereit erklärt, gemeinsam einen Podcast zum Thema der novellierten Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse zu gestalten. Dabei fassen die Abgeordneten zuerst die Bedeutung sowie die grundlegenden Funktionen von Untersuchungsausschüssen zusammen. Weiters erklären sie, welche Ziele ein Untersuchungsausschuss hat und welche Konsequenz sie persönlich (und in weiterer Folge die Klubs, denen sie angehören) ziehen.*

**Höre dir den Podcast an und beantworte dabei die folgenden Fragen.**



**1** Welche Aufgaben erfüllt ein Untersuchungsausschuss?

**2** Wie kann ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden?

**3** Inwiefern kann die „Opposition“ von der novellierten Verfahrensordnung profitieren?



**4**

**Inwiefern spielen Medien und die Presse eine Rolle bei Untersuchungsausschüssen?**



Abbildung: Kurier, <https://kurier.at/politik/inland/ibiza-u-ausschuss-offener-streit-zwischen-justiz-und-innenministerium/400936265> (Abruf: 11.02.2023).

**Untersuchungsausschüsse werden oft mit großem medialen Interesse verfolgt**

(hier: Heinz-Christian Strache als Auskunftsperson im Ibiza-Untersuchungsausschuss im Juni 2020)

**5**

**Was wird im Podcast zum Thema „Datensicherheit“ gesagt?**

**6**

**Was sind die wichtigsten Ziele von Untersuchungsausschüssen?**

**7**

**Bonusfrage: Wer von den Abgeordneten im Podcast gehörte deiner Einschätzung nach zum Zeitpunkt der Aufnahme einer „Regierungspartei“, wer der „Opposition“ an? Begründe!**

*Tipp: Der Podcast wurde im März 2021 aufgenommen.*



## Planspiel – Ein Schuluntersuchungsausschuss Der U-Ausschuss drückt die Schulbank Skandal in der Schulkantine

Die Rollenkärtchen sollen entsprechend der Schüler:innenzahl kopiert werden, sodass alle eine Rolle haben. Die einzelnen Rollen verteilen sich folgendermaßen:

- 1 x Vorsitzende:r
- 1 x Verfahrensrichter:in
- 1 x Verfahrensanwalt:anwältin
- 5 x Abgeordnete aus Klub 1 („Fleisch“)
- 4 x Abgeordnete aus Klub 2 („ausgewogen“)
- 3 x Abgeordnete aus Klub 3 („veggie“)
- 1-3 x Auskunftsperson: Schulsprecher:innen
- 1 x Auskunftsperson: Direktor:in
- 1 x Auskunftsperson: Abteilungsleiter:in der Firma „happy school meal“
- beliebig viele Reporter:innen

### Vorsitzende:r

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Als Vorsitzende:r eröffnest und schließt du den Untersuchungsausschuss und übernimmst den Vorsitz. Weiters leitest du die Befragungen, zwei Fragerunden sind insgesamt vorgesehen. Weiters entscheidest du nach der gebührenden Berücksichtigung der Meinung des:der Verfahrensrichters:in allein darüber, ob gestellte Fragen zulässig sind und ob eine Person zurecht die Aussage verweigern darf. Weiters wachst du über die Rede-/Fragezeit der Abgeordneten.

In deiner Rolle als Vorsitzende:r bist du übrigens gut mit den Abgeordneten von Klub 1 („Fleisch“) befreundet, weil du selbst sehr gerne Fleischgerichte isst.

### Verfahrensrichter:in

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Diese Aufgabe übernimmt die Lehrkraft und sorgt damit für einen reibungslosen Ablauf des Schuluntersuchungsausschusses. Weiters hat diese:r die Aufgabe, den:die Vorsitzende:n zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Doch die letztendliche Entscheidung obliegt dem:der Vorsitzenden.



## Verfahrensanwalt:anwältin

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

In deiner Funktion wachst du über den respektvollen Umgang während der Befragungen. Achte darauf, dass die Fragen, die an die Auskunftspersonen gestellt werden, nicht widersprüchlich oder verfänglich sind. Im Falle einer Frage, die diesen Anschein erweckt, musst du dich sofort an den:die Vorsitzende:n wenden. Diese:r entscheidet über den weiteren Verlauf. Auskunftspersonen können sich auch an dich wenden, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen.

## Reporter:in

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Du schreibst im Auftrag der Schüler:innenzeitung über den Schuluntersuchungsausschuss und sollst deine Eindrücke und Erkenntnisse wiedergeben. Mach dir Notizen und achte besonders darauf, wie sich die einzelnen Personen vom Vorsitz über die Abgeordneten bis hin zu den Auskunftspersonen verhalten, was sie (nicht) fragen, (nicht) aussagen oder (nicht) erlauben.

## Reporter:in

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Du schreibst im Auftrag der Schüler:innenzeitung über den Schuluntersuchungsausschuss und sollst deine Eindrücke und Erkenntnisse wiedergeben. Mach dir Notizen und achte besonders darauf, wie sich die einzelnen Personen vom Vorsitz über die Abgeordneten bis hin zu den Auskunftspersonen verhalten, was sie (nicht) fragen, (nicht) aussagen oder (nicht) erlauben.

## Reporter:in

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Du schreibst im Auftrag der Schüler:innenzeitung über den Schuluntersuchungsausschuss und sollst deine Eindrücke und Erkenntnisse wiedergeben. Mach dir Notizen und achte besonders darauf, wie sich die einzelnen Personen vom Vorsitz über die Abgeordneten bis hin zu den Auskunftspersonen verhalten, was sie (nicht) fragen, (nicht) aussagen oder (nicht) erlauben.



### **Abgeordnete:r aus Klub 1 („Fleisch“)**

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Als Abgeordnete:r führst du mit deinem Team/Klub die Befragungen im Rahmen des Schuluntersuchungsausschusses durch. Achte auf die Formulierungen deiner Frage, es dürfen weder widersprüchliche noch verfängliche Fragen an die Auskunftspersonen gerichtet werden. Weiters hast du das Recht, dir Notizen zu machen und später diese für dein Abschlussplädoyer zu verwenden. Du hast zweimal die Chance die Auskunftspersonen zu befragen, halte dich dabei an die vereinbarte Rede-/Fragezeit. Über die Einhaltung deiner Redezeit wacht der:die Vorsitzende.

Du bist Teil von Klub 1: Euer Klub liebt Fleisch. Der Geschmack und der Geruch lassen eure Herzen höher schlagen. Euer Team/Klub versucht, die anderen zu überzeugen, dass der neue Menüplan der Schulkantine stimmig ist.

### **Abgeordnete:r aus Klub 2 („ausgewogen“)**

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Als Abgeordnete:r führst du mit deinem Team/Klub die Befragungen im Rahmen des Schuluntersuchungsausschusses durch. Achte auf die Formulierungen deiner Frage, es dürfen weder widersprüchliche noch verfängliche Fragen an die Auskunftspersonen gerichtet werden. Weiters hast du das Recht, dir Notizen zu machen und später diese für dein Abschlussplädoyer zu verwenden. Du hast zweimal die Chance die Auskunftspersonen zu befragen, halte dich dabei an die vereinbarte Rede-/Fragezeit. Über die Einhaltung deiner Redezeit wacht der:die Vorsitzende.

Du bist Teil von Klub 2: Euer Klub setzt sich für einen ausgewogenen Speiseplan ein. An manchen Tagen sollte es Fleisch geben, an anderen wiederum vegetarische Gerichte. Ihr seid dementsprechend nicht zufrieden mit dem neuen Menüplan der Schulkantine.

### **Abgeordnete:r aus Klub 3 („veggie“)**

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Als Abgeordnete:r führst du mit deinem Team/Klub die Befragungen im Rahmen des Schuluntersuchungsausschusses durch. Achte auf die Formulierungen deiner Frage, es dürfen weder widersprüchliche noch verfängliche Fragen an die Auskunftspersonen gerichtet werden. Weiters hast du das Recht, dir Notizen zu machen und später diese für dein Abschlussplädoyer zu verwenden. Du hast zweimal die Chance die Auskunftspersonen zu befragen, halte dich dabei an die vereinbarte Rede-/Fragezeit. Über die Einhaltung deiner Redezeit wacht der:die Vorsitzende.

Du bist Teil von Klub 3: Euer Klub lehnt das Essen von Fleisch grundsätzlich ab. Gründe dafür sind z.B. der Klima- und Umweltschutz sowie das Tierwohl. Ein paar von euch essen vegetarisch, manche vegan. Der neue Menüplan der Schulkantine ist für euch eine Katastrophe, die dringend geändert werden sollte.



### **Auskunftsperson: Schulsprecher:in (+ Stellvertreter:innen)**

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Euer Team wurde erst vor Kurzem wieder als Schulsprecher:innen bestätigt. Euer Team genießt ein hohes Ansehen und hat bisher hervorragende Arbeit geleistet. Daher wurde euch seitens der Direktion das Recht eingeräumt, bei der Erstellung des Wochenmenüplans für das Mittagessen in der Schulkantine mitzuwirken. Da ihr eine unglaubliche Vorliebe für Fleisch hegt, könnt ihr nicht anders und packt den Speiseplan voll mit Fleischgerichten. Nun müsst ihr euch für euer Verhalten vor dem Schuluntersuchungsausschuss rechtfertigen.

### **Auskunftsperson: Direktor:in**

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Du bist die Schulleitung und repräsentierst deine Schule nach außen. Gerade in den letzten Jahren hast du sehr viel mit der Verwaltung der Schule zu tun. Daher ist dir die Idee gekommen, dich im Bereich der Speisebestellungen durch die Schulsprecher:innen unterstützen zu lassen. Was soll daran auch schlecht sein, sich bei ihnen zu erkundigen, um den richtigen Geschmack der Schüler:innen zu treffen? Als gewählte Vertreter:innen haben sie doch die Rückmeldung direkt von ihren Mitschüler:innen. Damit kannst du ein Problem auf deiner langen Arbeitsliste abhaken und musst dich nicht mehr damit beschäftigen. Solange alle satt sind, bist du zufrieden.

### **Auskunftsperson: Abteilungsleiter:in der Firma „happy school meal“**

*Szenario: Seit dem Schulsprecher:innenteam vor Kurzem von der Direktion die Aufgabe erteilt wurde, den wöchentlichen Menüplan der Schulkantine mitzugestalten, finden sich plötzlich ausschließlich Fleischgerichte auf dem Speiseplan. Während einige Schüler:innen begeistert sind, sind andere damit unzufrieden und haben sich beschwert. Daher wurde ein Schuluntersuchungsausschuss einberufen, der klären soll, ob in der Schulkantine alles mit rechten Dingen zugeht.*

Als Abteilungsleiter:in freust du dich besonders, dass du in der letzten Zeit so viele Aufträge aus der Schule erhalten hast. Zum einen brummt das Geschäft, zum anderen stellst du fest, dass gerade der Bedarf an Fleischgerichten sehr stark angewachsen ist. Daher kontaktierst du eine befreundete Fleischerei, die bereit ist, dir noch mehr Mengen an bester Ware zu liefern. Du denkst dir: Zwei fliegen mit einer Klappe schlagen, läuft bei mir. Mehr Geschäft für mich und die befreundete Fleischerei.



## Abschlussreflexion

# Stärkt die novellierte Verfahrensordnung tatsächlich die Opposition?

*In den letzten Unterrichtsstunden wurde das Thema Untersuchungsausschüsse sehr genau unter die Lupe genommen. Dabei wurden sowohl Aspekte der rechtlichen als auch realpolitischen Machtverschiebung untersucht. Die Politik konnte sich im Jahr 2015 auf eine Reform der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse einigen. Größtes Anliegen war, so wurde von allen Seiten betont, dass die novellierte Verfahrensordnung vor allem zu Gunsten der „Opposition“ und nicht der „Regierungsparteien“ ausgestaltet werden sollte. Aber stimmt diese Aussage wirklich?*

### Aufgabe 1: Argumentationslinie

Nehmt als ganze Klasse zu folgender Aussage Stellung:

**Die neue Verfahrensordnung konnte die „Opposition“ nachhaltig stärken.**

Stellt euch dafür auf einer gedachten Linie auf. Das eine Ende der Linie steht für absolute Zustimmung, das andere Ende für absolute Ablehnung dieser Aussage. Dazwischen liegen unterschiedliche Grade der Zustimmung bzw. Ablehnung. Jede:r entscheidet selbst, wo er:sie sich positionieren will.

Nachdem ihr euch aufgestellt habt, tauscht euch darüber aus, warum ihr euch so positioniert habt und welche Aspekte eure Entscheidungsgrundlage waren.

### Aufgabe 2: Brief

*Politische Prozesse sind ein ständiges Ausverhandeln von gesellschaftlichen Kompromissen, dabei sind Gesetze Ausdruck dieser, an die sich letztendlich alle halten müssen. Auf die novellierte Verfahrensordnung trifft diese Tatsache genauso zu wie auf alle anderen Gesetze, die unser Leben betreffen. Zugegebenermaßen, die novellierte Verfahrensordnung gehört vielleicht jetzt nicht zu jenen Gesetzen, an die du vielleicht gedacht hast, wenn es darum geht, welche Gesetze mal geändert werden sollten. Vielleicht konntest du dennoch ein paar interessante Gedanken aus den letzten Stunden mitnehmen. Dein letzter Auftrag im Rahmen des Unterrichtsthemas Untersuchungsausschuss lautet:*

Verfasse einen Brief an dich selbst, in dem du die wichtigsten Erkenntnisse aus den letzten Unterrichtsstunden für dich nochmals zusammenfasst. Vielleicht schaffst du es auch, ein paar kleine Änderungswünsche an kommende Gesetzgeber zu formulieren, in welchen Bereichen die Verfahrensordnung nochmals überarbeitet werden sollte.

Schreibe dazu deine Gedanken auf ein eigenes Blatt Papier. Sobald du fertig bist, falte deinen Brief an dich selbst bitte zusammen und stecke den Brief an dein zukünftiges Ich in den Briefumschlag, der dir von deiner Lehrkraft zur Verfügung gestellt wurde. Klebe den Brief zu, trage diesen nach Hause und öffne ihn zu einem Zeitpunkt deiner Wahl. Das kann in einem Jahr oder einem Jahrzehnt sein. Egal wann du ihn öffnest, bleib neugierig und schau irgendwann hinein! Vielleicht haben sich ja die Rahmenbedingungen so verändert, wie du es vorherbestimmt hast.

Viel Spaß beim Verfassen deiner Ideen!

## 4.3 Abstracts

Diese Masterarbeit versucht, eine möglichst umfangreiche Antwort darauf zu geben, wie die novellierte Verfahrensordnung über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen des österreichischen Nationalrats die „Opposition“ stärken konnte und wie diese im Rahmen des Unterrichts im Fach Geschichte und Politische Bildung zu kontextualisieren wäre.

Im Bezug auf die novellierte Verfahrensordnung kann festgestellt werden, dass zwar im rechtlichen Sinne die „Opposition“ gestärkt wurde, aber aufgrund des realpolitischen Machtungleichgewichts, das bereits im Nationalrat herrscht, nicht in dem Ausmaß, wie es möglich gewesen wäre. Die „Opposition“ kann einen Untersuchungsausschuss nun leichter installieren, ihr realpolitischer Handlungsspielraum bleibt aber aufgrund der rechtlichen Vorgaben der Verfahrensordnung z.B. hinsichtlich der Befugnisse des Vorsitzes oder der Verfahrensdauer sehr stark begrenzt.

Wie die Problematik dieses Machtungleichgewichtes in Unterrichtsmaterialien dargestellt wird, wurde anhand von sechs verschiedenen Schulbüchern untersucht. Im Rahmen der Analyse wurde festgestellt, dass fast alle Bücher diese Thematik kaum bis gar nicht behandeln. Es konnten sogar grobe Mängel und inhaltliche Fehler festgestellt werden. Daher hat es sich diese Masterarbeit zur Aufgabe gemacht, zu einem besseren Verständnis dieses Themas beizutragen. Dazu wurden sieben Unterrichtseinheiten (inklusive Unterrichtsmaterialien) ausgearbeitet.

*This master's thesis attempts to give an answer to how the amended rules of procedure on the appointment of congressional investigation committees of the Austrian National Council could strengthen the "opposition" and how this should be contextualized in the context of teaching history and political education.*

*Concerning the amended rules of procedure, it can be stated that the "opposition" was strengthened in the legal sense, but not to the extent that would have been possible due to the real political power imbalance that already prevails in the National Council. The "opposition" can now install a congressional investigation committee more easily, but their real political options remain very limited due to the legal requirements of the rules of procedure, e.g. regarding the powers of the chairperson or the duration of the procedure.*

*How the problem of this power imbalance is presented in teaching materials was examined using six different textbooks. As part of the analysis, it was found that almost all books hardly or not at all deal with this topic. It was even possible to identify gross deficiencies and errors in the content. Therefore, this master's thesis has set itself the task of contributing to a better understanding of this topic. For this purpose, six teaching units (including teaching materials) were developed.*